



Die Ministerin

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



**Sitzung des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und
Emanzipation am 28. September 2016**

21. September 2016

**Erläuterungshilfe zur Beilage 2 zu Einzelplan 15
(Haushaltsentwurf 2017)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Erläuterungshilfe zur Übersicht
über die geplanten Leistungen aller Ressorts mit frauenpolitischem
und queerpolitischem Bezug (Beilage 2 zum Einzelplan 15).

Für die Weiterleitung der Übersicht an die Mitglieder des Ausschusses
für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Steffens

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgepa.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
barbara.steffens@mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Erläuterungshilfe

zur

Übersicht über die geplanten Leistungen

aller Ressorts mit

frauenpolitischem und queerpolitischem

Bezug

für das Haushaltsjahr

2017

Inhaltsverzeichnis

Zusammenstellung der Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln und Titeln aus den jeweiligen Haushaltsplanentwürfen und Erläuterungsbänden der Ressorts.

Die Reihenfolge der Erläuterungen erfolgt analog der Auflistungen in der Beilage 2 zum Einzelplan 15.

	<u>Seite</u>
I. <u>Übersicht über die geplanten Leistungen aller Ressorts mit frauenpolitischem Bezug:</u>	6
1. Ministerium für Inneres und Kommunales	
1.1 Kapitel 03 320 / Titel 525 61	10
1.2 Kapitel 03 110 / Titel 525 01	14
2. Justizministerium	
2.1 Kapitel 04 410 / Titel 547 80	15
3. Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung	
3.1 Kapitel 06 100 / Titelgruppe 73	17
3.2 Kapitel 06 100 / Titelgruppe 64	20
4. Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
4.1 Kapitel 07 030 / Titelgruppe 61	23
4.2 Kapitel 07 040 / Titelgruppe 61	27
4.3 Kapitel 07 040 / Titelgruppe 64	33
4.4 Kapitel 07 050 / Titel 685 10	36
4.5 Kapitel 07 050 / Titel 685 60	39
4.6 Kapitel 07 050 / Titel 633 61	41
4.7 Kapitel 07 060 / Titel 686 60	45

5. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

5.1 Kapitel 10 020 / Titel 525 01	48
5.2 Kapitel 10 020 / Titel 686 18	50
5.3 Kapitel 10 030 / Titel 684 65	52

6. Finanzministerium

6.1 Kapitel 12 050 / 547 10, 12 090 / Titel 525 01 / 547 10	55
---	----

7. Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

7.1 Kapitel 15 020 / Titel 547 13	57
7.2 Kapitel 15 035 / Titel 686 10	59
7.3 Kapitel 15 035 / Titelgruppe 61	62
7.4 Kapitel 15 035 / Titelgruppe 62	68
7.5 Kapitel 15 035 / Titelgruppe 75	76
7.6 Kapitel 15 044 / Titelgruppe 90	80
7.8 Kapitel 15 080 / Titel 686 64	88
7.9 Kapitel 15 080 / Titelgruppe 71	90
7.10 Kapitel 15 080 / Titelgruppe 81	93

II. Übersicht über die geplanten Leistungen aller Ressorts mit queerpolitischem Bezug **99**

1. Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

1.1 Kapitel 15 010 / 547 13	101
1.2 Kapitel 15 035 / 684 61	103
1.3 Kapitel 15 035 / Titelgruppe 75	109
1.4 Kapitel 15 080 / Titel 686 64	113
1.5 Kapitel 15 044 / Titel 684 90	115
1.6 Kapitel 15 080 / Titelgruppe 72	123

2. Ministerium für Schule und Weiterbildung

2.1 Kapitel 05 300 / Titelgruppe 82 125

3. Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

3.1 Kapitel 07 040 / Titel 684 61 130

3.2 Kapitel 07 040 / Titel 684 61 130

3.3 Kapitel 07 040 / Titel 684 61 130

3.4 Kapitel 07 040 / Titel 684 61

Auszüge aus folgenden Einzelplänen und Erläuterungsbänden:

- 03 Ministerium für Inneres und Kommunales
- 04 Justizministerium
- 05 Ministerium für Schule und Weiterbildung
- 06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
- 07 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
- 10 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
- 12 Finanzministerium
- 15 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Beilage 2 zum Einzelplan 15

I

**Übersicht über die geplanten Leistungen
aller Ressorts für frauenpolitischem Bezug**

Beilage 2 zu Einzelplan 15

Geplante Leistungen aller Ressorts mit frauenpolitischem und queerpolitischem Bezug

Übersicht über die geplanten Leistungen aller Ressorts mit frauenpolitischem und queerpolitischem Bezug für das Haushaltsjahr 2017

Vorwort

Aufgrund einer Anregung des Landtags wird der Einzelplan 15 - Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - um eine Übersicht über die geplanten frauenpolitischen Leistungen aller Ressorts ergänzt. Dabei werden ausschließlich diejenigen Leistungen dargestellt, die einen unmittelbaren frauenpolitischen Bezug aufweisen und konkret bezifferbar sind.

Zusätzlich aufgenommen wurde eine Übersicht mit den queerpolitischen Bezügen aller Ressorts.

1. Übersicht über die geplanten Leistungen aller Ressorts mit frauenpolitischem Bezug für das Haushaltsjahr 2017:

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen, die Frauen zumindest zum Teil zugute kommen, auch wenn diese nicht ausdrücklich als Zielgruppe aufgeführt sind. In der Regel ist die Höhe dieser Zuwendungen nicht klar bezifferbar.

Ein methodischer Ansatz, sich den finanziellen Dimensionen solcher Maßnahmen zu nähern, stellt das Instrument des Gender-Budgeting dar. Hierzu führt das Finanzministerium in Abstimmung mit allen anderen Ressorts im Rahmen der Implementierung des Gender Mainstreaming seit 2015 einen Modellversuch durch, in dessen Rahmen derzeit das Gender Budgeting insbesondere auf die Mittel für die Aus- (und Fort)bildung der Bediensteten in allen Einzelplänen (größtenteils im Zentralkapitel, Titel 525 01) angewendet wird. Unabhängig hiervon sind die Landesministerien in Ansehung des Landesgleichstellungsgesetzes auch im Haushaltsverfahren gehalten, in ihrem jeweiligen Fachbereich die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip bei allen Maßnahmen zu fördern. Soweit es sich dabei um Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen handelt, ist auch insoweit die geschlechterdifferenzierte Abschätzung der Wirkungen bereits jetzt Aufgabe der Facharbeit der Ressorts. Benannt werden sollen für die einzelnen Ressorts zumindest beispielhaft wichtige Bereiche mit einem solchen frauenpolitischen Bezug.

Es handelt sich dabei insbesondere um Haushaltsmittel, bei denen die Haushaltsansätze keine bezifferbaren Festlegungen im Hinblick auf Frauenförderung enthalten, bei denen aber die Landesregierungen entweder durch Programmgestaltung oder durch spezifische frauenfördernde Regelungen gleichstellungspolitische Ziele und eine angemessene Beteiligung von Frauen sichern.

So ist in den Programmen des Landes zur Umsetzung der EU-Strukturfonds EFRE und ESF auch in der Förderphase 2014 - 2020 Chancengleichheit als Querschnittsziel verankert und soll mit konkreten Maßnahmen belegt werden. Es findet ein konsequentes Gender-Controlling statt, um eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern in allen Schwerpunkten der Programme sicherzustellen.

Mit der im Koalitionsvertrag 2010 beschlossenen Landesinitiative Frau und Wirtschaft soll das Erwerbspotenzial von Frauen besser erschlossen werden. Die Umsetzung dieser Landesinitiative erfolgt durch 16 regionale Kompetenzzentren Frau und Beruf, die aus EFRE-Mitteln kofinanziert werden.

Darüber hinaus befinden sich an vielfältigen Stellen im Haushalt des MAIS weitere Haushaltsmittel mit frauenpolitischem Bezug (z. B. frauenspezifische Fortbildung), die nicht explizit bezifferbar und auch nicht anteilig geschätzt werden können. Bei Maßnahmen des Ausbildungskonsenses, insbesondere des neuen Übergangssystems Schule-Beruf NRW, wird Chancengleichheit als durchgängiges Prinzip beachtet.

Für die Arbeit an den Schulen in Nordrhein-Westfalen ist die Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Auftrag zur Beseitigung bestehender Nachteile ein ausdrücklich ausgewiesener Bestandteil des Bildungsauftrages gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 SchulG: Grundsätzlich gilt, dass viele Ressourcen "mittelbar" der Mädchen- und Frauenförderung zu Gute kommen. Dies zeigt sich beispielsweise in der Berücksichtigung von Genderaspekten in Kernlehrplänen und Implementationsmaterialien, der Aufgabenentwicklung und Auswertung von Leistungsvergleichsstudien und Vergleichsarbeiten. In den Blick zu nehmen sind darüber hinaus nicht bezifferbare Anteile von Lehrerstellen, die gezielt Maßnahmen der Mädchenförderung dienen. Zu erwähnen sind außerdem Fortbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung von Frauen auf Führungsaufgaben in sogenannten Orientierungsseminaren mit Blick auf Schulleitungsfunktionen, zur Qualifizierung von Schulleitungsmitgliedern und Mitgliedern der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, zur Qualifizierung von Schulaufsichtsbeamtinnen, zur Qualifizierung von Moderatorinnen. Des Weiteren werden Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die den Wiedereinstieg in den Lehrerberuf nach längerer Beurlaubung erleichtern sollen.

Nicht in der Übersicht genannt sind Maßnahmen, die Frauen unmittelbar bei der Bewältigung ihrer Lebensplanung helfen, aber nicht bezifferbar sind: Maßnahmen zur Sicherung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Fragen der familiengerechten Arbeitszeiten - Teilzeitarbeit -), gleichstellungsbezogene Regelungen in Gesetzen, Verordnungen und Erlassen (Landesgleichstellungsgesetz, ÖPNV-Gesetz, Garagenverordnung).

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat das Land Nordrhein-Westfalen die Aktionsplattform Familie@Beruf.NRW gegründet. Da Frauen ganz überwiegend nach wie vor den Hauptanteil der Familienaufgaben übernehmen, kommen ihnen diese Initiativen besonders zu Gute.

In der vorgelegten Übersicht sind nur die Haushaltsansätze bzw. Haushaltsteilansätze von Titeln und Titelgruppen angeführt, die eindeutig und ausschließlich der Frauenförderung dienen. Alle frauenrelevanten Leistungen, die erst nach Vollzug des Haushalts dargestellt werden können, konnten nicht erfasst werden.

Als Beispiel sind zu nennen Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung sowie die Strategie des Wissenschaftsministeriums zur Förderung von Frauen, so wird z.B. die Mittelverteilung für den laufenden Betrieb an Hochschulen unter Berücksichtigung von Erfolgen in der Gleichstellung vorgenommen (Parameter: Anzahl der Absolventinnen und Promotionen).

Beilage 2 zu Einzelplan 15
Geplante Leistungen aller Ressorts mit frauenpolitischem und queerpolitischem Bezug

Lfd. Nr. (Kapitel/Titel)	Zweckbestimmung	2017 (Teil)Ansatz EUR	2016 (Teil)Ansatz EUR
Ministerium für Inneres und Kommunales			
1.1			
(03 320/525 61)	Fortbildungsakademie des MIK: Seminare "Gleichstellung von Frau und Mann"	61.900	61.900
1.2			
(03 110/525 01)	Seminare "Frauen in der Polizei"	6.000	6.000
Justizministerium			
2.1			
(04 410/TG 80)	Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung/Wiedereingliederung weiblicher Gefangener	1.200.000	1.200.000
Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung			
3.1			
(06 100/TG 73)	Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen	3.500.000	3.500.000
3.2			
(06 100/TG 76)	Maßnahmen für Gleichstellung an Hochschulen	5.000.000	5.000.000
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport			
4.1			
(07 030/TG 61)	Schwangerschaftsberatung	38.650.000	30.400.000
4.2			
(07 040/684 61)	Gender Mainstreaming Mädchen und Jungen "Gleiche Rechte, gleiche Chancen"	1.230.000	1.230.000
4.3			
(07 040/TG 64)	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	750.000	750.000
4.4			
(07 050/685 10)	Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit; hier: Unterstützung und Koordination im Frauenkulturbüro	267.800	267.800
4.5			
(07 050/685 60)	Musikpflege und Musikerziehung - Dirigentinnenstipendium	9.000	9.000
4.6			
(07 050/633 61)	Zuweisung zur Förderung der öffentl. Film. u. Fernseharbeit; hier Frauenfilmfestival	175.000	165.000
4.7			
(07 060/686 60)	Zuschüsse zur Umsetzung des Programms "Mehr Chancen für Frauen und Mädchen im Sport"	60.000	60.000
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz			
5.1			
(10 020/525 01)	Fortbildung der Landesbediensteten im MKULNV - Geschäftsbereich für frauenspezifische Fortbildungsmaßnahmen	28.600	28.600
5.2			
(10 020/541 00), 2016: (10 020/686 18)	Durchführung von Kongressen, Symposien und Workshops zu frauenpolitischen Themen	10.000	5.000
5.3			
(10 030/684 65)	Weiterbildung für Frauen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum	11.500	11.500
Finanzministerium			
6.1			
(12 050/547 10, 12 090/547 10)	Frauenspezifische Fortbildung inkl. Kinderbetreuung im Geschäftsbereich	45.000	45.000

Beilage 2 zu Einzelplan 15
Geplante Leistungen aller Ressorts mit frauenpolitischem und queerpolitischem Bezug

Lfd. Nr. (Kapitel/Titel)	Zweckbestimmung	2017 (Teil)Ansatz EUR	2016 (Teil)Ansatz EUR
Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter			
7.1			
(15 010/547 13)	Sächliche Verwaltungsausgaben Emanzipation; einschließlich 450.000 EUR für das Kompetenzzentrum "Frauen und Gesundheit"	1.044.100	1.044.100
7.2			
(15 035/686 10)	Zuschüsse an den Frauenrat NRW e.V.	50.100	40.000
7.3			
(15 035/TG 61)	Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen	22.681.200	22.681.200
7.4			
(15 035/TG 62)	Gleichstellung und Potentialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft	5.288.000	5.298.100
7.5			
(15 035 TG 75)	LSBTI*, Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW	114.000	114.000
7.6			
(15 044 TG 90)	Projekt "Landesfachstellen Traumatisierung und Alter"	157.000	-
7.7			
(15 044 TG 90)	Projekt "Alte Menschen und Traumata"	35.200	35.200
7.8			
(15 080/686 64)	Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention für Frauen	200.000	200.000
7.9			
(15 080/TG 71)	Bereich Hilfen; hier: Sucht und Frauen	350.000	350.000
Gesamt: (Nr. 1. - 7.)		80.924.400	72.502.400

Beilage 2 zu Einzelplan 15

Geplante Leistungen aller Ressorts mit frauenpolitischem und queerpolitischem Bezug

II. Übersicht über die geplanten Leistungen aller Ressorts mit queerpolitischem Bezug für das Haushaltsjahr 2017:

Die folgende Übersicht über die geplanten Leistungen aller Ressorts enthält neben den Maßnahmen zu 1.1 (15 035/ TG 75 des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) auch die von den Ressorts gemeldeten Leistungen, die unmittelbar der Zielgruppe Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle zugute kommen.

Grundsätzlich sind weitere Projektförderungen aus Förderprogrammen des Landes möglich, wie z. B. aus dem Bereich der Familienhilfe und Familienpolitik sowie aus dem Kinder- und Jugendförderplan.

Darüber hinaus befinden sich an verschiedenen Stellen im Haushalt weitere Haushaltsmittel mit Queer-Bezug, die nicht explizit bezifferbar sind und auch nicht anteilig geschätzt werden können (wie z. B. soziale Wohnraumförderung, präventive Kriminalitätsbekämpfung, Familienbildung und -beratung).

Lfd. Nr. (Kapitel/Titel)	Zweckbestimmung	2017 (Teil)Ansatz EUR	2016 (Teil)Ansatz EUR
Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter			
1.1			
(15 010/547 13)	Sächliche Verwaltungsausgaben Emanzipation	1.300	7.300
1.2			
(15 035/684 61)	Projekt Frauenberatungsstelle Düsseldorf e.V. "Entwicklung eines Fortbildungskonzeptes zur Arbeit mit Lesben bei Gewalt und Diskriminierung für Frauenberatungsstellen in NRW sowie Entwicklung einer thematischen Einführung in die Arbeit mit Transfrauen bei Gewalt und Diskriminierung für Frauenberatungsstellen in NRW"	–	12.900
1.3			
(15 035/TG 75)	Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)	1.212.100	1.206.100
1.4			
(15 080/686 64)	Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention, Beratung, Betreuung und Pflege, insbesondere Prävention und Hilfe für Schwule.	330.000	330.000
1.5			
(15 044/684 90)	Projekt Rubicon e.V. "Fachberatung Gleichgeschlechtlicher Lebensweisen in der offenen Seniorenarbeit"	152.710	151.000
1.6			
(15 080/ TG 75)	Projekt Ruhr-Universität Bochum "Intersexualität in NRW. Eine qualitative Untersuchung der Gesundheitsversorgung von zwischengeschlechtlichen Kindern in Nordrhein-Westfalen."	41.200	41.200
Ministerium für Schule und Weiterbildung			
2.1			
(05 300/TG 82)	Projekt "Schule ohne Homophobie - Schule der Vielfalt"	20.000	20.000
plus 1 Lehrerstelle			
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport			
3.1			
(07 040/684 61)	Projekt des Sozialvereins für Lesben und Schwule e.V. Mülheim "Regionale Jugendarbeit für junge Lesben, Schwule und Bisexuelle" (Kinder- und Jugendförderplan)	73.800	73.800
3.2			
(07 040/684 61)	Schwules Netzwerk NRW e.V. in Kooperation mit der LAG Lesben in NRW e.V. "Einrichtung einer Fachstelle für zielgruppenspezifische Jugendarbeit für junge Menschen mit schwuler, lesbischer und trans*-Identität"	60.000	60.000
3.3			
(07 040/684 61)	Sozialverein für Lesben und Schwule e.V., together e.V., anyway e.V.: Fachberatungsstelle "gerne anders!"	121.280	99.640
3.4			
(07 040/684 61)	Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit für die Zielgruppe LSBTI*	234.790	234.790

Kapitel 03 320 Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW

Titelgruppe 61 Fortbildungsakademie des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW

Stellenplan

	2017	h.D.	g.D.	m.D.	e.D.	2016	+/-
Planstellen	11	5	5	1	-	11	-
Stellen	16	-	3	13	-	13	+3
Gesamt	27	5	8	14	0	24	+3

Die Anzahl der Stellen erhöht sich aufgrund der Einrichtung von 3 zusätzlichen Stellen (1 Stelle vgl. g.D. und 2 Stellen vgl. m.D.) u.a. für die Aufgabenbereiche E-Learning/E-Government, Seminarsachbearbeitung und Medienbetreuung (Medienwart) gegenüber dem Vorjahr.

Einnahmen und Ausgaben

	2017	2016	+/-	in v.H.
Einnahmen	129.800	129.800	0	0,0
Ausgaben	8.413.200	7.204.600	1.208.600	16,8
• Personalausgaben	1.531.000	1.337.700	193.300	14,5
• Sachausgaben	6.882.200	5.866.900	1.015.300	17,3

Die Erhöhung des **Personalhaushalts** ergibt sich insbesondere aus der o.g. Ausweitung des Stellensolls.

Der **Sachhaushalt** steigt hauptsächlich durch höhere Veranstaltungs- und Teilnehmerzahlen, die aus dem steigenden Fortbildungsbedarf aufgrund der Stellenzuwächse und neuer Aufgabenfelder wie z.B. im E-Governmentbereich folgen. Hinzu kommen noch Bedarfe für aktuell erforderliche Maßnahmen im Bereich der Informationstechnik sowie bereits länger ausstehende Renovierungsmaßnahmen (insgesamt 1.000.600 EUR) Die restliche Steigerung i.H.v. 14.700 EUR setzt sich aus der Erhöhung des Bedarfs für Mieten und Pachten sowie der Verlagerung von BGM-Mitteln aus dem Kapitel 03 010 Titel 547 30 zum Titel 547 61 zusammen.

Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW

Erläuterungen

Zu Titel 525 61:

1. Aus- und Fortbildung.....	1 546 800 EUR
2. Lehr- und Lernmittel.....	25 700 EUR
3. Kosten der Unterbringung und Verpflegung in der Fortbildungsakademie.....	1 636 700 EUR
Zusammen.....	3 209 200 EUR

Modellversuch Gender Budgeting

Die aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlichen geschlechtssensitiven Daten beziehen sich auf Beschäftigte der obersten Landesbehörden, die an Seminaren und Veranstaltungen der Fortbildungsakademie Herne teilgenommen haben. Nicht erfasst ist die Teilnahme von Beschäftigten der obersten Landesbehörden an Fortbildungen externer Träger, an IT-Fortbildungen des Landesbetrieb IT.NRW u.a..

Einzelplan 02 - Ministerpräsidentin

Gender Budget IST

	2015		2014		2013	
	w	m	w	m	w	m
Nutzerinnen und Nutzer (IST)						
Absolut	122	85	88	71	118	74
Relativ	58,9%	41,1%	55,35%	44,65%	61,5%	38,5%
Geschlechterverhältnis insgesamt	59,4%	40,6%	51,6%	48,4%	51%	49%

Einzelplan 03 - Ministerium für Inneres und Kommunales

Gender Budget IST

	2015		2014		2013	
	w	m	w	m	w	m
Nutzerinnen und Nutzer (IST)						
Absolut	134	106	224	141	182	159
Relativ	55,83	44,17	61,37%	38,63%	53,4%	46,6%
Geschlechterverhältnis insgesamt	45,4%	54,6%	45,78	54,22%	44,9%	55,1%
					0	0

Einzelplan 04 - Justizministerium

Gender Budget IST

	2015		2014		2013	
	w	m	w	m	w	m
Nutzerinnen und Nutzer (IST)						
Absolut	9	13	22	9	26	10
Relativ	40,9%	59,1%	71%	29%	72,2%	27,8%
Geschlechterverhältnis insgesamt	50,6%	49,4%	52,9%	47,1%	52,3%	47,7%

Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Weiterbildung

Gender Budget IST

	2015		2014		2013	
	w	m	w	m	w	m
Nutzerinnen und Nutzer (IST)						
Absolut	250	162	252	135	287	307
Relativ	60,7%	39,3%	65,12%	34,88%	48,3%	51,7%
Geschlechterverhältnis insgesamt	54%	46%	54%	46%	54,2%	45,8%

Kapitel 03 320

Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW

Erläuterungen

Einzelplan 06 - Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Gender Budget IST

	2015		2014		2013	
	w	m	w	m	w	m
Nutzerinnen und Nutzer (IST)						
Absolut	105	80	106	75	160	123
Relativ	57%	43%	59%	41%	56%	44%
Geschlechterverhältnis insgesamt	53%	47%	54%	46%	52%	48%

Einzelplan 07 - Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Gender Budget IST

	2015		2014		2013	
	w	m	w	m	w	m
Nutzerinnen und Nutzer (IST)						
Absolut	86	40	42	27	50	20
Relativ	68,2%	31,8%	61%	39%	71%	29%
Geschlechterverhältnis insgesamt	63,9%	36,1%	63%	37%	62%	38%

Einzelplan 09 - Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Gender Budget IST

	2015		2014		2013	
	w	m	w	m	w	m
Nutzerinnen und Nutzer (IST)						
Absolut	82	94	106	51	74	33
Relativ	47%	53%	67,52%	32,48%	61%	39%
Geschlechterverhältnis insgesamt	55%	45%	54%	46%	54%	46%

Einzelplan 10 - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Gender Budget IST

	2015		2014		2013	
	w	m	w	m	w	m
Nutzerinnen und Nutzer (IST)						
Absolut	167	108	183	106	205	138
Relativ	61%	39%	63%	37%	59,8%	40,2%
Geschlechterverhältnis insgesamt	57%	43%	55,19%	44,81%	56,2%	43,8%

Einzelplan 11 - Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Gender Budget IST

	2015		2014		2013	
	w	m	w	m	w	m
Nutzerinnen und Nutzer (IST)						
Absolut	223	129	120	107	70	39
Relativ	63,4%	36,6%	52,9%	41,7%	64,2%	35,8%
Geschlechterverhältnis insgesamt	57,4%	42,6%	54,8%	45,2%	54,6%	45,4%

Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW

Erläuterungen

Einzelplan 12 - Finanzministerium

Gender Budget IST

	2015		2014		2013	
	w	m	w	m	w	m
Nutzerinnen und Nutzer (IST)						
Absolut	64	35	59	40	78	58
Relativ	64,6%	35,4%	59,6%	40,4%	57,4%	42,6%
Geschlechterverhältnis insgesamt	50%	50%	49,8%	50,2%	50,5%	49,5%

Einzelplan 13 - Landesrechnungshof

Gender Budget IST

	2015		2014		2013	
	w	m	w	m	w	m
Nutzerinnen und Nutzer (IST)						
Absolut	58	73	65	66	52	73
Relativ	44%	56%	50%	50%	42%	58%
Geschlechterverhältnis insgesamt	34%	66%	34%	66%	34%	66%

Einzelplan 14 - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Gender Budget IST

	2015		2014		2013	
	w	m	w	m	w	m
Nutzerinnen und Nutzer (IST)						
Absolut	61	41	90	81	104	35
Relativ	59,8%	40,2%	52,6%	47,4%	74,8%	25,2%
Geschlechterverhältnis insgesamt	55,9%	44,1%	54,4%	45,6%	52,1%	47,9%

Einzelplan 15 - Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Gender Budget IST

	2015		2014		2013	
	w	m	w	m	w	m
Nutzerinnen und Nutzer (IST)						
Absolut	43	29	35	19	35	25
Relativ	60%	40%	65%	35%	58,3%	41,7%
Geschlechterverhältnis insgesamt	62%	38%	61%	39%	59%	41%

Kapitel 03 110
Polizei

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
519 03 042	Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen. Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.	3 300 000	2 200 000	+1 100 000	4 721
525 01 042	Aus- (und Fort)bildung der Bediensteten. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 272 20 geleistet werden. Verpflichtungsermächtigung: 300 000 EUR.	4 896 000	4 896 000	—	4 175
525 02 042	Lehr- und Lernmittel.	403 600	351 000	+52 600	302
526 01 042	Sachverständige.	24 915 500	24 115 500	+800 000	25 482
526 02 042	Gerichts- und ähnliche Kosten.	800 000	800 000	—	845
526 20 042	Kosten der Polizeibeiräte.	31 000	31 000	—	29
527 01 042	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen. Hieraus kann auch die Erstattung von Fahrkosten außerhalb von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für Fahrten zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Dienststätte geleistet werden.	2 000 000	2 000 000	—	2 226
527 02 042	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten.	165 000	165 000	—	168
529 10 012	Zur Verfügung der Dienststellen und Einrichtungen.	7 500	7 500	—	6
529 11 012	Aufwand der Personalvertretungen. 1. Die Mittel gelten mit der Auszahlung an die Personalvertretungen als verausgabt. 2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 529 12.	40 600	40 600	—	25
529 12 012	Aufwand für Schwerbehindertenvertretungen. 1. Die Mittel gelten mit der Auszahlung an die Schwerbehindertenvertretungen als verausgabt. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 529 11.	3 800	3 800	—	2

Kapitel 04 410
Justizvollzugseinrichtungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 80					
Bildung der Gefangenen (einschl. Ausbildungsbeihilfen für Gefangene, Reisekosten der nebenamtlich oder im Vertragsverhältnis beschäftigten Personen, ohne Gebäudeunterhaltung)					
Bei Erstattung von aus den Titeln 511 80, 514 80, 547 80 und 812 80 geleisteten Beträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LHO).					
511 80 056	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände . . .	408 700	346 800	+61 900	409
514 80 056	Verbrauchsmittel und sonstige mit der Bildung der Gefangenen zusammenhängende Ausgaben. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz dürfen Mehrausgaben bei Titel 514 80 bis zur Höhe der Mehreinnahmen des Titels 125 10 geleistet werden.	1 842 600	1 700 300	+142 300	1 802
518 80 056	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume.	—	—	—	—
546 80 056	Ausgaben für das Leasing von Vermögensgegenständen	—	—	—	—
547 80 056	Leistungen an Träger von Bildungsmaßnahmen sowie Kosten der nebenamtlich oder im Vertragsverhältnis beschäftigten Personen sowie die im unmittelbaren Zusammenhang damit stehenden Ausgaben für Sachmittel. . . .	8 368 000	8 368 000	—	7 537
632 80 056	Anteil des Landes an den Kosten der Lernplattform elis. . Die Ausgaben des Titels 682 80 sind in die Regelungen des § 25 Haushaltsgesetz einbezogen.	126 000	126 000	—	43
681 80 056	Ausbildungsbeihilfe für Gefangene. 1. Aus diesen Mitteln kann auch vorschussweise Unterhaltsgeld nach §§ 22 Abs. 3, 157 ff. SGB III und Verletztengeld nach § 245 SGB VII gezahlt werden. 2. Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden. 3. Die Ausgaben des Titels 681 80 sind in die Regelungen des § 25 Haushaltsgesetz einbezogen.	5 818 400	5 625 200	+193 200	5 538
812 80 056	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.	709 700	736 700	-27 000	828
	Summe Titelgruppe 80.	17 273 400	16 903 000	+370 400	16 156

Titel 812 70 (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen)

Zur Neuausstattung und Modernisierung der Werkbetriebe der Justizvollzugsanstalten sollen im Haushaltsjahr 2017 Investitionsmittel in Höhe von 1,5 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

1.3.5 Ausgabenschwerpunkte bei der Bildung der Gefangenen

Titel 547 80 (Leistungen an Träger von Bildungsmaßnahmen pp.)

Mit Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt am 1. Januar 2003 ist die bis Ende 2002 erfolgte Kofinanzierung der Bundesagentur für Arbeit bezüglich beruflicher Bildungsmaßnahmen entfallen. Dieser Entwicklung ist in den vergangenen Jahren angesichts der Notwendigkeit zur Konsolidierung des Landeshaushalts durch Zentralisierung und Straffung von Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung begegnet worden. Darüber hinaus sind die Ausgaben an externe Träger von Bildungsmaßnahmen bereits im Jahr 2005 um 1,0 Mio. € erhöht worden, um die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen trotz des o.g. Wegfalls der Kofinanzierung erfüllen zu können. Um die Vorgaben des Straf- und Jugendstrafvollzugsgesetzes erfüllen zu können, beträgt der Mittelansatz rd. 8,4 Mio. €.

Titel 632 80 (Anteil des Landes an den Kosten der Lernplattform elis)

Der im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehene Pilotbetrieb der Lernplattform elis - E-Learning im Strafvollzug - hat im Haushaltsjahr 2015 begonnen. Bis zum Ende des Jahres 2016 sollen in den Justizvollzugsanstalten Gelsenkirchen, Herford, Geldern, Aachen und Werl insgesamt 60 Lernplätze eingerichtet werden. Bis zum Jahr 2019 soll eine Ausweitung auf 180 Lernplätze erfolgen.

Die Einführung des E-Learnings über die Lernplattform elis erforderte einen Beitritt des Landes zu einem bestehenden Verwaltungsabkommen der deutschen Nutzungsländer. Zur Umsetzung des Projekts stehen für das Haushaltsjahr 2016 Haushaltsmittel im Betrag von 126.000 € zur Verfügung sowie eine Verpflichtungsermächtigung für die Jahre 2017 und 2018 in Höhe von jeweils 126.000 €, die in 2016 gebunden werden soll. Somit berücksichtigt der Haushalt 2017 an dieser Stelle eine Fortschreibung der Mittel in Höhe von 126.000 €.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 71						
Reform der Lehrerausbildung						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.						
2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.						
685 71	139	Zuschüsse an Hochschulen.	13 900 000	13 900 000	—	14 740
894 71	139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	8 100 000	8 100 000	—	2 015
Summe Titelgruppe 71.			22 000 000	22 000 000	—	16 755
Titelgruppe 72						
Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an den Hochschulen						
1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.						
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.						
685 72	139	Zuschüsse an Hochschulen.	200 000 000	200 000 000	—	249 048
894 72	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	49 000 000	49 000 000	—	—
Summe Titelgruppe 72.			249 000 000	249 000 000	—	249 048
Titelgruppe 73						
Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen						
1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.						
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.						
4. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.						
685 73	291	Landesanteil an dem Professorinnenprogramm. Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.	2 500 000	2 500 000	—	1 186
686 73	291	Ausgaben für Gleichstellung im Hochschulbereich.	1 000 000	1 000 000	—	2 062
687 73	291	Unterstützung des Netzwerks Frauenforschung.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 73.			3 500 000	3 500 000	—	3 248

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 71:

Die Mittel sind zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12.5.2009 bestimmt. Den lehrerausbildenden Universitäten sollen Zuschüsse zur Einrichtung von Fachdidaktikprofessuren sowie zur Einrichtung von Zentren für Lehrerbildung als eigenständige Organisationseinheiten mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz sowie zur Förderung der Lehrerbildungsforschung und der schul- und unterrichtsbezogenen Forschung gewährt werden.

Zu Titelgruppe 72:

Ziel der Landesregierung ist der Abbau von Hürden, die den Zugang zu guter Bildung erschweren. Daher hat die Landesregierung das Gesetz zur Abschaffung der Studienbeiträge umgesetzt. Damit die Qualität der Hochschulbildung weiter entwickelt werden kann, werden den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, mit Ausnahme der Fernuniversität Hagen, und im Sinne des § 1 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes sowie den in § 81 Abs. 1 Hochschulgesetz genannten Hochschulen Qualitätsverbesserungsmittel in Höhe des bisherigen Studienbeitragsaufkommens zugewiesen.

Zu Titelgruppe 73:

Zur Erschließung des Innovationspotentials von Frauen ist vorgesehen, die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftsbereich durch ein Maßnahmenpaket zu erhöhen.

Siehe auch Erläuterungen zu Kapitel 06 100 Titelgruppe 76.

Zu Titel 685 73:

Veranschlagt zur Durchführung des Professorinnenprogramms (Bund-Länder-Vereinbarung vom 19.11.2007).

Zu Titel 686 73:

Veranschlagt zur Unterstützung der Gleichstellung an Hochschulen, insbesondere für Maßnahmen zur Steigerung der Zahl der Wissenschaftlerinnen in Spitzenpositionen des Wissenschaftssystems sowie für die Koordinierungsstelle des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW einschließlich der Durchführung von Projekten des Netzwerks und der Koordinierungsstelle der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und der Universitätskliniken des Landes.

3.8 Erweiterung der Ausbildungskapazitäten für die Förderpädagogik

Kapitel 06 100 Titel 685 40

Haushaltsjahr	Entwurf 2017	2016
Ansatz	17.480.000 EUR	13.800.000 EUR

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Hinblick auf die Inklusion (gleichberechtigte Teilhabe) von Kindern und Jugendlichen im Schulbereich führt dazu, dass langfristig erheblich mehr Lehrerinnen und Lehrer mit sonderpädagogischer Lehramtsbefugnis als bisher benötigt werden. Um diese auszubilden, müssen entsprechende Ausbildungskapazitäten geschaffen werden. Die beiden Standorte Köln und Dortmund, die in der Vergangenheit für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung ausgebildet haben, konnten bzw. können diesen Aufwuchs allein nicht leisten. Im ersten Halbjahr 2013 wurden daher vier weitere Hochschulen identifiziert, an denen zwischenzeitlich Studienangebote für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung eingerichtet worden sind.

Für die Finanzierung des Aufbaus und der Erstausrüstung der neuen Standorte und des Ausbaus der Kapazitäten am Standort Köln sind 2013 und 2014 jeweils Mittel im Umfang von 4,6 Mio. EUR bereitgestellt worden. 2015 sind Mittel im Umfang von 9,2 Mio. EUR bereitgestellt worden. 2016 werden hierfür Mittel im Umfang von 13,8 Mio. EUR bereitgestellt. In den Folgejahren 2017 und 2018 werden die zusätzlichen Aufnahmekapazitäten für die neuen (und die in Köln schon bestehenden) Bachelor- und Masterstudiengänge auf- bzw. ausgebaut. Die dafür erforderliche Finanzierung in Höhe von 38,64 Mio. EUR (2017: 17,48 Mio. EUR, 2018: 21,16 Mio. EUR) ist über eine Verpflichtungsermächtigung gedeckt.

3.9 Förderung der Gleichstellung

Kapitel 06 100 Titelgruppe 73

Haushaltsjahr	Entwurf 2017	2016
Ansatz	3.500.000 EUR	3.500.000 EUR
VE	4.500.000 EUR	7.500.000 EUR

Die in dieser Titelgruppe ausgebrachten Mittel sind für den Landesanteil am Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder, für die Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen, für das Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung und für die Landeskongress der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen. Da sich die Förderung des Programms auf mehrere Haushaltsjahre erstreckt, ist die Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung erforderlich.

Des Weiteren werden Teile des Landesprogramms für geschlechtergerechte Hochschulen aus dieser Titelgruppe finanziert. Zu den übrigen Mitteln für Gleichstellungsmaßnahmen wird auf die Erläuterung zu Kapitel 06 100 Titelgruppe 76 verwiesen.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 64
Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer

1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 686 64 darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Die Verpflichtungsermächtigung darf auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
6. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.
7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.
8. Rückflüsse und Zinsen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.

547 64	139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	4 092
681 64	139	Leistungen an Dritte.	1 574 300	1 574 300	—	1 486
686 64	139	Zuschüsse für laufende Zwecke. Verpflichtungsermächtigung: 40 000 000 EUR.	16 097 700	16 097 700	—	13 760
893 64	139	Investitionen. Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte finanziert werden.	17 663 700	19 588 000	-1 924 300	16 299
Summe Titelgruppe 64.			35 335 700	37 260 000	-1 924 300	35 637

Titelgruppe 65
Ausgaben für das Rückkehrprogramm des hoch qualifizierten Forschungsnachwuchses aus dem Ausland

1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 685 65 darf auch zugunsten des Titels 894 65 in Anspruch genommen werden.
3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt.
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe darf nur Zeitpersonal finanziert werden.
6. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.

547 65	139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	73
685 65	139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke. Verpflichtungsermächtigung: 3 850 000 EUR.	2 623 000	2 623 000	—	3 449
894 65	139	Investitionen.	1 000 000	1 000 000	—	100
Summe Titelgruppe 65.			3 623 000	3 623 000	—	3 622

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 64:

Mit den Mittel dieser Titelgruppe werden Maßnahmen der Hochschulen und Dritter im Rahmen von Projektförderungen in den Bereichen Forschungsförderung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Innovations- und Technologietransfer, Internationales und Multimedia sowie zentrale Steuerungselemente im Rahmen der Chancengleichheit gefördert.

Die Mittel dieser Titelgruppe können auch zur Ko-Finanzierung von Programmen und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der EU-Strukturfonds verwandt werden.

Zu Titel 547 64:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 893 64:

120.000 EUR verlagert nach Kapitel 06 040 Titel 686 21.
60.000 EUR verlagert nach Kapitel 06 740 Titel 685 10.

Zu Titelgruppe 65:

Mit den Mitteln dieser Titelgruppe soll die Rückkehr des hoch qualifizierten Forschungsnachwuchses aus dem Ausland nach NRW gezielt gefördert werden. Nach Auswahl und Empfehlung durch eine international besetzte Fachjury werden die Nachwuchsgruppen mit durchschnittlich 250.000 EUR pro Gruppe und Jahr an einer Universität in NRW gefördert. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können sich die Universität innerhalb NRWs frei aussuchen. Die maximale Förderdauer pro Gruppe beträgt 5 Jahre.

Zu Titel 547 65:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

3.4 Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer

Kapitel 06 100 Titelgruppe 64

Haushaltsjahr	Entwurf 2017	2016
Ansatz	35.335.700 EUR	37.260.000 EUR
VE	40.000.000 EUR	40.000.000 EUR

Forschungsförderung

Forschungsexpertise ist essentiell für eine Gesellschaft, die vor großen und komplexen Zukunftsherausforderungen steht. Nur mit Forschungskompetenz lassen sich Antworten auf Phänomene wie den sich beschleunigenden Klimawandel, die demografische Entwicklung, die Erhaltung von Gesundheit und Ernährungssicherheit, die Ressourcenverknappung und Energieversorgung sowie den Zugang zu Informationen und Mobilität geben.

Die Forschungsförderung des Landes legt deshalb ihren Schwerpunkt auf Beiträge zu Lösungen für die großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen.

Besondere Stärken des Landes bestehen in den Bereichen Neue Werkstoffe, Energie- und Umweltwirtschaft, Anlagen- und Maschinenbau/Produktionstechnik, Mobilität und Logistik, Medien und Kreativwirtschaft, Informations- und Telekommunikationswirtschaft, Gesundheit und Life Sciences. Die Forschungsförderung des Landes berücksichtigt diese Schwerpunkte. Die Förderung soll sich insbesondere darauf konzentrieren, die in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Forschungsstrukturen im Interesse eines relevanten Beitrags zu Innovationen und Wachstum auf den Leitmärkten der Zukunft und zur Entwicklung von Lösungen für die großen gesellschaftlichen Herausforderungen weiter zu stärken und thematisch auf diese Herausforderungen auszurichten.

Förderprogramm „Nachwuchsforschungsgruppen.NRW“

Ein weiteres Förderprogramm im Bereich der Entwicklung einer wissenschaftlichen Karriere sind die „NRW Nachwuchsforschungsgruppen“. In einer ersten Förderrunde von 2009 bis 2014 waren 17 Forschungsgruppen unterstützt worden.

Das Ziel dabei war die individuelle Förderung von hervorragenden Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern zur eigenverantwortlichen Forschung in einer eigenen Arbeitsgruppe und die Unterstützung der Profil- und Strukturbildung der NRW-Hochschulen. Dieses Förderinstrument wurde weiterentwickelt und für eine zweite Förderperiode 2015 bis 2021 neu konzipiert.

Das Programm „Nachwuchsforschungsgruppen.NRW“ soll dazu beitragen, spezifische Ziele des Landes NRW in der Nachwuchsförderung umzusetzen und sich gleichermaßen an den Bedarfen an den Hochschulen des Landes ausrichten.

Das Programm bietet den wettbewerblich nach dem Prinzip der Bestenauslese ausgewählten Forscherinnen und Forschern die Perspektive einer Professur (sog. „Tenure Track“) an der an-

tragstellenden Hochschule im Anschluss an eine 6-jährige, vom MIWF geförderte Leitung einer Nachwuchsforschungsgruppe.

Grundsätzlich können sich NRW-Nachwuchsforschungsgruppen mit Forschungsfragen aus den Feldern der großen gesellschaftlichen Herausforderungen befassen (vgl. „Fortschritt.NRW“).

In der aktuellen Förderrunde für NRW-Nachwuchsforschungsgruppen wurden von einer Fachjury sechs herausragende Nachwuchswissenschaftler zur Leitung einer Nachwuchsforschungsgruppe ausgewählt.

Die sechs Gruppen bestehen in der Regel aus einem Leiter und zwei bis drei Doktorandinnen oder Doktoranden. Sie beschäftigen sich interdisziplinär mit den großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Gesundheit, demographischer Wandel oder sozialem Zusammenhalt. Ausgangspunkt ist die Frage, wie Wissenschaft und Forschung effektiv zu einer Verbesserung von Wohlstand und Wohlergehen der Menschen unter Erhaltung der ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebensgrundlagen beitragen können.

Während der sechsjährigen Laufzeit übernimmt das Land jährlich 90% der Personalkosten für jede Gruppe, insgesamt über 7 Mio. EUR.

Die Nachwuchsgruppenleitungen sollen nach Ende des Programms dauerhaft eine Professur an der antragstellenden Universität erhalten. Die Entscheidung darüber fällt nach drei Jahren auf der Grundlage einer Evaluation.

Die ausgewählten Projekte in der Übersicht:

Hochschule	Projekt
Ruhr-Universität Bochum	Kombination von Enzymreaktionen mit metall-organischer Katalyse zur Entwicklung neuer chemo-biokatalytischer Kaskadenreaktionen
Universität zu Köln	RNA-Effektor und Ziel regulatorischer Prozesse in der Alterung der Niere und beim Schutz vor akutem Nierenversagen/ReNAI
Universität zu Köln	Funktioneller Einfluss und Interaktion der Tumormikromilieus in der anti-leukämischen Therapie
Universität zu Köln	Molekulare Mechanismen der Tumor-Angiogenese im nichtkleinzelligen Bronchialkarzinom: Entschlüsselung neuer zielgerichteter, anti-angiogener Therapieansätze
Universität zu Köln	Erlebte Sicherheit: Intuitive Einschätzungen von Vertrauen; EST
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	Die Effektivität freiwilliger Nachhaltigkeitsstandards in der globalisierten Nahrungsmittelindustrie/TransSustain

Kapitel 07 030
Familiendienste und Familienhilfen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppen						
Titelgruppe 61						
Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe verstärken die Ausgaben bei Titel 547 13.						
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 547 13.						
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.						
633 61	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	2 600 000	2 600 000	—	2 329
636 61	224	Sonstige Zuweisungen an Sozialleistungsträger.	8 248 000	8 250 000	-2 000	7 404
684 61	291	Zuschüsse an freie Träger.	28 399 500	27 800 000	+599 500	27 596
685 61	291	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61.			39 247 500	38 650 000	+597 500	37 329
Titelgruppe 64						
Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Rückennahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.						
633 64	153	Zuweisungen an Gemeinden.	318 000	318 000	—	75
684 64	153	Zuschüsse an freie Träger.	16 815 000	16 730 000	+85 000	15 575
Summe Titelgruppe 64.			17 133 000	17 048 000	+85 000	15 649
Titelgruppe 68						
Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe verstärken die Ausgaben bei Titel 547 13.						
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titel 547 13.						
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.						
633 68	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	511 300	511 300	—	303
684 68	291	Zuschüsse an freie Träger.	5 050 400	5 050 900	-500	5 251
Summe Titelgruppe 68.			5 561 700	5 562 200	-500	5 554

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Die Finanzierungsbeteiligung erfolgt in Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in Höhe von 80 v.H. der notwendigen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach § 3 und § 8 SchKG. Geregelt ist dies im AG SchKG NRW und der VO AG SchKG. Das Gesetz legt die Versorgungsquote auf eine Fachkraft je 40.000 Einwohner fest und begrenzt den Anteil der für die Schwangerschaftskonfliktberatung staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte auf bis zu 25% der Gesamtversorgung.

Zu Titel 636 61:

Vorjahr Titel 636 67.

Weniger aufgrund der Verlagerung von Mitteln i.H.v. 2.000 EUR nach Titel 547 13.

Vorgesehen für die Kostenerstattungen nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

Zu Titel 684 61:

Mehr aufgrund des voraussichtlichen Bedarfs.

Umsetzung von Mitteln i.H.v. 500 EUR nach Titel 547 13.

Zu Titelgruppe 64:

Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV.NRW. S. 390) für die vom MFKJKS geförderten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft.

Die Zuweisungen/Zuschüsse werden nach im Haushaltsgesetz festgesetzten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 4 WbG gezahlt. Der gem. § 16 Abs. 4 Haushaltsgesetz vorgesehene Konsolidierungsbeitrag i.H.v. 10% des Förderhöchstbetrages wurde berücksichtigt.

Nach § 16 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
für einen durchgeführten Teilnehmertag	25,00

Zu Titel 684 64:

Mehrbedarf aufgrund der Förderung einer weiteren zertifizierten Einrichtung der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu Titelgruppe 68:

Die Mittel sind vorgesehen für Zuweisungen und Zuschüsse an die als geeignet anerkannten Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 23.06.1998 (GV. NRW. S. 435).

Zu Titel 684 68:

Weniger aufgrund der Umsetzung von Mitteln i.H.v. 500 EUR nach Titel 547 13.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	61
Zweckbestimmung	Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	37.329.216	38.650.000	39.247.500
VE:		-	-

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 2.500 EUR in den Titel 547 13 umgesetzt (s. Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

In dieser Haushaltstelle sind veranschlagt:

I.

Die Mittel für die Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 80 v. H. an den angemessenen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes - SchKG - vom 21.08.1995.

Grundlage hierfür sind das Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG - NRW vom 09.12.2014 und die dazu erlassene Verordnung vom 18.12.2014 (SGV.NRW 212).

2015 wurde das Zuteilungsverfahren nach dem AG SchKG für die Jahre 2016 bis 2020 durchgeführt.

Das Land wird sich 2017 (unverändert zu 2016) an den Ausgaben von rd. 220 Beratungsstellen in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt, des Vereins donum vitae, der Evangelischen Kirche bzw. des Diakonischen Werkes, der Caritasverbände und Beratungsstellen, die Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sind (u. a. pro familia), sowie an Beratungsstellen von Gemeinden beteiligen. Das Land kommt seiner Sicherstellungsverpflichtung für ein ausreichendes Angebot wohnortnaher, pluraler Beratung mit der Förderung von insgesamt 375 Beratungsfachkräften - Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) - (zuzüglich der nach dem Gesetz anrechenbaren nicht landesgeförderten anerkannten Ärztinnen und Ärzte) in vollem Umfang nach. Für den 2016 berücksichtigten neuen Bewerber mit einer förderfähigen Beratungskraft erfolgt nach

§ 10 Abs. 1 AG SchKG eine entsprechend geringere Anrechnung der staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte auf den Versorgungsschlüssel.

Außerdem umfasst die Landesförderung ca. 155 Verwaltungskräfte - VZÄ -. Die Finanzierungsbeteiligung erfolgt bei den Personalkosten auf Grundlage der tatsächlichen Bruttopersonalausgaben einschl. Arbeitgeberanteilen. Bei den Sachkosten ist ab 2017 eine Anpassung an die Preisentwicklung vorgesehen. Diese ist nach § 8 AG SchKG VO mit den Trägerverbänden abzustimmen; dies erfolgt zur Zeit. Der Ansatz ist für eine Erhöhung um 200 € auf 9.000 € Euro je Beschäftigten – VZÄ auskömmlich. Die Finanzierungsbeteiligung umfasst multiprofessionelle Teams, bei denen auch Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen berücksichtigt werden. Zudem wird die im Einzelfall notwendige Hinzuziehung von weiteren psychologischen und medizinischen Fachkräften in der Schwangerschaftskonfliktberatung bei der Förderung berücksichtigt.

Mehr wegen Personalkostensteigerungen der Beratungsstellen und der Erhöhung der Sachkostenpauschale.

II.

Die Mittel für die Kostenerstattung nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zur Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

Im Vorjahr Titelgruppe 67.

Frauen haben einen Anspruch auf Leistungen des Landes, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und ihnen die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist.

Die Leistungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen gewährt. Die dafür erforderlichen Mittel trägt das Land.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 61					
Kinder- und Jugendförderplan					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei der Einnahmetitelgruppe 61 geleistet werden.					
6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
7. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).					
8. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 werden als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.					
9. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Positionen 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.					
10. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass dem Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, Räume und notwendige Arbeitsmittel im Dienstgebäude des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.					
11. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 64.					
12. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 686 10.					
427 61 266	Entgelte für Aushilfen.	100 000	—	+100 000	—
526 61 266	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	800 000	—	+800 000	431
531 61 266	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	50 000	—	+50 000	—
541 61 266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	200 000	—	+200 000	55
547 61 266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	250 000	—	+250 000	196
631 61 266	Sonstige Zuweisungen an den Bund.	—	—	—	—
633 61 261	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	29 000 000	29 000 000	—	31 112
681 61 261	Ausgleich für Verdienstausfall infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz.	1 960 000	1 960 000	—	2 219
683 61 266	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	—	—	—	348
684 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe. Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.	64 865 700	66 265 700	-1 400 000	60 499
685 61 266	Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemeinnützige Institutionen.	—	—	—	84
893 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.	3 000 000	3 000 000	—	4 691
Summe Titelgruppe 61.		100 225 700	100 225 700	—	99 633

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG - KJFöG) sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten.

Der KJFP umfasst im Wesentlichen die Förderbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Mit der Förderung sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Angebotsvielfalt und die Pluralität sichern sowie durch die gezielte Förderung fachlicher Schwerpunkte die klassischen Angebote durch neue Formen und Handlungsfelder ergänzen. Bewilligungsbehörden für den KJFP sind grundsätzlich die Landschaftsverbände (§ 5 Abs. 1 a Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994, GV. NRW. S. 657).

Der KJFP wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Bis zur Veröffentlichung eines neuen Kinder- und Jugendförderplans gilt der bisherige Kinder- und Jugendförderplan in der bisherigen Fassung fort.

Die notwendigen Erläuterungen des Kinder- und Jugendförderplans sind in der Beilage 3 ausgewiesen.

Zu Titel 684 61:

Weniger aufgrund der Umsetzung von Mitteln (siehe Titel 427 61, 526 61, 531 61, 541 61 und 547 61).

Kapitel	07 040
Titelgruppe	61 sowie Beilage 3
Zweckbestimmung	Kinder- und Jugendförderplan

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	99.633.440	100.225.700	100.225.700
VE:		16.500.000	16.500.000

Der Kinder- und Jugendförderplan (MBI.NRW. 2013, S. 205ff) umfasst gemäß § 9 Abs. 1, Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG-KJFöG) die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene und gibt die fachlichen Förderschwerpunkte vor.

Der Kinder- und Jugendförderplan bildet das Gesamtprogramm der Förderung junger Menschen in ihrem Lebensbereich außerhalb von Familie und Schule ab. Gefördert werden vor allem Organisationen der Kinder und Jugendlichen, Fachorganisationen und Träger der Kinder- und Jugendarbeit, kommunale Einrichtungen sowie einzelne Maßnahmen aus Schwerpunktbereichen. Einen zentralen Schwerpunkt bildet die Förderung der Infrastruktur der verbandlichen, offenen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Unter der Überschrift „Fit für die Zukunft – gemeinsam Bildung erleben“ definiert der Kinder- und Jugendförderplan 2013 – 2017 Förderbereiche und Förderschwerpunkte, die im Kern dem Ziel dienen, die Infrastruktur der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu sichern und zu stärken, ihre Weiterentwicklung anzuregen und die Realisierung von Maßnahmen und Projekten in den als zentral bewerteten Handlungsfeldern anzustoßen und zu fördern. Prävention und Bildungsförderung sind und bleiben dabei zentrale Bausteine für eine einmischende Jugendpolitik, die auf die Teilhabe junger Menschen setzt und ihnen durch ihre Organisationen und Einrichtungen die erforderlichen Rahmenbedingungen sichert.

Wesentliche Handlungsbedarfe werden zudem bei den folgenden Punkten gesehen:

- die Prävention von Benachteiligungslagen und Risiken des Aufwachsens,
- die Förderung der kulturellen Bildung junger Menschen,
- die Unterstützung sozial benachteiligter Jugendlicher,
- die Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- die Förderung der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- den Ausbau der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule und anderen Bildungsträgern,
- die Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen,
- die Förderung von Jugendlichen mit Behinderungen.

Auf dieser Grundlage definiert der Kinder- und Jugendförderplan zehn Förderbereiche:

1. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / internationale Jugendarbeit – Kommunale und regionale Angebote sichern und qualifizieren

Mit den in diesem Förderbereich zur Verfügung stehenden 58.890.000 EUR werden insbesondere die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, des Rings politischer Jugend sowie Projekte im Bereich der Initiativgruppen der kommunalen Bildungslandschaften, der internationalen Jugendarbeit, der Gedenkstättenfahrten und der Partizipation gefördert.

2. Kulturelle Jugendbildung / Medienkompetenz – Medien und Kulturland NRW

Der Zugang zu Angeboten der kulturellen Jugendarbeit sowie der Medienbildung ist für die Persönlichkeitsentwicklung von besonderer Bedeutung. Mit den in diesem Förderbereich zur Verfügung stehenden 6.835.000 EUR werden insbesondere die Angebote der kulturellen Jugendbildung und Medienpädagogik gefördert.

3. Chancengleichheit / Integration/Inklusion – Toleranz und Vielfalt fördern

Mit den hier insgesamt zur Verfügung stehenden 17.460.000 EUR werden die Angebote der Jugendsozialarbeit, Projekte und Maßnahmen im Bereich der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie Projekte gefördert, die die Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen an Angeboten der Jugendarbeit verbessern helfen.

4. Prävention gesellschaftlicher und individueller Risiken / junge Menschen stärken – Gewalt vermeiden

Mit den zur Verfügung stehenden 4.265.000 EUR werden Einrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes wie z. B. die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW und Angebote zur Integration von straffälligen Jugendlichen sowie gewaltpräventive Angebote im Bereich der Fußballfans gefördert.

5. Mädchen- und Jungenarbeit / Gender Mainstreaming – Mädchen und Jungen: gleiche Rechte, gleiche Chancen

Zur Förderung von Fachstellen und Projekten der Mädchen- und Jungenarbeit stehen 1.230.000 EUR zur Verfügung. Sie dienen im Kern der Weiterentwicklung geschlechtergerechter Angebote der Jugendarbeit. Zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur werden die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Jungenarbeit, die LAG Mädchenarbeit, die LAG autonome Mädchenhäuser sowie die FUMA Fachstelle Gender NRW gefördert.

6. Freiwilligendienste – Chancen für Engagement und Bildung

Zur Förderung der Durchführung des freiwilligen ökologischen Jahres sowie zur Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit mit dem Ziel, auch verstärkt benachteiligten Jugendlichen diese Angebote zu öffnen, stehen im Kinder- und Jugendförderplan 3 Mio. EUR zur Verfügung.

7. Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen

Die Weiterentwicklung der Jugendarbeit entlang sich neu entwickelnder Anforderungen bedarf eigenständiger Anstrengungen und Experimente. Um den Trägern eine solche Anpassung zu ermöglichen und zur gezielten Entwicklung neuer Angebotsformen stehen im Kinder- und Jugendförderplan rd. 2.235.700 EUR zur Verfügung.

8. Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld Kinder- und Jugendhilfe

Die Entwicklung einer neuen Praxis entlang sich verändernder Anforderungen bedarf einer begleitenden Praxisforschung. Zur Finanzierung entsprechender Maßnahmen stehen im Kinder- und Jugendförderplan 1.350.000 EUR zur Verfügung.

9. Investitionen

Die Kinder- und Jugendarbeit benötigt angemessene gut ausgestattete Örtlichkeiten. Für den Erhalt und Ausbau entsprechender überörtlicher besonders innovativer Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit stehen 3 Mio. EUR zur Verfügung. Insbesondere gefördert werden Jugendbildungs- und Jugendtagungstätten, Jugendferienheime und Jugendherbergen.

10. Sonderurlaubsgesetz

Eine wesentliche Stütze der Jugendarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder von Verbänden und Vereinen. Um dieses Engagement zu erleichtern, können Beschäftigte Sonderurlaub auf gesetzlicher Basis erhalten. Der damit verbundene Verdienstaufschlag wird vom Land ganz oder teilweise ausgeglichen. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 1.960.000 EUR zur Verfügung.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kernziffer					

Titelgruppe 64

Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ansätze der Titelgruppe verstärken den Ansatz des Titels 547 10.
3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe und bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.
4. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Die Ausgaben dürfen bis zu 150.000 EUR der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.
6. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titel 547 10.

633 64	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
684 64	266	Zuschüsse an freie Träger.	749 800	750 000	-200	302
		Verpflichtungsermächtigung: 750 000 EUR.				
		Summe Titelgruppe 64.	749 800	750 000	-200	302

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 64:

Die Mittel sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützen, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, Rechnung zu tragen.

Durch die Förderung sollen Einrichtungen in die Lage versetzt werden, unverzüglich - unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter - Hilfen anbieten zu können.

Die Kostenübernahme der zuständigen Jugendämter ist später auf die Landesförderung anzurechnen.

Darüber hinaus dienen die Mittel der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Rheinland zur Unterbringung von Mädchen, die von häuslicher Gewalt bedroht bzw. betroffen sind.

Zu Titel 684 64:

Weniger aufgrund der Umsetzung von Mitteln in Höhe von 200 EUR (siehe Titel 547 10).

Kapitel	07 040
Titelgruppe	64
Zweckbestimmung	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	301.829	750.000	749.800
VE:		-	-

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 200 EUR in den Titel 547 10 umgesetzt (siehe Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Mädchen, die von Zwangsheirat bedroht sind, brauchen besondere Hilfe und Unterstützung. Sie benötigen aufgrund der besonderen Gefährdungssituation eine unbürokratische und schnelle Aufnahmemöglichkeit in einer qualifizierten Einrichtung, in der sie wohnortfern und anonym untergebracht werden. Dies ist aufgrund des Erfordernisses einer vorherigen Kostenzusage durch die zuständigen Jugendämter vielfach nicht möglich. Durch die in diesem Ansatz bereitgestellten Mittel werden drei Einrichtungen gefördert, die bei Bedarf eine sofortige Unterbringung gewährleisten.

Mit dem Haushalt 2016 wurde der Ansatz um 500.000 EUR erhöht. Diese Mittel dienen dem Aufbau einer Schutzeinrichtung für Mädchen und junge Frauen vor häuslicher Gewalt. Ihnen soll bei akuten Gefährdungssituationen schnell, anonym und unbürokratisch Schutz angeboten werden. Eine solche Einrichtung existiert bereits im Landesteil Westfalen (Bielefeld). Nun soll eine weitere im Rheinland etabliert werden.

Kapitel 07 050
Kulturförderung

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
547 20	153	Aufwendungsersatz an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen (Darlehensabwicklung Portigon Kunst).	235 000	—	+235 000	—
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
633 00	187	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	14 000	14 000	—	12
633 10	018	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit. Verpflichtungsermächtigung: 2 100 000 EUR.	2 100 000	2 100 000	—	2 315
681 00	187	Zur Gewährung von Ehrensold. 1. Aus diesem Titel können Leistungen aus Gründen der Billigkeit gewährt werden (§ 53 LHO). 2. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 282 11 geleistet werden. Verpflichtungsermächtigung: 110 000 EUR.	120 000	120 000	—	127
685 10	187	Zuschüsse an Sonstige im Inland zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit.	872 400	807 200	+65 200	879
685 20	183	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung "Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen". 1. Nach § 63 Abs. 4 LHO werden der Stiftung das Ständehaus und das Grundstück und Gebäude in Düsseldorf, Grabbeplatz 5, mit einer Nutzfläche von 7.668 qm und einem jährlichen Nutzungswert von 1.176.200 EUR sowie die Ersteinrichtung unentgeltlich zur Nutzung überlassen. 2. Nach § 63 Abs. 4 LHO können Kunstgegenstände, die sich im Eigentum des Landes befinden, der Stiftung unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden. 3. Die im Wirtschaftsplan der Stiftung ausgewiesenen Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus dürfen Mehrausgaben bei Sachkosten bis zur Höhe der Minderausgaben bei der Vergütung/Entlohnung von Aushilfskräften geleistet werden. 4. Die Stiftung kann in Höhe nicht verausgabter Zuwendungsbeträge und der Mehreinnahmen eine Rücklage von bis zu 1.023.000 EUR bilden.	11 055 000	11 055 000	—	10 156

Erläuterungen

Zu Titel 547 20:

Mehr durch die Verlagerung von 235.000 EUR aus Titel 547 10 UT 27.

Zu Titel 633 00:

Der Titel ist ausgebracht zur Erfüllung von Unterhaltungspflichten des Landes zur Pflege des Schlossplatzes in Detmold.

Zu Titel 633 10:

Aus diesen Mitteln werden kulturelle Aktivitäten der Sekretariate für gemeinsame Kulturarbeit, insbesondere in den Bereichen Theater, Musik, Ausstellungen, Literatur, kulturelle Bildung sowie des internationalen Besuchsprogramms gefördert (Projektförderung).

Zu Titel 681 00:

Veranschlagt zur Gewährung von Ehrensold für verdiente Künstlerinnen/Künstler und Schriftstellerinnen/Schriftsteller und für deren Hinterbliebene.

Zu Titel 685 10:

Veranschlagt zur institutionellen Förderung von Einrichtungen in privater Trägerschaft, insbesondere zur Förderung folgender Maßnahmen:

- Frauenkulturbüro NRW e.V., Krefeld,
- NRW Landesbüro Freie darstellende Künste, Dortmund (incl. Projektmittel),
- Kulturpolitische Gesellschaft e.V., Bonn,
- Landesarbeitsgemeinschaft Soziokulturelle Zentren, Münster (incl. Projektmittel),
- Gesellschaft für zeitgenössischen Tanz Nordrhein-Westfalen e.V., Köln (incl. Projektmittel).

Mehr aufgrund von Umsetzung von Projektmitteln i.H.v. 65.200 EUR aus Titel 685 62 für die GTZ, Köln.

Zu Titel 685 20:**vorläufiger Wirtschaftsplan 2017 der Stiftung "Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen"**

	2017 EUR	2016 EUR
AUSGABEN		
1. Personalausgaben	5.471.200	5.471.200
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	9.736.500	9.736.500
3. Zuwendungen	-	-
4. Investitionen	-	-
5. Baumaßnahmen	-	-
6.1 Aufwendungen für Sondervermögen der unselbständigen Stiftung Kunst im Landesbesitz	-	-
6.2 Schuldendienst	-	-
Zusammen	15.207.700	15.207.700
FINANZIERUNG DER AUSGABEN		
1. Eigene Einnahmen	3.152.700	3.152.700
2. Zuwendungen Dritter	1.000.000	1.000.000
3. Zuwendungen des Landes	11.055.000	11.055.000
Zusammen	15.207.700	15.207.700

Berücksichtigt sind die Personal- und Sachkosten für die Standorte Grabbeplatz 5, Ständehaus und Schmela-Haus der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen. Die im Zusammenhang mit der Errichtung der unselbständigen Stiftung "Kunst im Landesbesitz" notwendigen Anpassungen im Wirtschaftsplan sind bei den Ziffern 6.1 und 6.2 berücksichtigt worden.

Soweit die Zuwendung in den Vorjahreszahlen von der im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesenen Zuwendung abweicht, beruhen die Abweichungen auf den Verfahren nach § 28 Abs. 1 Haushaltsgesetz.

	2017	2016
Arbeitnehmer/innen	91	91

Kapitel	07 050
Titel	685 10
Zweckbestimmung	Zuschüsse an Sonstige im Inland zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	879.073	807.200	872.400
VE:		-	-

Es handelt sich um institutionelle Förderungen folgender Einrichtungen in privater Trägerschaft:

- Frauenkulturbüro Krefeld (inkl. Projektmittel)
- NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste in Dortmund (inkl. Projektmittel)
- Kulturpolitische Gesellschaft Bonn
- Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren Münster (inkl. Projektmittel)
- Gesellschaft für zeitgenössischen Tanz NRW e.V., Köln (inkl. Projektmittel)

Mit den Mitteln soll die Kooperation und Koordinierung der freien Kunst- und Kulturszene, beim Tanz und in der Frauenkultur Nordrhein-Westfalen gefördert werden. Die Landesbüros sind szenenahe Selbstorganisationen und übernehmen Gremien- und Beratungsarbeit für Kulturschaffende und vertreten deren Interessen in der Öffentlichkeit. Sie bündeln die kreativen Potenziale vor Ort.

Mehr aufgrund der Verlagerung von Projektmitteln in Höhe von 65.200 EUR aus Titel 685 62 für die Gesellschaft für zeitgenössischen Tanz NRW e.V.

Kapitel 07 050
Kulturförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
685 60 182	Zuschüsse an sonstige Träger für Orchester, Musikschulen und Musikpflege. Zur Förderung des Beethovenhauses in Bonn (UT 6) kann in Höhe nicht verausgabter Zuwendungsbeträge und der Mehreinnahmen eine Rücklage von bis zu 500.000 EUR gebildet werden. Verpflichtungsermächtigung: 4 520 000 EUR.	13 029 400	13 029 400	—	14 039

Erläuterungen

Zu Titel 685 60:

Die Mittel sind vorgesehen für:

1. Orchester (institutionelle Förderung und Projektförderung)	9 369 100 EUR
2.1 Musikschulen (Personalkostenzuschüsse)	238 400 EUR
2.2 Landesverband der Musikschulen (institutionelle Förderung)	146 900 EUR
3. Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen	— EUR
3.1 Geschäftsstelle (institutionelle Förderung)	472 000 EUR
3.2 Förderung des künstlerischen Nachwuchses (Projektförderung)	— EUR
3.2.1 Jugendensembles NRW	350 000 EUR
3.2.2 Jugendmusikwettbewerbe und Musikwettbewerbe NRW	120 000 EUR
4. Laienmusikwesen (Projektförderungen)	400 000 EUR
5. Landesmusikakademie Nordrhein-Westfalen in Heek (institutionelle Förderung)	655 000 EUR
6. Beethovenhaus Bonn einschließlich Archiv sowie Förderung einer Gesamtausgabe der Werke Beethovens (institutionelle Förderung)	577 500 EUR
7. NRW singt	300 000 EUR
8. Musikfeste (Projektförderung)	400 500 EUR
9. Geschäftsstelle zum Beethoven-Jubiläum 2020 (Projektförderung)	— EUR
Zusammen	13 029 400 EUR

vorläufiger Wirtschaftsplan 2017 der Nordwestdeutschen Philharmonie e.V.

	2017 EUR	2016 EUR
Ausgaben:		
1. Personalausgaben	5.858.000	5.858.000
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	700.000	700.000
3. Investitionen	35.000	35.000
4. Zinsen	7.000	7.000
Zusammen	6.600.000	6.600.000
Finanzierung der Ausgaben:		
1. Eigene Einnahmen des Zuwendungsempfängers	1.420.572	1.420.572
2. Zuwendung vom Landschaftsverband	439.000	439.000
3. Trägerzuschüsse (Mitgliedsbeiträge)	2.166.580	2.166.580
4. Allgemeines Sponsoring	25.848	25.848
5. Spenden und Einnahmen Gemeinschaftsstiftung	120.000	120.000
6. Zuwendungen des Landes	2.428.000	2.428.000
Zusammen	6.600.000	6.600.000

vorläufiger Wirtschaftsplan 2017 der Philharmonie Südwestfalen e.V.

	2017 EUR	2016 EUR
Ausgaben:		
1. Personalausgaben	4.500.000	4.500.000
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	555.000	555.000
3. Besondere Finanzierungsausgaben	1.000	1.000
Zusammen	5.056.000	5.056.000
Finanzierung der Ausgaben:		
1. Eigene Einnahmen des Zuwendungsempfängers	866.000	866.000
2. Zuwendungen nicht öffentlicher Stellen	—	—
3. Sponsoring, Spenden und Stiftungserträge	310.500	310.500
4. Trägerzuschüsse	900.000	900.000
5. Zuwendungen vom Landschaftsverband	284.500	284.500
6. Mitgliedsbeiträge	14.500	14.500
7. Sonstige Zuwendungen Dritter (öffentlich-rechtlicher Stellen)	29.000	29.000
8. Zuwendung des Landes zur institutionellen Förderung	2.651.500	2.651.500
9. Zuwendung des Landes zur Projektförderung	—	—
Zusammen	5.056.000	5.056.000

Kapitel 07 050
Kulturförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
686 60 182	Sonstige Zuschüsse zur Förderung der Breitenkultur. . . . 1. Die Ausgaben werden aus den in Höhe von 86.134.000 EUR zweck- gebundenen Einnahmen (Teilbetrag der Gesamteinnahmen) bei Kapi- tel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 gedeckt (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Siehe Vermerke bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52.	2 832 800	2 832 800	—	3 269
883 60 182	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge- meindeverbände.	—	—	—	—
893 60 182	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 60.	23 140 700	23 140 700	—	23 649
	Titelgruppe 61 Filmförderung Mehrausgaben bei Titel 685 61 dürfen für Zwecke der Filmothek der Jugend in Höhe der Einnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden.				
633 61 187	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV).	415 000	415 000	—	411
681 61 187	Film- und Fernsehpreise.	20 000	20 000	—	20
682 61 187	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men.	330 000	330 000	—	338
685 61 187	Zuschüsse zur Förderung des Films in Nordrhein-Westfa- len. Verpflichtungsermächtigung: 900 000 EUR.	680 000	680 000	—	653
883 61 187	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV).	30 000	30 000	—	16
893 61 187	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 61.	1 475 000	1 475 000	—	1 438

Erläuterungen

Zu Titel 686 60:

50 Prozent des Ansatzes werden zum 01.05. des Jahres an die nicht kirchlichen Verbände, die der Arbeitsgemeinschaft Laienmusik des Landesmusikrates NRW angehören, aufgrund ihrer Mitgliederzahl zum 01.01. des Jahres für Bildungszwecke ausgezahlt. Weitere 35 Prozent der Mittel erhält der Landesmusikrat NRW zur Förderung von laienmusikalischen Projekten.

Zu Titel 633 61:

Die Mittel sind u.a. veranschlagt für die Duisburger Filmwoche, das Internationale Frauenfilmfestival Köln/Dortmund, das Film- und Musikfest Bielefeld sowie für weitere Filmprojekte.

Zu Titel 681 61:

Die Mittel sind veranschlagt für die Verleihung
 - des Filmpreises des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Kurzfilmtage Oberhausen,
 - des Fernsehpreises des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Adolf-Grimme-Preises, Marl, und
 - des Preises "Carte blanche" im Rahmen der Duisburger Filmwoche.

Zu Titel 682 61:

Die Mittel sind veranschlagt für die Internationalen Kurzfilmtage in Oberhausen.

Zu Titel 685 61:

1. Zur Durchführung von Filmreihen, Filmfestivals, filmkulturellen Projekten sowie Gewährung von Produktionszuschüssen an die Filmwerkstätten-/häuser in Bielefeld, Düsseldorf, Köln und Münster (Projektförderung)	300 000 EUR
2. Zur Förderung von Kinderfilmaktivitäten.	100 000 EUR
3. Zur Förderung von Projekten im Bereich des Dokumentarfilms (Projektförderung)	90 000 EUR
4. Zuwendung zur institutionellen Förderung an die Filmothek der Jugend.	190 000 EUR
Zusammen.	680 000 EUR

Zu Titel 883 61:

Die Mittel sind veranschlagt für die Ausstattung von Filmwerkstätten und die technische Erstausrüstung von Spielstätten.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	61
Zweckbestimmung	Filmförderung

	Ist-Ergebnis2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	1.438.079	1.475.000	1.475.000
VE:	-	900.000	900.000

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 20.000 EUR in den Titel 547 10 umgesetzt (s. Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Die Mittel dienen der Förderung von größeren Filmveranstaltungen der Städte und Gemeinden von überregionaler und/oder internationaler Bedeutung, u. a.:

- das Internationale Frauenfilmfestival Dortmund / Köln,
- die Duisburger Filmwoche, in deren Rahmen das Land NRW die mit 5.000 EUR dotierte Nachwuchsförderung „Carte Blanche“ vergibt,
- sieben kommunale Kinderfilmfestivals (z. B. Ruhrgebiet, Düsseldorf, Bielefeld, Köln und Münster und doxs!) sowie
- kleine Festivals in privater Trägerschaft.

Darüber hinaus werden die Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen (gemeinnützige GmbH) aus dieser Titelgruppe unterstützt. Das Land Nordrhein-Westfalen verleiht jährlich im Rahmen der Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen zwei Filmpreise (Hauptpreis 5.000 EUR, Nebenpreis 3.000 EUR).

Gefördert werden darüber hinaus die Projektaktivitäten

- des Filmmuseums Düsseldorf (Ausstellungen) und
- der Filmhäuser und -werkstätten (Düsseldorf, Münster, Köln, Bielefeld) in Form von Filmreihen, Filmfestivals, filmkulturellen Projekten, Fortbildungsveranstaltungen sowie die Anschaffung technischer Geräte für diese Häuser.

Für die Dokumentarfilminitiative (dfi) und das Filmbüro NW e.V. werden Mittel für die Unterstützung von Projekten im Bereich des Dokumentarfilms sowie Fachveranstaltungen im Bereich des künstlerischen Films eingesetzt.

Einen weiteren Förderschwerpunkt bildet die kulturelle Filmbildung: Neben unterschiedlichen Filmvermittlungsvorhaben werden die Aktivitäten der Filmothek der Jugend aus diesem Titel unterstützt.

Kapitel 07 060
Förderung des Sports

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
686 60 322	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland..... Verpflichtungsermächtigung: 600 000 EUR.	21 133 800	20 493 800	+640 000	18 643

Erläuterungen

Zu Titel 686 60:

Veranschlagt sind (in Klammern "P" = Projektförderung; "I" = institutionelle Förderung; "PKZ" = ausschließlich Personalkostenzuschüsse):

1.	a) Zuschüsse für die Entwicklung des Breitensports und für sonstige Maßnahmen (P)	1 820 000	EUR
	b) Zuschüsse zur Umsetzung des Programms "Mehr Chancen für Frauen und Mädchen im Sport" (P)	60 000	EUR
	c) Dopingbekämpfung (P)	115 000	EUR
	d) Zuschüsse zur Umsetzung von Projekten und Maßnahmen im Zusammenhang mit Förderung und Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements im Sport (P)	900 600	EUR
	e) Zuschüsse zur Förderung von Inklusionsmaßnahmen im Sport	250 000	EUR
2.	Zuschüsse zur Förderung des Allgemeinen Hochschulsports (PKZ)	593 000	EUR
3.	a) Zuschüsse an Verbände und Vereine zur Unterhaltung der Leistungszentren und Olympiastützpunkte (PKZ)	1 478 500	EUR
	b) Zuwendungen für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen bei den Bundes- und Landesleistungszentren für Kanu (Duisburg) und Leichtathletik (Dortmund) (P)	24 000	EUR
	c) Zuwendungen für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen bei den Bundes- und Landesleistungszentren in den Sportschulen für Boxen und Ringen (Hennef/Sieg) und für Fechten (Bonn) (P)	16 000	EUR
4.	a) Zuschuss zur Unterhaltung der Trainerakademie Köln (PKZ)	183 500	EUR
	b) Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes (I)	200 000	EUR
5.	Leistungssport für Behinderte (P)	50 000	EUR
6.	Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für Leistungssport- und Strukturförderung	3 680 000	EUR
7.	Zuschüsse an den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband und seine Landesverbände für ihre Sportschulen und Sportheime (I)	1 421 900	EUR
8.	Zuschüsse zur Förderung des Luftsports (I, P)	77 000	EUR
9.	Vorbereitung und Durchführung sportlicher Großveranstaltungen (P)	981 900	EUR
10.	Förderung der Übungsarbeit (PKZ)	7 560 000	EUR
11.	Zuschuss für "Momentum - Deutsches Forschungszentrum für Leistungssport" der Deutschen Sporthochschule Köln (I)	400 000	EUR
12.	Beiträge an Vereine, Verbände, Gesellschaften, wissenschaftliche Einrichtungen und dergleichen im Inland (Vorjahr Titel 686 20)	41 600	EUR
13.	Förderung NRW-Sportschulen sowie Durchführung von Schulsportgemeinschaften (Vorjahr Titel 459 60 und 546 60)	1 259 800	EUR
14.	Förderung von Gemeinden und Gemeindeverbänden insbesondere zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten (Vorjahr Titel 633 60)	21 000	EUR
	Zusammen	21 133 800	EUR

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen Fechten in Bonn und Boxen, Ringen und Judo in Hennef/Sieg. Daneben werden Komplementärmittel des Bundes eingesetzt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.8 Zuschüsse zur Umsetzung des Programms "Mehr Chancen für Frauen und Mädchen im Sport"

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1b -

Ansatz 2016: 60.000 EUR

Ansatz 2017: 60.000 EUR

Maßnahmen zur stärkeren Unterstützung von Frauen und Mädchen im Sport werden vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport aus diesem Ansatz gefördert. Hierbei handelt es sich u. a. um Vorhaben zu Themen wie z. B. „Frauen in Führungspositionen des Sports“, „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport“, die im Rahmen des Landesprogramms „Mehr Chancen für Mädchen und Frauen im Sport“ umgesetzt werden.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.9 Leistungssport für Behinderte

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 5 -

Ansatz 2016: 50.000 EUR

Ansatz 2017: 50.000 EUR

Gefördert werden Maßnahmen des Leistungssports für Menschen mit Behinderung. Die Mittel werden in Abstimmung mit dem Behindertensportverband Nordrhein-Westfalen eingesetzt und dienen der Umsetzung seiner Leistungssportentwicklungsplanung.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Kapitel 10 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
452 00	253	Sonstige Erstattungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit.	—	—	—	—
461 00	881	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Gruppe 422 des Einzelplans sowie zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Hauptgruppe 6 für Zuschüsse an Landesbetriebe.	—	—	—	—
462 15	881	Minderausgaben aufgrund der Realisierung von kw-Vermerken.	—	—	—	—
462 16	881	Minderausgaben für Personalausgaben wegen pauschaler Stelleneinsparung von 1,5 % ab 2010. Stellenreduzierungen ausgegliederter Bereiche, die entweder den Zubehörsbetrag reduzieren oder den Abführungsbetrag erhöhen, können in dieser Höhe bei der Erwirtschaftung der Minderausgabe berücksichtigt werden.	—	—	—	—
Sächliche Verwaltungsausgaben						
514 10	313	Verbrauchsmittel.	—	—	—	—
519 00	811	Zur Verstärkung der in den Kapiteln vorgesehenen Ansätze bei den Titeln 519 03.	200 000	200 000	—	—
525 01	332	Aus- (und Fort)bildung der Bediensteten. Verpflichtungsermächtigung: 550 000 EUR.	1 070 300	1 070 300	—	698
525 02	332	Lehr- und Lernmittel.	2 500	5 000	-2 500	1
525 11	511	Ausbildung der Agrarreferendarinnen, Agrarreferendare und der Referendarinnen, Referendare der Landespflege	100 000	100 000	—	42
526 01	332	Sachverständige. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den Titeln 526 02 und 532 10.	25 000	25 000	—	—
526 02	332	Gerichts- und ähnliche Kosten. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den Titeln 526 01 und 532 10. Verpflichtungsermächtigung: 50 000 EUR.	15 000	15 000	—	—
529 10	332	Verfügun gsmittel.	5 000	5 000	—	2
529 20	332	Aufwand von Personalvertretungen und Schwerbehinder- tenvertretungen. Die Mittel gelten mit der Auszahlung an die Personalvertretungen als ver- ausgabt.	6 000	6 000	—	2
531 11	013	Öffentlichkeitsarbeit. Nach § 81 Abs. 1 und § 83 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröf- fentlichungen, Gegenstände von geringem Wert und Informationsmaterial unentgeltlich abgegeben werden. Verpflichtungsermächtigung: 500 000 EUR.	497 500	497 500	—	335
532 10	332	Auslagen in Rechtssachen. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 02.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 452 00:

Erstattung von Arbeitslosengeld an die Bundesagentur für Arbeit sowie Ausgleichszahlungen an die Rentenversicherungsträger zur Vermeidung rentenrechtlicher Nachteile im Rahmen der sog. 58er-Regelung (SGB VI, AFG).

Zu Titel 514 10:

Der Titel wird vorsorglich ausgebracht. Er dient der Verbuchung etwaiger Kosten für Bildschirmbrillen.

Zu Titel 525 01:

Veranschlagt sind:

1. Für die fachliche und fachübergreifende Fortbildung der Dienstangehörigen, sowie die ressorteigene Fortbildung und fachaufsichtliche Erfahrungsaustausche.	950 300 EUR
2. Für die Ausbildung.	120 000 EUR
Zusammen.	1 070 300 EUR

Davon 28.600 EUR für frauenspezifische Themen.

Gender Budget IST

	2015		2014		2013	
	w	m	w	m	w	m
Nutzerinnen und Nutzer (IST)						
Absolut	345	271	344	220	382	266
Relativ	56%	44%	61%	39%	59%	41%
Geschlechterverhältnis insgesamt	250	191	287	233	275	214

Gender Budget SOLL

	2017		2016	
	w	m	w	m
Angestrebtes "Angemessenes Geschlechterverhältnis" (SOLL)				

Angestrebtes "Angemessenes Geschlechterverhältnis" (SOLL)
im Rahmen der Aus- und Fortbildung

Relativ

Es wird ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis angestrebt.

Zu Titel 526 01:

Unter anderem auch Kosten für die Einstellungsuntersuchungen der Agrarreferendarinnen, Agrarreferendare und der Referendarinnen und Referendare der Landespflege.

Zu Titel 529 10:

Aus den Mitteln sind Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen zu zahlen. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

Die Ausgaben sind hier, soweit nicht Einzelveranschlagung vorgesehen ist, für den gesamten Einzelplan veranschlagt.

Zu Titel 529 20:

Veranschlagt sind:

1. Zur Deckung des Aufwandes der Personalvertretungen nach § 40 Abs. 2 Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV.NRW. S. 1514/SGV. NRW. 2035) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV.NRW. S. 245, ber. 2008 S. 1).	5 000 EUR
2. Zur Deckung des Aufwandes der Schwerbehindertenvertretungen gemäß § 96 SGB IX vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046).	1 000 EUR
Zusammen.	6 000 EUR

Zu Titel 531 11:

Die Mittel dienen dazu, die breite Öffentlichkeit über die zentralen Themen und Vorhaben des Ministeriums zur Klimaschutz- und Umweltpolitik, zum Naturschutz und Forsten, zur Ernährungs- und Verbraucherschutzpolitik sowie zum ländlichen Raum und zur Landwirtschaft schnell, verständlich und kompetent zu informieren. Die Spannweite der verwendeten Medien reicht von Faltschilfern und Broschüren, über Plakate und Videoclips bis zum täglich aktualisierten Web-Angebot. Die Mittel werden nicht nur für neue Informationen eingesetzt, sondern auch für den Nachdruck alter Veröffentlichungen, die stark nachgefragt werden.

Kapitel 10 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
686 10 523	Zuschüsse und Beiträge an Vereine, Organisationen usw. Verpflichtungsermächtigung: 25 000 EUR.	265 800	232 100	+33 700	202
686 18 511	Sonstige Zuschüsse für Ausstellungen, Tagungen und Veranstaltungen Dritter in den Bereichen Umweltschutz, Landwirtschaft und Forstwirtschaft.	27 500	20 000	+7 500	7
697 00 861	Abdeckung von Fehlbeträgen eines Siedlungsunterneh- mens.	210 000	210 000	—	152
Ausgaben für Investitionen					
883 10 332	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestal- tung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL). 1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 883 11 und bei Kapitel 10 090 Titelgruppe 75 und Titelgruppe 82. 2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	100 000	400 000	-300 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 686 10:

	2017 EUR	2016 EUR
1. Stadt und Land e.V., Düsseldorf	150.000	150.000
2. Plattform "Ernährung und Bewegung" - peb -	12.500	12.500
3. Climate Group	15.000	15.000
4. Klimabündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder e.V.	15.000	15.000
5. Fachagentur Wind an Land	40.500	–
6. Mitgliedsbeiträge an verschiedene Vereine	32.800	39.600
Zusammen	265.800	232.100

Zu 1.:

Der Verein Stadt und Land hat die Aufgabe, das gegenseitige Verstehen zwischen Stadt- und Landbevölkerung zu fördern. Insbesondere sollen bei der städtischen Bevölkerung das Verständnis für die Probleme der Land- und Ernährungswirtschaft in der Gesellschaft und der Volkswirtschaft geweckt und der ländlichen Bevölkerung die Anliegen der Stadtbevölkerung an die Land- und Ernährungswirtschaft nahegebracht werden (institutionelle Förderung).

Zu 4.:

Climate Group ist ein internationaler Zusammenschluss von Regionen und Unternehmen zum Klimaschutz.

Übersicht über den Wirtschaftsplan von Stadt und Land e.V.:

	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR
Ausgaben		
1. Personalausgaben	123.000	123.000
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	47.000	47.000
Zusammen	170.000	170.000
Finanzierung der Ausgaben		
1. Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nicht öffentlicher Stellen	20.000	20.000
2. Zuwendungen des Landes	150.000	150.000
Zusammen	170.000	170.000

Stellenübersicht

	Ansatz 2017	Ansatz 2016
1. Angestellte	1,50	1,50
2. Arbeiter	–	–
Zusammen	1,50	1,50

Zu 5.:

Der Verein hat die Funktion einer Dialogplattform zwischen unterschiedlichen Akteuren im Bereich des Windenergieausbaus.

Zu Titel 686 18:**Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:**

	2017 EUR	2016 EUR
1. Landwirtschaftliche Fachtagungen	27.500	15.000
2. Kongresse, Symposien, Workshops zu umweltspezifischen frauenpolitischen Themen	–	5.000
	27.500	20.000

Zu Titel 697 00:

Laufende Zahlungen zur Sicherung von Renten und Rentenanwartschaften der ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines liquidierten Siedlungsunternehmens entsprechend dem Gesellschafteranteil des Landes.

Zu Titel 883 10:

Die Mittel wurden bis 2005 nach Maßgabe des GFG gewährt. Es handelt sich um die Förderung von kommunalen Aufgaben.

Kapitel 10 030
Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017. EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 65				
	Überbetriebliche Maßnahmen				
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.				
	2. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind innerhalb der Titelgruppe und mit Kapitel 10 090 Titelgruppen 75 und 82 gegenseitig deckungsfähig und die Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch zugunsten der übrigen Titel in Anspruch genommen werden.				
	3. Einnahmen bei Titel 119 17 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.				
427 65 523	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—	—
531 65 523	Ausgaben für Veröffentlichungen. Verpflichtungsermächtigung: 469 000 EUR.	15 000	15 000	—	32
537 65 523	Versuche und Untersuchungen. Verpflichtungsermächtigung: 678 000 EUR.	—	130 000	-130 000	316
541 65 523	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl. Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.	15 000	15 000	—	1
547 65 523	Regionalagentur.NRW. Verpflichtungsermächtigung: 40 000 EUR.	500 000	—	+500 000	—
631 65 523	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an den Bund. ...	—	—	—	—
632 65 523	Erstattung von Verwaltungskosten (LÖK).	—	—	—	—
681 65 523	Prämien im Rahmen der Schulmilchförderung.	—	—	—	7
683 65 523	Zuschüsse (an private Unternehmen). Verpflichtungsermächtigung: 190 000 EUR.	100 000	100 000	—	120
684 65 523	Zuschüsse (an soziale oder ähnliche Einrichtungen). ... Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 090 Titelgruppe 60.	11 500	11 500	—	—
685 65 523	Zuschüsse für öffentliche Einrichtungen.	350 000	400 000	-50 000	382
686 65 523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. Verpflichtungsermächtigung: 1 457 900 EUR.	890 700	890 700	—	397
892 65 523	Zuschüsse (an private Unternehmen).	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 65.	1 882 200	1 562 200	+320 000	1 255

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 65:

Ausgaben für folgende Maßnahmen:

	2017 EUR	2016 EUR
1. Weiterbildung für Frauen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum	11.500	11.500
2. Absatzförderung für nordrhein-westfälische Agrarprodukte	350.000	350.000
3. Arbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof e.V.	27.000	32.000
4. Schulmilchförderung	200.000	370.000
5. Informationskampagne "Ökologischer Landbau"	279.000	233.000
6. Markt- und Preisberichterstattung	191.700	191.000
7. Regionalagentur NRW	823.000	114.000
8. Qualifizierung Ehrenamt	–	50.000
9. Politikfeld Ländlicher Raum	–	80.000
Zusammen	1.882.200	1.431.500

Kapitel 10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
Titelgruppe:	65
Zweckbestimmung:	Überbetriebliche Maßnahmen
Haushaltsansatz 2017:	1.882.200 EUR

Weiterbildung für Frauen und Jugend in der Landwirtschaft sowie im ländlichen Raum

Im Zuge des Strukturwandels in der Landwirtschaft sind Einkommenskombinationen in landwirtschaftlichen Betrieben zur eigenständigen außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit von besonderer Relevanz. Landfrauen agieren hierbei besonders innovativ. Jugendliche mit landwirtschaftlichem Hintergrund und Interesse nehmen aktiv an der Gestaltung zukünftiger Entwicklungsprozesse in der Landwirtschaft teil.

Im Rahmen von Projekten werden Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt sowie Modelle erprobt und umgesetzt. Als Träger kommen z. B. die Landfrauen- oder Landjugendverbände in Betracht.

Absatzförderung für nordrhein-westfälische Agrarprodukte

Mit der Absatzförderung werden insbesondere zwei Zielsetzungen verfolgt. Einerseits sollen zur Steigerung der Wertschöpfung Unternehmen bei der Erschließung, Sicherung und Erweiterung des Marktsegments landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstützt werden. Andererseits sollen Verbraucherinnen und Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen näher gebracht werden.

Die Absatzförderungsrichtlinien bieten ein breites Bündel an Fördermaßnahmen, die ein wirksames Marketing und effektive Absatzstrategien für Qualitätsprodukte unterstützen. Im Fokus aller Maßnahmen steht der Erhalt der regionalen Wirtschaftskraft und die Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur in den Regionen. Die Maßnahmen kommen vor allem klein- und mittelständischen Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft zu Gute.

Kapitel 12 050
Oberfinanzdirektion NRW und Finanzämter

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
547 10 061	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben. 1. Bei Erstattungen von aus diesem Titel geleisteten Beträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LHO). 2. Aus diesen Mitteln dürfen auch Buchspenden an Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes als Auszeichnung für besondere Prüfungsleistungen gewährt werden. 3. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, daß Lehr- und Unterrichtsmaterial zum Selbstkostenpreis bis zu 1 EUR an Nachwuchskräfte der Finanzverwaltung unentgeltlich abgegeben wird.	47 882 800	47 282 800	+600 000	51 473
	Ausgaben für Investitionen Siehe Deckungsvermerk Nr. 1 bei Hauptgruppe 5.				
811 01 061	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen. 1. Die Erlöse aus der Verwertung auszusondernder Dienstkraftfahrzeuge verstärken die Ausgaben des Titels 811 01. 2. In Abweichung von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Titel der Hauptgruppe 8 gegenseitig deckungsfähig. 3. Die im Zusammenhang mit der Veräußerung landeseigener Kraftfahrzeuge anfallenden Nebenkosten sind gem. § 15 Abs. 1 S. 3 LHO vom Versteigerungserlös abzusetzen. Verpflichtungsermächtigung: 1 900 000 EUR.	1 866 000	2 267 000	-401 000	3 452

Kapitel 12 090

Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen der Landesfinanzverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
519 01 061	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 125 10.	62 100	62 100	—	101
519 02 061	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen. 1. In Abweichung von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz dürfen die Ausgaben bis zur Höhe der veranschlagten Ausgaben des Titels 711 01 überschritten werden, wenn dort in entsprechender Höhe Haushaltsmittel eingespart werden. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 711 01.	717 600	717 600	—	1 307
519 03 061	Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen.	67 900	67 900	—	277
529 10 061	Aufwand Beschäftigtenvertretung. Die Mittel gelten mit der Auszahlung an die Personalvertretungen und die Schwerbehindertenvertretungen als verausgabt.	700	700	—	1
529 20 061	Zur Verfügung der Dienststellenleiter.	500	500	—	1
531 12 061	Öffentlichkeitsarbeit. 1. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 LHO dürfen Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial an Dritte unentgeltlich abgegeben werden, soweit dies im dienstlichen Interesse geboten ist. 2. Mehreinnahmen bei Titel 119 02 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.	500	500	—	—
539 10 061	Kulturelle Veranstaltungen.	3 100	3 100	—	3
545 10 314	Ausgaben für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement.	16 300	2 800	+13 500	7
546 04 061	Ausgaben für den Kauf des Firmentickets von Verkehrsunternehmen. 1. Zweckgebundene Ausgaben (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Mehreinnahmen bei Titel 119 04 verstärken diesen Ansatz. 3. Bei Erstattungen von aus diesem Titel geleisteten Beiträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LHO).	—	—	—	3
546 10 061	Abführung der Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen sowie in Fällen des § 13b Umsatzsteuergesetz. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 261 11 geleistet werden.	—	—	—	—
547 10 061	Aus- (und Fort)bildung der Bediensteten. 1. Bei Erstattungen von aus diesem Titel geleisteten Beträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LHO). 2. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Lehr- und Unterrichtsmaterial zum Selbstkostenpreis bis zu 1 EUR an Nachwuchskräfte der Finanzverwaltung unentgeltlich abgegeben wird. 3. Die Verpflichtungsermächtigung darf zugunsten der anderen Titel der Hauptgruppe 5 in Anspruch genommen werden. Verpflichtungsermächtigung: 5 500 000 EUR.	4 240 800	2 094 300	+2 146 500	1 618
Ausgaben für Investitionen					
1. In Abweichung von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Titel der Hauptgruppe 7 gegenseitig deckungsfähig. 2. Siehe Vermerk Nr. 2 bei den sächlichen Verwaltungsausgaben.					
711 01 061	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. 1. In Abweichung von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz dürfen die Ausgaben bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 519 02 überschritten werden. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 519 02.	837 000	837 000	—	656

Kapitel 15 010
Ministerium

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
529 40 011	Aufwand der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen. Die Mittel gelten mit der Auszahlung an die Personal- bzw. Schwerbehindertenvertretung als verausgabt.	1 100	2 000	-900	1
531 10 013	Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen und Dokumentation. Verpflichtungsermächtigung: 40 000 EUR.	236 100	236 100	—	47
545 00 013	Ausgaben des betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienstes, Gesundheitsförderung und Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Verpflichtungsermächtigung: 36 000 EUR.	68 000	68 000	—	46
546 00 229	Abgaben nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG.	—	—	—	—
546 03 011	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen.	—	—	—	—
546 04 011	Ausgaben für den Kauf des Firmentickets von Verkehrsunternehmen. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Bei Erstattung von aus diesem Titel geleisteten Beträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LHO).	150 000	150 000	—	170
547 10 011	Ausgaben für Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW.	50 900	50 900	—	3
547 12 314	Sächliche Verwaltungsausgaben Maßnahmen für das Gesundheitswesen. 1. Die Ausgaben des Titels sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppen des Kapitels 15 080. 2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels ist gegenseitig deckungsfähig mit den Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppen des Kapitels 15 080. Verpflichtungsermächtigung: 1 412 000 EUR.	1 085 300	1 085 300	—	1 594
547 13 291	Sächliche Verwaltungsausgaben Emanzipation. 1. Die Ausgaben des Titels sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Kapitels 15 035. 2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels ist gegenseitig deckungsfähig mit den Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 15 035. Verpflichtungsermächtigung: 780 000 EUR.	1 045 400	1 051 400	-6 000	442
547 14 291	Sächliche Verwaltungsausgaben Pflege, Alter, demographische Entwicklung. 1. Die Ausgaben des Titels sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 90 des Kapitels 15 044. 2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe 90 des Kapitels 15 044. Verpflichtungsermächtigung: 1 600 000 EUR.	2 497 500	2 497 500	—	1 366
547 15 314	Sächliche Verwaltungsausgaben des Elektronischen Beruferegisters für Gesundheitsfachberufe (eGBR).	—	—	—	—
547 20 219	Ausgaben für die Koordinierung der Fortbildung im Prüfdienst. 1. § 17 Abs. 3 LHO. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 232 10 geleistet werden. 3. Ausgaben dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden.	60 000	60 000	—	58

Erläuterungen

Zu Titel 529 40:

Die Mittel dienen zur Deckung des Aufwandes der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen nach § 96 Abs. 8 des SGB IX. Weniger wegen Verlagerung nach Kapitel 15 130 Titel 529 40, Kapitel 15 240 Titel 529 40 und Kapitel 15 260 Titel 529 40.

Zu Titel 531 10:

Die Mittel sind erforderlich zur Beschaffung von Informationsmaterial sowie zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Förderprogramme des Landes und über die Aufgaben und fachlichen Ziele des Ministeriums.

Im Einzelnen sind vorgesehen:

- a) Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial in gedruckter Form
- b) Bereitstellung, Aktualisierung und Pflege von Informationen und Dokumentationen im Internet
- c) Durchführung von Tagungen, Pressekonferenzen, Informationsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen

Zu Titel 545 00:

Die Mittel sind für die Wahrnehmung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung vorgesehen.

Ferner veranschlagt sind die Kosten für weiterführende Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Beschäftigten sowie die Kosten für Unterstützungs- und Beratungsleistungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren von Beschäftigten des Ministeriums geleistet werden.

Zu Titel 546 00:

Für die Verpflichtung des Landes aus dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG) vom 27.07.1981 (BGBl. I S. 705).

Zu Titel 547 12:

Die schrittweise Einführung von EPOS.NRW macht eine Trennung von Ergebnis- und Transfermittelbudget erforderlich. Daher werden die sächlichen Verwaltungsausgaben der Fördertitelgruppen der Fachkapitel seit dem Haushaltsjahr 2016 im Zentralkapitel (Ergebnisbudget) ausgewiesen.

Zu Titel 547 13:

Die schrittweise Einführung von EPOS.NRW macht eine Trennung von Ergebnis- und Transfermittelbudget erforderlich. Daher werden die sächlichen Verwaltungsausgaben der Fördertitelgruppen der Fachkapitel seit dem Haushaltsjahr 2016 im Zentralkapitel (Ergebnisbudget) ausgewiesen.

Weniger wegen Verlagerung nach Kapitel 15 035 Titel 684 75 (LSBTI*).

Zu Titel 547 14:

Die schrittweise Einführung von EPOS.NRW macht eine Trennung von Ergebnis- und Transfermittelbudget erforderlich. Daher werden die sächlichen Verwaltungsausgaben der Fördertitelgruppen der Fachkapitel seit dem Haushaltsjahr 2016 im Zentralkapitel (Ergebnisbudget) ausgewiesen.

Zu Titel 547 15:

Der Titel wurde vorsorglich ausgebracht für eine Anschubfinanzierung des Elektronischen Beruferegisters für Gesundheitsfachberufe (eGBR).

Zu Titel 547 20:

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Prüfdienste des Bundes und der Länder wird die gemeinsame Fortbildung der im Prüfdienst Beschäftigten durch das Land NRW koordiniert. Die Kosten der Fortbildungsmaßnahmen werden hier veranschlagt und durch die Einnahmen bei Titel 232 10 von Bund und Ländern gegenfinanziert.

**Kapitel 15 035
Emanzipation**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben

1. Die Ausgaben des Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen zu Gunsten aller Titel des Kapitels in Anspruch genommen werden.
3. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Ausgaben im Kapitel 15 025.
4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Kapitel 15 010 Titel 547 13.
5. Aus den Mitteln dieses Kapitels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
6. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

686 10	291	Zuschüsse an den Frauenrat NRWe.V.....	50 100	40 000	+10 100	—
--------	-----	--	--------	--------	---------	---

Erläuterungen

Zu Titel 686 10:

Zuwendung zur institutionellen Förderung i.H.v. 50.100 EUR an den Frauenrat NRW e.V. zu Ausgaben von 54.800 EUR und einem Zuwendungsbedarf von 50.100 EUR. Der Wirtschaftsplan sieht 0,5 (0,5) Stellen - hiervon 0 (0) Stellen AT vor (Stand: Vorläufiger Wirtschafts- und Stellenplan). Mehr wegen Verlagerung aus Titel 686 62.

Kapitel 15 035

Titel 686.10

Zweckbestimmung: Zuschüsse an den Frauenrat NRW e.V.

Ist 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR
- *	Ansatz: 40,0 VE: -	Ansatz: 50,1 VE: -

* Bis zum Haushaltsjahr 2015 bei TG 62 veranschlagt

Der FrauenRat NRW e. V. ist ein unabhängiger, überparteilicher und überkonfessioneller Zusammenschluss von derzeit rund 57 Frauenverbänden und Frauengruppen.

Ziel der Arbeit des FrauenRat NRW e.V. ist, an der Klärung und Lösung gesellschaftspolitischer Fragestellungen mitzuwirken und die Meinung und Verantwortung der Frauen im Land konzentriert zur Geltung zu bringen und auf Gesetzgebung, Regierung und gesellschaftlich relevante Gruppen einzuwirken.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Erarbeitung von Stellungnahmen, die Umsetzung von gleichstellungsrelevanten Aktionen sowie die Information der Mitgliedsverbände und der Öffentlichkeit über frauenpolitische Forderungen und Problemstellungen.

Kapitel 15 035
Emanzipation

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 61
Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Gemäß Nr. 2.3 VV zu § 44 LHO bzw. abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO erfolgen die Förderungen im Zusammenhang mit der Beratung und Unterstützung von traumatisierten Flüchtlingsfrauen im Wege der Vollfinanzierung.

633 61	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
684 61	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen. Verpflichtungsermächtigung: 5 500 000 EUR.	22 681 200	22 681 200	—	16 296
686 61	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige.	—	—	—	—
892 61	291	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 61.	22 681 200	22 681 200	—	16 296

Erläuterungen

Zu Titel 684 61:

Die Ausgaben sind veranschlagt für:

Maßnahme	2017 EUR	2016 EUR	mehr (+) / weniger (-)
1. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an Träger von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)	9.270.500	9.270.500	–
2. Zuschüsse für Maßnahmen zum Thema "Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen"	230.000	230.000	–
3. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben von Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen tätig sind	4.242.000	4.242.000	–
4. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von allgemeinen Frauenberatungsstellen	4.624.500	4.624.500	–
5. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von spezialisierten Beratungsstellen	764.200	764.200	–
6. Zuschüsse zur Schaffung geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen	245.400	245.400	–
7. Umsetzung des Landesaktionsplanes, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie Förderung von Maßnahmen zur Prävention	1.154.600	1.154.600	–
8. Zuschüsse für Maßnahmen der anonymen Spurensicherung im Falle von sexualisierter Gewalt	400.000	400.000	–
9. Förderung der Beratung und Unterstützung von traumatisierten weiblichen Flüchtlingen	1.750.000	1.750.000	–
Summe	22.681.200	22.681.200	–

Zu Nr. 1:
Veranschlagt für die Förderung von Frauenhäusern.

Zu Nr. 2:
Veranschlagt insbesondere für Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheirat.

Zu Nr. 3:
Veranschlagt für die Förderung von Fraueninitiativen, die Mädchen und Frauen Hilfen nach sexualisierter Gewalt anbieten (Frauennotrufe und Wildwasser) und entsprechende Stellen bei den Frauenberatungsstellen.

Zu Nr. 4:
Veranschlagt für die Förderung von allgemeinen Frauenberatungsstellen.

Zu Nr. 5:
Veranschlagt für die Förderung von Beratungsstellen für die Opfer von Menschenhandel.

Zu Nr. 6:
Veranschlagt für die Förderung zur Schaffung geschützten Wohnraums für Opfer von Menschenhandel.

Zu Nr. 7:
Veranschlagt für die Umsetzung des Landesaktionsplans sowie die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen "Gewalt gegen Frauen" und "Prävention" (z.B. Fortbildungsveranstaltungen, Modellvorhaben, Projekte). Im Bereich "Prävention" liegt ein Schwerpunkt auf Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

Zu Nr. 8:
Veranschlagt für Maßnahmen der anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt als Grundlage für eine spätere Strafverfolgung.

Zu Nr. 9:
Veranschlagt für Maßnahmen der örtlichen, fachlich geeigneten Beratungs- und Hilfestrukturen zur Beratung und Unterstützung der von Gewalt betroffenen traumatisierten Flüchtlingsfrauen sowie für die Förderung einer spezialisierten Unterkunft für traumatisierte weibliche minderjährige Flüchtlinge und weibliche junge Erwachsene.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 13 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 13).

Kapitel 15 035	Titelgruppe 61
Zweckbestimmung: Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen	

Ist 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR
16.296	Ansatz: 22.681,2 VE: 8.250,0	Ansatz: 22.681,2 VE: 5.500,0

Die Ausgaben sind veranschlagt für:

Maßnahme	2016 (€)	2017(€)	2017 +/-
1. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an Träger von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)	9.270.500	9.270.500	--
2. Zuschüsse für Maßnahmen zum Thema "Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen"	230.000	230.000	--
3. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben von Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig sind	4.242.000	4.242.000	--
4. Zuschüsse zu den Personal-/Sachausgaben an die Träger von allg. Frauenberatungsstellen	4.624.500	4.624.500	--
5. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von spezialisierten Beratungseinrichtungen	764.200	764.200	--
6. Zuschüsse zur Schaffung geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen	245.400	245.400	--
7. Umsetzung des Landesaktionsplanes, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie Förderung von Maßnahmen zur Prävention	1.154.600	1.154.600	--*
8. Zuschüsse für Maßnahmen der anonymen Spurensicherung im Falle von sexualisierter Gewalt	400.000	400.000	--
9. Förderung der Beratung und Unterstützung von traumatisierten weiblichen Flüchtlingen	1.750.000	1.750.000	--
Summe	22.681.200	22.681.200	---

Fortsetzung**Kapitel 15 035****Titelgruppe 61****Zweckbestimmung:** Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen**Zu Nr. 1: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an Träger von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)**

Das Land fördert 62 Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser) mit pauschalisierten Personal- und Sachkostenzuschüssen und gezielter Projektförderung zur qualitativen Weiterentwicklung der Frauenhausinfrastruktur. Das Förderprogramm Frauenhäuser stellt eine flächendeckende Grundversorgung sicher, denn in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen gibt es mindestens ein vom Land gefördertes Frauenhaus. Der Ansatz ist bestimmt für die Weiterförderung dieser Einrichtungen durch Zuschüsse zu den Sachausgaben und den Personalausgaben für bis zu vier Vollzeitstellen. Größere Frauenhäuser mit überdurchschnittlicher Belegungsquote können zusätzliche Fördermittel für eine halbe Personalstelle mit der Qualifikation einer Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin erhalten. Darüber hinaus sind die Mittel vorgesehen für die Verbesserung der Hilfeangebote für die Kinder in Frauenhäusern und für modellhafte „Second-Stage-Projekte“ zur Begleitung von Frauenhausbewohnerinnen in die Selbstständigkeit.

Zu Nr. 2: Zuschüsse für Maßnahmen zum Thema "Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen"

Der den Vorjahren entsprechende Ansatz ist vorgesehen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheirat. Gefördert werden insbesondere die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat des Mädchenhauses Bielefeld e.V. und ein Projekt des Vereins agisra e.V. in Köln zur Bekämpfung von Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre.

Zu Nr. 3: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben von Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig sind

Der 2016 aufgestockte Ansatz ist vorgesehen für die Weiterförderung der bisherigen 47 Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig sind (Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt, Frauen-Notrufe und Wildwasserberatungsstellen), mit pauschalisierten Personal- und Sachkostenzuschüssen inkl. der Aufstockung der Förderung von einer halben auf eineinhalb Fachkraftstellen sowie für die Neuaufnahme von weiteren Fraueninitiativen in die Landesförderung in Gebieten, in denen bislang noch keine Einrichtung gefördert wird.

Die Einrichtungen bieten betroffenen Frauen und Mädchen akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung sowie Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei und Gerichten. Daneben zielt der Ausbau der Förderung auf zusätzliche verstärkte Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit ab, um allen Formen sexualisierter Gewalt, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum, insbesondere auch in neuen Begehungsformen, entgegenzutreten.

Fortsetzung

Kapitel 15 035

Titelgruppe 61

Zweckbestimmung: Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Zu Nr. 4: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von allgemeinen Frauenberatungsstellen

Das Land fördert 58 allgemeine Frauenberatungsstellen, die im Rahmen ihrer Arbeit eine umfassende Lebensberatung von Frauen für Frauen unter besonderer Berücksichtigung des weiblichen Lebenszusammenhangs bieten. Einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten bilden konkrete Hilfen bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen. Der Ansatz ist vorgesehen für die Weiterförderung der 58 allgemeinen Frauenberatungsstellen mit pauschalierten Personal- und Sachkostenzuschüssen.

Zu Nr. 5: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von spezialisierten Beratungsstellen

Eine effektive Bekämpfung des Menschenhandels setzt den Schutz und die Betreuung der betroffenen Frauen und Mädchen voraus. Mit Hilfe der Mitarbeiterinnen der spezialisierten Beratungsstellen können die Betroffenen ihre freiwillige Ausreise vorbereiten und entscheiden, ob sie als Zeuginnen vor Gericht gegen die Menschenhändler aussagen wollen. Das Land fördert die Arbeit von acht spezialisierten Beratungsstellen gegen Menschenhandel. Der Ansatz ist vorgesehen für die Weiterförderung dieser spezialisierten Frauenberatungsstellen mit pauschalierten Personal- und Sachkostenzuschüssen.

Zu Nr. 6: Zuschüsse zur Schaffung geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen

Zum Schutz der von Menschenhandel betroffenen Frauen und Mädchen finanziert das Land ihre sichere und bedarfsgerechte Unterbringung während ihres Aufenthalts in Deutschland. Auf diese Weise können rasch und unbürokratisch geeignete Unterkünfte zur Verfügung gestellt und Zugriffe auf die Betroffenen durch Menschenhändler verhindert werden.

Die Unterbringung erfolgt dezentral und anonym und entspricht der individuellen Situation der betroffenen Frau und ihren jeweiligen Sicherheitsbedürfnissen.

Der den Vorjahren entsprechende Ansatz ist vorgesehen für die Schaffung geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel betroffene Frauen und Mädchen.

Fortsetzung

Kapitel 15 035

Titelgruppe 61

Zweckbestimmung: Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Zu Nr. 7: Umsetzung des Landesaktionsplanes, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie Förderung von Maßnahmen zur Prävention

Der Ansatz ist vorgesehen für Projekte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen - wie z. B. für die Förderung der örtlichen und regionalen Kooperationen gegen Gewalt an Frauen, für Fortbildungsmaßnahmen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Workshops und sonstige Maßnahmen der Frauenhäuser, allgemeinen Frauenberatungsstellen und Frauen-Notrufe zur Gewaltthematik sowie für die Umsetzung des thematisch und zielgruppenspezifisch erweiterten Landesaktionsplanes gegen Gewalt an Frauen und Mädchen.

Ein Schwerpunkt liegt auf Maßnahmen zur Prävention zum Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von allen Formen sexualisierter Gewalt.

Zu Nr. 8: Zuschüsse für Maßnahmen der anonymen Spurensicherung im Falle von sexualisierter Gewalt

Der den Vorjahren entsprechende Ansatz ist vorgesehen für Maßnahmen, die der Förderung sowie der Bekanntmachung eines landesweiten Angebotes anonymer Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt als Grundlage für eine spätere Strafverfolgung dienen. Die Ergebnisse der im Haushaltsjahr 2015 durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung regionaler und überregionaler Aktivitäten zur anonymen Spurensicherung und die Erkenntnisse der temporären Landeskoordinierungsstelle sind wichtige Bausteine für ein angestrebtes Gesamtkonzept.

Zu Nr. 9: Förderung der Beratung und Unterstützung von traumatisierten Flüchtlingsfrauen

Der Ansatz ist bestimmt für Fördermaßnahmen für die besonders schützenswerte Zielgruppe der von Gewalt betroffenen traumatisierten Flüchtlingsfrauen. Das Programm fördert zielgruppenorientierte Projekte der örtlichen, fachlich geeigneten Beratungs- und Hilfestruktur sowie Schulungsmaßnahmen für Personen, die im beruflichen Kontext oder als ehrenamtlich Tätige mit Flüchtlingsfrauen befasst sind.

Kapitel 15 035
Emanzipation

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 62					
Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft					
1. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO darf zur Förderung des Zentrums Frau in Beruf und Technik (ZFBT) bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.					
2. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO darf zur Förderung der Kompetenzzentren Frau und Beruf bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.					
3. Soweit es sich um Maßnahmen der geschlechtersensiblen Gesundheits- und Pflegepolitik handelt, dürfen die Ausgaben der Titelgruppe auch für die Zielgruppe Jungen / Männer verwendet werden.					
633 62 291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	264
686 62 291	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige. Verpflichtungsermächtigung: 2 070 000 EUR.	5 288 000	5 298 100	-10 100	1 621
883 62 291	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
893 62 291	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 62.	5 288 000	5 298 100	-10 100	1 885
Titelgruppe 75					
Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)					
633 75 291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
684 75 291	Zuschüsse an freie Träger. Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.	1 212 100	1 206 100	+6 000	858
698 75 291	Zustiftungen an die ARCUS Stiftung NRW.	—	—	—	—
893 75 291	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 75.	1 212 100	1 206 100	+6 000	858
	Gesamtausgaben Kapitel 15 035.	29 231 400	29 225 400	+6 000	19 039
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 15 035.	7 820 000	10 570 000	-2 750 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Veranschlagt für die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, Untersuchungen, Forschungsvorhaben, Informations- und Serviceangeboten sowie Veranstaltungen in den Themenbereichen Gleichstellung in der Gesellschaft, insbesondere Entgeltungleichheit, Wiedereinstieg, Existenzgründung, Entwicklung des weiblichen Führungspotentials, Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst, geschlechtersensible Berufs- und Studienorientierung, Frauen in Naturwissenschaft und Technik, Gleichstellung in der digitalen Gesellschaft, Frauen in besonderen Lebenslagen (u.a. mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende), Eingliederung von Prostituierten in den Arbeitsmarkt.

Gefördert werden außerdem im Rahmen der Landesinitiative Frau und Wirtschaft 16 regionale Kompetenzzentren Frau und Beruf mit einem in 7 Regionen um Maßnahmen zur gezielten Förderung von Gründerinnen/Unternehmerinnen erweiterten Aufgabenspektrum sowie deren Koordinierungsstelle, Frauenorganisationen und Vernetzungsprojekte, u.a. LAG kommunale Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW, das Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW und Beratungseinrichtungen für Prostituierte.

Zuzüglich zu den hier nachgewiesenen Ist-Ausgaben wurde für den Zweck der Titelgruppe im Haushaltsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von rd. 2.408.874 EUR aus verwaltungstechnischen Gründen bei Kapitel 15 025 Titelgruppe 71 (Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen von EFRE) verbucht.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 13 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 13).

Weniger wegen Verlagerung nach Titel 686 10.

Zu Titelgruppe 75:

	Zus. 2017 (TEUR)	Zus. 2016 (TEUR)
1. Förderung der Selbsthilfe und psychosozialen Beratungsarbeit	880,93	874,93
2. Projekte gegen Gewalt	331,17	331,17
Zusammen	1.212,10	1.206,10

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 13 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 13).

Mehr wegen Verlagerung aus Kapitel 15 010 Titel 547 13 (sächliche Verwaltungsausgaben Emanzipation).

Kapitel 15 035	Titelgruppe 62
Zweckbestimmung: Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft	

Ist 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR
1.885 *	Ansatz: 5.298,1 VE: 2.070,0	Ansatz: 5.288,0 VE: 2.070,0

* Zuzüglich zu den hier nachgewiesenen Ist-Ausgaben wurde für den Zweck der Titelgruppe ein Betrag von rd. 2.408.874,56 EUR aus verwaltungstechnischen Gründen bei Kapitel 15 025 (Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen von EFRE) verbucht.

Weniger in Höhe von 10.100 EUR wegen der Verlagerung der Förderung der Projektförderungen des FrauenRates NRW e.V. nach Titel 686 10.

Noch immer sind die beruflichen Chancen von Männern und Frauen äußerst ungleich verteilt. Die Gleichstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und im Beschäftigungssystem voranzutreiben ist explizites Ziel der Landesregierung.

Im Mittelpunkt der beruflichen Frauenförderpolitik der Landesregierung stehen 16 regionale Kompetenzzentren Frau und Beruf. Gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort entwickeln sie Initiativen und Projekte für die Regionen und begleiten diese konstruktiv. Die Kompetenzzentren unterstützen kleine und mittelständische Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen bei der Verwirklichung gleicher Chancen für Frauen bei der Einstellung, beim Aufstieg und nicht zuletzt auch bei der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Pflege.

Darüber hinaus wird die Landesregierung die berufliche Gleichstellung durch zielgruppenspezifische Angebote und Maßnahmen fördern: Der Prozess des Wiedereinstiegs nach einer Familienphase wird unterstützt. Gründerinnen werden bei ihrem Start in die Selbstständigkeit gestärkt. Mentoring forciert den Aufstieg von Frauen in Führungspositionen. Durch die Unterstützung landesweiter Aktivitäten zum Equal Pay Day wird die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern stärker in den Fokus gerückt. Auch mit Blick auf den demographischen Wandel werden Maßnahmen mit dem Ziel einer stärkeren Beteiligung von Frauen an frauenuntypischen Berufen und Studiengängen durchgeführt.

Die Förderangebote des Landes aus den Strukturfonds der Europäischen Union (EFRE und ESF 2014 - 2020) werden in ihrer Gesamtheit auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern ausgerichtet und durch spezifische Projekte zur Verbesserung der Erwerbssituation von Frauen ergänzt.

Fortsetzung**Kapitel 15 035****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft**Landesinitiative Frau und Wirtschaft**

Die Landesinitiative „Frau und Wirtschaft“ zielt darauf ab, und die berufliche Chancengleichheit und die betrieblichen Rahmenbedingungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen in NRW zu verbessern. Die im Ländervergleich noch zu niedrige Frauenerwerbsquote in NRW weist wie andere Indikatoren zur beruflichen Ungleichheit (z.B. Frauenanteil in Führungspositionen) darauf hin, dass das erhebliche Potenzial gut und bestens ausgebildeter Frauen im Land bisher nicht ausreichend erkannt und gehoben wird.

Die Projekte „Kompetenzzentren Frau und Beruf“ in 16 Regionen sind als Bestandteile der Landesinitiative vor allem darauf ausgerichtet, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) über frauenfördernde Maßnahmen zu informieren und so konkrete Wege zur Vermeidung des betrieblichen Fachkräftemangels aufzuzeigen. Dabei geht es um praktizierte Chancengleichheit in der Personalpolitik - bei der Einstellung, in der betrieblichen Ausbildung, für die berufliche Weiterentwicklung und Karriere sowie bei der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Pflege. Ausgehend von den Bedarfen der KMU wird auch das externe Potenzial angesprochen: Frauen der Stillen Reserve/Berufsrückkehrerinnen, angehende bzw. junge Akademikerinnen, Frauen mit Zuwanderungsgeschichte und Frauen mit Handicap bzw. Behinderung. Durch die Kompetenzzentren werden so betriebliche Personalmaßnahmen angestoßen, die Frauen besser als bislang erreichen und die Erschließung des externen weiblichen Fachkräftepotenzials erleichtert. Die Aktivitäten der Kompetenzzentren Frau und Beruf werden in enger Kooperation mit den verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren vor Ort umgesetzt.

Die Förderung von regionalen Projekten zur Unterstützung von Gründungen und Unternehmensnachfolgen durch Frauen ergänzt in einigen Regionen die Projektarbeit der Kompetenzzentren Frau und Beruf und vervollständigt die Landesinitiative „Frau und Wirtschaft“.

Die Gründungsprojekte der Kompetenzzentren werden aus Landesmitteln, die anderen Aktivitäten der Kompetenzzentren anteilig aus EU- und Landesmitteln gefördert.

Mentoring-Programm Kompetenz im Management (KIM)

Gerade junge Frauen sind heute bestens qualifiziert und wollen Karriere machen. Statistiken belegen, dass der Frauenanteil an Führungspositionen in der Privatwirtschaft mit zunehmendem Alter sinkt. Das Mentoring-Programm „KIM“ richtet sich daher an junge, qualifizierte Frauen, die in nordrhein-westfälischen Unternehmen beschäftigt sind und die bereits einen ersten Karriereschritt bewältigt haben, um sie frühzeitig für den Aufstieg und seine Hindernisse vorzubereiten.

Fortsetzung**Kapitel 15 035****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft

Ihnen stehen im Rahmen eines einjährigen Mentoring-Jahrgangs erfahrene weibliche Führungskräfte als Mentorinnen zur Seite, die ihre Erfahrungen vermitteln, konsequentes Empowerment anbieten und gleichzeitig als weibliche Vorbilder fungieren.

Viele weibliche Nachwuchsführungskräfte konnten bisher von dem Programm profitieren, das die Basis für weitere Karriereschritte der Frauen bildet und so auch die Realisierung von Quoten bzw. Zielquoten für Frauen in Aufsichtsgremien und in hochrangigen Managementpositionen unterstützt.

Unternehmerinnenbrief NRW

Ziele des Projekts sind die Optimierung von Gründungs- und Wachstumsvorhaben von Frauen sowie die weitere Stabilisierung durch ehrenamtliche Patinnen und Paten. Gründerinnen und Unternehmerinnen erhalten zu ihrem Plan ein qualifiziertes Feedback eines unabhängigen Gremiums von Expertinnen und Experten und bei einem überzeugenden Konzept die Auszeichnung mit dem Unternehmerinnenbrief. Die Darstellung von Unternehmerinnen-Portraits auf der Website www.unternehmerinnenbrief.de erhöht die Sichtbarkeit von Unternehmerinnen in der Öffentlichkeit und bietet Vorbilder für die Frauen, die sich mit der Idee einer Selbstständigkeit auseinandersetzen. Bislang wurden über 310 Unternehmerinnenbriefe verliehen.

Berufliche Orientierung von Mädchen und jungen Frauen

Nordrhein-Westfalen hat 2012 damit begonnen, das neue geschlechtersensible Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss. Übergang Schule-Beruf in NRW“ landesweit einzuführen. Schülerinnen und Schüler bei der Berufsorientierung, der Berufswahl und beim Eintritt in eine Ausbildung zu unterstützen, ist dabei ein wesentlicher Aspekt. Dazu gehört auch die Verbesserung der beruflichen Orientierung von Mädchen und jungen Frauen. Mit geeigneten Maßnahmen werden die handelnden Akteurinnen und Akteure vor Ort bei der schrittweisen Umsetzung und Verankerung des Aspektes Geschlechtersensibilität in den Strukturen aktiv unterstützt.

Mit dem Projekt „ChanceMINT.NRW“ unterstützt MGEPA Studentinnen aus ausgewählten ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen. Ziel ist, durch den frühzeitigen Praxiskontakt zu Unternehmen berufspraktische Orientierung zu gewinnen, die Studienmotivation zu erhalten und mögliche Studienabbrüche bzw. Studienwechsel zu vermeiden. Handlungsempfehlungen und Module für den Transfer der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in die Breite werden erarbeitet.

Fortsetzung**Kapitel 15 035****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft**Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs nach einer Familienphase**

Die Landesinitiative Netzwerk W(iedereinstieg) führt lokal Akteurinnen und Akteure zusammen, die in unterschiedlicher Weise den beruflichen Wiedereinstieg von Frauen in unterschiedlichen Lebenslagen unterstützen. Gefördert werden insbesondere die Aktivitäten zur Transparenz über vorhandene Angebote, zur Erhöhung deren Passgenauigkeit sowie innovative Angebote und ihren Transfer. Sie ist an 50 Standorten aktiv und repräsentiert ein bundesweit einmaliges Expertinnen-Netzwerk für den beruflichen Wiedereinstieg. Die Aktivitäten der lokalen Netzwerke unterstützen die Maßnahmen der Kompetenzzentren Frau und Beruf in den jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Regionen. Sie werden zudem begleitet von Online-Informationsangeboten: www.wiedereinstieg.nrw.de richtet sich allgemein an Wiedereinsteigerinnen und jene, die sie beraten; www.migra-info hat den Schwerpunkt (Wieder-)Einstieg von Frauen mit Migrations- und Fluchthintergrund.

Projekte zur Unterstützung von Prostituierten

Die Beratungsstelle Madonna e.V., Bochum, berät und unterstützt Prostituierte in NRW sowohl bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, als auch bei einem Ausstiegswunsch. Darüber hinaus hat sie im Rahmen eines Modellprojekts mit www.lola.nrw.de eine mehrsprachige (Rumänisch, Bulgarisch, Türkisch, Englisch, Deutsch) Smartphone-App für die stark gestiegene Zahl der Prostituierten aus Südosteuropa, die über bestehende Beratungsangebote nicht zu erreichen sind, entwickelt. Geboten werden: Kurzvideos beispielsweise zum Thema Gesundheit, Hinweise auf Beratungsstellen, ein GPS-gestütztes Wegweiser-System zu Anlaufstellen (vorerst in Bochum und Duisburg), sowie die Möglichkeit eines mehrsprachigen Online-Chats. Die App bietet damit einen beispielhaften Ansatz für die Umsetzung von Empfehlungen des Runden Tisches Prostitution NRW. Sie wird kontinuierlich weiterentwickelt und mit Informationen zu Unterstützungsangeboten aus allen NRW-Regionen ergänzt.

Zu einer landesweiten Verbreitung der App trägt die Prostituiertenberatungsstelle KOBBER des Sozialdienstes kath. Frauen e.V., Dortmund, bei. In ihrer aufsuchenden Arbeit stellt sie die App sowohl Prostituierten als auch Akteuren und Akteurinnen aus den Institutionen und Beratungseinrichtungen vor Ort vor und führt sie in den Umgang mit der App ein.

Fortsetzung**Kapitel 15 035****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft**Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW**

Das Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW ist ein sozialpolitisches Organ der Interessenvertretung für organisierte und nicht organisierte Frauen und Mädchen mit Behinderungen und verfolgt das Ziel, bessere Bedingungen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu erreichen. Das seit 1996 geförderte Netzwerkbüro ist die Geschäftsstelle für das Netzwerk und zentrale Anlaufstelle für alle Interessierten, u. a. für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, für Verbände, Einrichtungen, Schulen, Gleichstellungsbeauftragte, Beratungsstellen etc. und ist in zentralen Gremien zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vertreten.

LAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW

Die LAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW leistet wichtige Koordinierungs- und Vernetzungsarbeit für die landesweit rund 375 kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG)

Der Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts wurde am 28. Juni 2016 in den Landtag eingebracht.

Landeskoordinierungsstelle „Arbeit mit geflüchteten Frauen und Mädchen“

Durch die Einrichtung einer Koordinierungs- und Vernetzungsstelle sollen Erfahrungswissen von Akteurinnen und Akteuren sowie Beispiele guter Praxis auf kommunaler- wie Landesebene gesammelt und gebündelt sowie der Wissenstransfer organisiert werden. Als zentrales Angebot dient die Stelle der praxisnahen Unterstützung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vor Ort.

Fortbildung für kommunale Gleichstellungsbeauftragte

Mit der Erarbeitung einer Konzeption für die systematische Fort- und Weiterbildung von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der Etablierung entsprechender Angebote soll die Aufgabenwahrnehmung auf professioneller Basis gestärkt werden.

Fortsetzung**Kapitel 15 035****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft**Gleichstellung in der digitalen Gesellschaft**

Frauenpolitik und feministische Initiativen finden heute zunehmend und vor allem wirkmächtig in digitalen Medien statt. Gerade marginalisierten Gruppen bietet das Internet Raum zur Meinungsäußerung und Sichtbarkeit. Gefördert werden sollen deshalb Maßnahmen mit dem Ziel, die Möglichkeiten des Netzes für die Emanzipationspolitik des Landes besser nutzbar zu machen und darüber frauenpolitische Akteurinnen zu stärken. . Zudem geht es u. a. um die Repräsentanz und Teilhabe von Frauen im Netz (digitale Welt als Teil der Gesellschaft), die Ansprache verschiedener Zielgruppen über das Netz: z. B. junge Frauen (digital natives), Frauen mit Behinderung, Migrantinnen etc., um Gewalt im Internet (Cybermobbing, Cybersexismus, Cyberstalking etc.) sowie die Erweiterung digitaler Kompetenzen der Fraueninfrastruktur.

Weitere gesellschaftspolitische Schwerpunkte

Des Weiteren werden Modellmaßnahmen zur geschlechtsbezogenen Gesundheits- und Pflegepolitik sowie Einzelprojekte gefördert; u. a. Maßnahmen gegen Genitalverstümmelung, insbesondere die landesweit einzige Beratungsstelle zu Genitalverstümmelung „stop mutilation e.V.“, der Beratungsstellenfinder "Wegweiser frauenrw.de", der Mädchensportkalender „Kalendrina“ für und von Mädchen mit und ohne Behinderungen und das "Internationale Frauenfilmfestival" (gemeinsam mit MFKJKS).

Kapitel 15 035
Emanzipation

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 62					
Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft					
1. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO darf zur Förderung des Zentrums Frau in Beruf und Technik (ZFBT) bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.					
2. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO darf zur Förderung der Kompetenzzentren Frau und Beruf bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.					
3. Soweit es sich um Maßnahmen der geschlechtersensiblen Gesundheits- und Pflegepolitik handelt, dürfen die Ausgaben der Titelgruppe auch für die Zielgruppe Jungen / Männer verwendet werden.					
633 62 291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	264
686 62 291	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige. Verpflichtungsermächtigung: 2 070 000 EUR.	5 288 000	5 298 100	-10 100	1 621
883 62 291	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
893 62 291	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 62.	5 288 000	5 298 100	-10 100	1 885
Titelgruppe 75					
Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)					
633 75 291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
684 75 291	Zuschüsse an freie Träger. Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.	1 212 100	1 206 100	+6 000	858
698 75 291	Zustiftungen an die ARCUS Stiftung NRW.	—	—	—	—
893 75 291	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 75.	1 212 100	1 206 100	+6 000	858
	Gesamtausgaben Kapitel 15 035.	29 231 400	29 225 400	+6 000	19 039
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 15 035.	7 820 000	10 570 000	-2 750 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Veranschlagt für die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, Untersuchungen, Forschungsvorhaben, Informations- und Serviceangeboten sowie Veranstaltungen in den Themenbereichen Gleichstellung in der Gesellschaft, insbesondere Entgeltungleichheit, Wiedereinstieg, Existenzgründung, Entwicklung des weiblichen Führungspotentials, Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst, geschlechtersensible Berufs- und Studienorientierung, Frauen in Naturwissenschaft und Technik, Gleichstellung in der digitalen Gesellschaft, Frauen in besonderen Lebenslagen (u.a. mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende), Eingliederung von Prostituierten in den Arbeitsmarkt.

Gefördert werden außerdem im Rahmen der Landesinitiative Frau und Wirtschaft 16 regionale Kompetenzzentren Frau und Beruf mit einem in 7 Regionen um Maßnahmen zur gezielten Förderung von Gründerinnen/Unternehmerinnen erweiterten Aufgabenspektrum sowie deren Koordinierungsstelle, Frauenorganisationen und Vernetzungsprojekte, u.a. LAG kommunale Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW, das Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW und Beratungseinrichtungen für Prostituierte.

Zuzüglich zu den hier nachgewiesenen Ist-Ausgaben wurde für den Zweck der Titelgruppe im Haushaltsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von rd. 2.408.874 EUR aus verwaltungstechnischen Gründen bei Kapitel 15 025 Titelgruppe 71 (Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen von EFRE) verbucht.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 13 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 13).

Weniger wegen Verlagerung nach Titel 686 10.

Zu Titelgruppe 75:

	Zus. 2017 (TEUR)	Zus. 2016 (TEUR)
1. Förderung der Selbsthilfe und psychosozialen Beratungsarbeit	880,93	874,93
2. Projekte gegen Gewalt	331,17	331,17
Zusammen	1.212,10	1.206,10

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 13 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 13).

Mehr wegen Verlagerung aus Kapitel 15 010 Titel 547 13 (sächliche Verwaltungsausgaben Emanzipation).

Kapitel 15 035	Titelgruppe 75
Zweckbestimmung: Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)	

Ist 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR
858	Ansatz: 1.206,1 VE: 250,0	Ansatz: 1.212,1 VE: 250,0

Die Ausgaben sind veranschlagt für:

UT	Maßnahme	2016 (TEUR)	2017 (TEUR)
1.	Förderung der Selbsthilfe und psychosozialen Beratungsarbeit	874,93	880,93
2.	Projekte gegen Gewalt	331,17	331,17
Summe		1.206,1	1.212,1

Förderung der Politik für LSBTI*

Die Mittel sind dazu bestimmt, die Umsetzung des fortgeschriebenen „NRW-Aktionsplans für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt - gegen Homo- und Transphobie“ kontinuierlich voranzutreiben. Die LSBTI*-Nichtregierungsorganisationen sind dabei die wichtigsten Partner. Die Arbeit der unterschiedlichen Verbände, Beratungsstellen, regionalen und landesweiten Projekte im Bereich Selbsthilfe, Akzeptanzförderung, Anti-Gewalt-Arbeit, Coming-out-Arbeit und Beratung von Diskriminierungsopfern soll unterstützt, gestärkt und untereinander sowie mit den allgemeinen Strukturen vernetzt werden. Zusätzliche Mittel sind für die LSBTI*-Geflüchtetenhilfe vorgesehen.

Förderung der Selbsthilfe und psychosozialen Beratungsarbeit

Die Mittel sind vorgesehen für die Förderung der Landesgeschäftsstellen der Landesverbände Schwules Netzwerk NRW e.V., der Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW e.V. und für das Projekt SchLAu NRW - Schwul Lesbisch Bi Trans* Aufklärung in NRW – und die Arbeit der LAG Trans*-NRW. Zusätzlich sind die Mittel für Einzelprojektförderungen der LSBTI*-Selbsthilfe bestimmt. Sie sollen dazu beitragen, die Bündelung von Interessen, den Informationsfluss unter den Mitgliedsgruppen sowie die Strukturstärkung zu gewährleisten.

Fortsetzung**Kapitel 15 035****Titelgruppe 75****Zweckbestimmung:** Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)

Im Vordergrund stehen Qualifizierungsmaßnahmen für die ehrenamtlich organisierten, örtlichen und regionalen Selbsthilfegruppen und deren Maßnahmen der Beratungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. In diesem Rahmen soll auch die im o. g. Aktionsplan vorgesehene Öffentlichkeitskampagne "anders und gleich - Nur Respekt Wirkt" gefördert werden. Durch die Trägerin der Kampagne, die LAG Lesben in NRW e.V., werden Medien zur Information und Aufklärung für die Selbsthilfeinitiativen, die Allgemeinbevölkerung und die Fachöffentlichkeit erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sollen aus den Mitteln notwendige Fachtagungen finanziert werden, die der Umsetzung der im o.g. Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen dienen.

Darüber hinaus werden die fünf psychosozialen Beratungsstellen für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und ihre Angehörigen in Bochum, Dortmund, Köln, Münster und Siegen gefördert, deren Arbeit auf Basis aktualisierter Qualitätsstandards mit einem begleitenden Förderprogrammcontrolling evaluiert wird. Eine sechste mobile Beratung im Raum Niederrhein/westliches Ruhrgebiet befindet sich in der Pilotphase. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede psychosoziale Beratungsstelle ein großes Potential an ehrenamtlichen Berater_innen qualifiziert und einbindet. Die Mittel sollen dazu dienen, die Arbeit der Beratungsstellen zu unterstützen. Die einzelnen Beratungsstellen arbeiten je nach Setting mit unterschiedlichen Schwerpunkten und unterschiedlichen Zielgruppen. Für Trans* und Inter* nehmen sie derzeit überwiegend nur eine verantwortungsvolle Lotsenfunktion wahr. Um diese Lücke zu schließen, werden u. a. ehrenamtliche trans* bzw. inter* Peer-Berater_innen qualifiziert.

Projekte gegen Gewalt an LSBTI*

Die Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW beim Trägerverein "Rubicon e.V." in Köln wird mit einer Personalstelle aus Landesmitteln finanziert.

Darüber hinaus erhält der Trägerverein Mittel zur Finanzierung kleinerer Projekte in diesem Arbeitsbereich.

Die Mittel sind dafür vorgesehen, die Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW zu unterstützen und weiter zu entwickeln, indem sie sich u. a. für Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle öffnet und mit anderen an der Anti-Gewalt-Arbeit Beteiligten kooperiert, indem sie an den entsprechenden Gremien teilnimmt und Informationsmaterialien und Fortbildungsmaßnahmen anbietet. Dies gilt insbesondere für allgemeine und spezialisierte Beratungsstellen, Opferhilfeeinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden.

Kapitel 15 044
Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppen						
Titelgruppe 60						
Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung						
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
633 60	291	Zuweisungen an Gemeinden.	—	—	—	2 021
686 60	291	Zuschüsse an Sonstige.	60 000 000	60 000 000	—	54 912
Summe Titelgruppe 60.			60 000 000	60 000 000	—	56 934
Titelgruppe 90						
Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die bei Titel 686 90 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.						
4. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
5. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Kapitel 15 010 Titel 547 14.						
6. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Ausgaben im Kapitel 15 025.						
633 90	291	Zuweisungen an Gemeinden.	—	—	—	362
686 90	291	Zuschüsse an Sonstige. Verpflichtungsermächtigung: 12 000 000 EUR.	16 484 200	12 234 200	+4 250 000	6 607
893 90	291	Zuschüsse für investive Zwecke an freie Träger.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 90.			16 484 200	12 234 200	+4 250 000	6 969
Gesamtausgaben Kapitel 15 044.			77 706 300	73 456 300	+4 250 000	65 076
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 15 044.			12 000 000	10 450 000	+1 550 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Nach § 5 Landesaltenpflegegesetz (AltPflG NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO) in der jeweils gültigen Fassung, beteiligt sich das Land an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern durch Zahlung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 280 EUR pro Monat je Schülerin oder Schüler bei Ausbildung in Vollzeit.

Zu Titelgruppe 90 (Vorjahr Titelgruppe 62 und 90):

Die Mittel der Titelgruppe sind für Ausgaben des Landesförderplans "Alter und Pflege" des Landes Nordrhein-Westfalen (LfpAP) sowie für die Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege einschließlich Modellprojekte vorgesehen.

Landesförderplan "Alter und Pflege" (12.242.600 EUR):

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes, des Wohn- und Teilhabegesetzes und zur Kofinanzierung von Hilfen zur Weiterentwicklung der häuslichen Versorgung, insbesondere von Modellmaßnahmen zur besseren Versorgung von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. demenziell erkrankte Menschen) und zur Entlastung pflegender Angehöriger, sowie von Selbsthilfegruppen gemäß §§ 45c und d SGB XI.

Die zusätzlichen Mittel sollen insbesondere genutzt werden für

- die altersgerechte Quartiersentwicklung in Kommunen,
- die Förderung einer quartiersbezogenen Konzeptentwicklung vor Ort,
- die Unterstützung örtlicher Planungsprozesse und
- Modellprojekte.

Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege einschließlich Modellprojekte (4.241.600 EUR):

Die Mittel sind vorgesehen für die Ausbildungsförderung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflegehilfeausbildung mit bis zu 660 Plätzen im Jahresmittel (660 x 280 EUR x 12 = 2.217.600 EUR) und für Familienpflegeausbildung mit bis zu 300 Plätzen im Jahresmittel (300 x 280 EUR x 12 = 1.008.000 EUR).

Die Mittel sind zudem veranschlagt für Fachberaterinnen und Fachberater des Gesundheitswesens, den Gutachterausschuss für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker und für den Prüfungsausschuss beim Landesprüfungsamt (subjektive Kenntnisprüfung nach RL2005/36/EG). Die Mittel dienen der Finanzierung von Untersuchungsvorhaben des allgemeinen Gesundheitsschutzes einschließlich Qualitätsmanagement, sowie Landesberichterstattung (LBE), Veröffentlichung und Dokumentation, Weiterentwicklung und Instandhaltung für PFAD.web (Software für Ausbildungsumlage in der Altenpflege), Entwicklung einer Software für die Schulkosten in der Altenpflegeausbildung sowie die Förderverfahren für die Altenpflegehelfer- und Familienpflegeausbildung.

Mehr für die Unterstützung von Projekten, die eine Qualifizierung von Flüchtlingen im Bereich Pflege- und Gesundheitsfachberufe zum Ziel haben.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 14 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 14).

Kapitel 15 044	Titelgruppe 90
Zweckbestimmung: Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege	

Ist 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR
6.969	Ansatz: 12.234,2 VE: 10.450,0	Ansatz: 16.484,2 VE: 12.000,0

Ein Teilansatz der Titelgruppe 90 in Höhe von rd. 4,2 Mio. € dient der Ausbildungsförderung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflegehilfe und Familienpflege (im Vorjahr bei Titelgruppe 62 veranschlagt). Die Erhöhung dient der Unterstützung von Projekten, die eine Qualifizierung von Flüchtlingen im Bereich Pflege- und Gesundheitsfachberufe zum Ziel haben.

Das Landesinteresse an einer Förderung der Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung ist aufgrund der gegenüber den Fachkräften systemisch geringeren Relevanz für eine zukunftsfähige Pflegeinfrastruktur und auch wegen des Fehlens einer korrespondierenden Ausbildungs(pflicht)umlage für die Einrichtungen geringer.

Daher verbleibt es bei diesen Ausbildungen bei den bisherigen freiwilligen Förderungen von 660 (Altenpflegehilfe) bzw. 300 (Familienpflege) Ausbildungsplätzen.

Die Mittel sind außerdem bestimmt für den Gutachterausschuss für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie für den Prüfungsausschuss beim Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie (subjektive Kenntnisprüfung nach RL 2005/36/EG). Zudem sollen ausbildungsbegleitende Hilfen in der Pflegeausbildung durch den ESF/EFRE kofinanziert werden.

Es sollen zudem Projekte unterstützt werden, die eine Qualifizierung von Flüchtlingen im Bereich Pflege- und Gesundheitsfachberufe zu Ziel haben.

Der verbleibende Teil der Titelgruppe bildet zusammen mit den institutionellen Förderungen der Forschungsgesellschaft für Gerontologie in Dortmund und des Institutes für Pflegewissenschaft in Bielefeld (siehe Kapitel 15 044 Titel 686 10 und 686 20) und Teilen der sächlichen Verwaltungsausgaben, die bei Kapitel 15 010 Titel 547 14 veranschlagt sind, die finanzielle Ausstattung des Landesförderplans Alter und Pflege (LfpAP).

Gemäß § 19 Alten- und Pflegegesetz NRW werden hierin die Fördermaßnahmen für die Alten- und Pflegepolitik für die Dauer einer Legislaturperiode gebündelt und transparent aufgeführt.

Fortsetzung

Kapitel 15 044

Titelgruppe 90

Zweckbestimmung: Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege

Der Landesförderplan Alter und Pflege behandelt die drei Politikfelder

1. Gestaltung einer demographiefesten Infrastruktur - Zuhause leben - Quartiere altengerecht entwickeln,
2. Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege und
3. Forschung zum demographischen Wandel ausbauen: Strukturen, Erkenntnisgewinn und Wissenstransfer stärken.

Die Erhöhung ist vorrangig bei den Förderangeboten für eine altengerechte Quartiersentwicklung und für die Unterstützung und insbesondere passgenaue Beratung pflegebedürftiger Menschen, ihrer Angehörigen sowie für die pflegerische Infrastruktur allgemein vorgesehen.

Die Mittel können insbesondere verwendet werden für:

- Institutionelle Förderungen,
- Projektförderungen,
- die Förderung und Gestaltung partizipativer Prozesse und
- die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen einschließlich der Entwicklung von Instrumenten der Wissens- und Erfahrungstransfers.

Dabei erfolgen Projektförderungen soweit ein konkreter Nutzen der Projektförderung durch die Nachhaltigkeit der Projektgestaltung und einen intensiven Erfahrungstransfer, der aus der Projektumsetzung sichergestellt ist. Ergänzend wird die Erarbeitung, Erprobung und Anwendung von Instrumenten insbesondere zur Ermittlung, Vorhaltung und Auswertung von Daten durch den Einsatz von Mitteln aus Kapitel 15 010 Titel 547 14 finanziert.

Die in diesem Sinne durch den Einsatz der veranschlagten Mittel zu gestaltenden Themenbereiche sind insbesondere:

- **Altengerechte Quartiersentwicklung**

Ältere und hochaltrige Menschen verbindet der Wunsch, so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben in ihrem gewohnten und selbst gewählten Lebensumfeld führen zu können. In diesem unmittelbaren Lebensumfeld, im Quartier, wollen sie aktiv die nachberufliche Phase gestalten und auch mit Unterstützungsbedarf oder einer späteren Pflegebedürftigkeit eine hohe Versorgungssicherheit erfahren.

Fortsetzung**Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege

Eine zentrale Aufgabe der Altenpolitik auf allen Ebenen der Landesverwaltung ist daher die Gestaltung altengerechter Quartiere, in denen ortsnah Angebote der gemeinwesenorientierten Altenarbeit, der Wohn- und Pflegeberatung, der altengerechten Gesundheitsversorgung, der ambulanten und stationären Pflege, neuer Wohn- und Pflegeformen sowie sonstige Beratungs- und Dienstleistungsangebote barrierefrei und kultursensibel angeboten werden bzw. abrufbar sind.

Die Schaffung von Versorgungssicherheit ist hier eine wichtige Aufgabe. Vor allem im Quartier muss sich die relevante Anpassung der sozialen Infrastruktur an den demographischen Wandel vollziehen.

Die Mittel sind für die Erarbeitung und Erprobung von Handlungsansätzen und Unterstützungsangeboten für die kommunale Infrastrukturanpassung und die altengerechte Quartiersgestaltung (Masterplan altengerechte Quartiere.NRW) vorgesehen.

Gemeinsam mit den weiteren zuständigen Ressorts der Landesregierung, den Kommunen, den Verbänden der Seniorenvertretungen und der Freien Wohlfahrtspflege sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft wird in einem auf breite Partizipation angelegten Prozess der internetbasierte modulare "Instrumenten- und Methodenbaukasten" weiterentwickelt. Dieser Baukasten steht den Kommunen auf der Internetseite www.aq-nrw.de mit Projektbeispielen zur Verfügung, um sie bei der Gestaltung ihrer lokalen Anpassungsprozesse zu unterstützen.

Die technische und inhaltliche Pflege des Internetangebots sowie die Unterstützung zur Anwendung der Baukastenmodule erfolgt durch das "Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW". Mögliche Methoden für eine altengerechte Quartiersentwicklung werden zudem auf Tagungen und lokalen Bürgerdialogen zum Thema Quartier vorgestellt.

- **Gesellschaftliche Teilhabe im Alter**

Der Prozess einer altengerechten und altenfreundlichen Gestaltung der Gesellschaft, der Kommunen und Wohnquartiere setzt eine breite Partizipation der älteren Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens voraus.

Neben einer Unterstützung der landesweiten Strukturen für die politische und gesellschaftliche Partizipation, dem Erfahrungsaustausch und der Qualifizierung werden daher Angebote und Projekte der Beteiligung älterer Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gefördert.

Fortsetzung**Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege

Dies geschieht - etwa in den Bereichen Kultur, lebenslanges Lernen, bürgerschaftliches Engagement, der besonderen Angebote für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und in gleichgeschlechtlichen Lebensformen - in enger Kooperation mit anderen für die jeweiligen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zuständigen Ressorts sowie den zivilgesellschaftlichen Organisationen und den kommunalen Spitzenverbänden.

Die Förderung der Altenarbeit in NRW orientiert sich an der Qualität in der gemeinwesenorientierten Seniorenarbeit. Unterstützt werden örtliche, gemeinsame Innovationen von Verwaltung, sozialen Trägern und Seniorenvertretungen. Älteren Menschen soll die Teilhabe an der altengerechten Entwicklung ihres Umfeldes durch entsprechende Mitwirkungsstrukturen sowie durch Unterstützung ihrer Selbstorganisation ermöglicht werden. Gefördert werden u.a. die Landes seniorenvertretung, die Zentralstelle zwischen Arbeit und Ruhestand (ZWAR) und die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros NRW. Zentrales Element der geförderten Qualitätsentwicklung sind neue Teilhabeformen, die stärker die Vielfalt im Alter berücksichtigen.

Dabei geht es - im Rahmen der Landesinitiativen wie dem "Teilhabe- und Integrationsgesetz"; dem Aktionsplan der Landesregierung "Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv", dem "NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – gegen Homo- und Transphobie" und dem "Handlungsprogramm gegen Armut und soziale Ausgrenzung" - besonders um ältere Menschen mit Migrationsgeschichte, ältere Behinderte, ältere Lesben und Schwule und Ältere, die von Armut bedroht sind.

Die soziale Situation der von Altersarmut betroffenen Menschen muss deutlich wahrgenommen und dargestellt werden, um entsprechende Unterstützungsangebote erarbeiten zu können.

Von besonderer Bedeutung in allen Bereichen der Altenpolitik ist zudem die Berücksichtigung der Potenziale, Interessen, Bedürfnisse und Probleme älterer Migrantinnen/Migranten.

Gefördert werden können auch landesweit wirksame Initiativen/Kooperationen, die die Teilhabe Älterer durch Qualifizierung, Bildung (Lebenslanges Lernen) und kulturelles Lernen fördern.

- **Gestaltung des Demographischen Wandels**

Bereits seit einigen Jahren wird auf allen politischen Ebenen und in der Wissenschaft intensiv über den demographischen Wandel und seine Auswirkungen auf die Gesellschaft und die soziale Infrastruktur diskutiert. Bei der Umsetzung der dabei gewonnen Erkenntnisse in konkrete Maßnahmen vor Ort besteht jedoch dringend noch weiterer Handlungsbedarf.

Fortsetzung**Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege

Neben einer weiteren Begleitung themenbezogener Forschungsprojekte muss es daher als Querschnittsaufgabe des gesamten Politikfeldes "Pflege und Alter" verstärkt um den Transfer der Erkenntnisse in konkrete Handlungsansätze bzw. Unterstützungsangebote gehen.

- **Innovationen in der Unterstützung älterer Menschen**

Hierin enthalten sind auch Bewilligungen, die zur Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der Operationellen NRW-EU Programme 2014 – 2020 dienen. Gefördert werden Vorhaben zur Entwicklung innovativer Produkte, Dienst- und Versorgungsleistungen für eine alten- und geschlechtergerechte sowie kultursensible Unterstützung und Versorgung insbesondere gesundheitlich eingeschränkter und/oder älterer Menschen. Die bewilligten Projekte sollen das selbstständige Leben im sozialen Lebensumfeld fördern, unterstützen und pflegende Angehörige, Nachbarn und Freundeskreis stärken, die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege verbessern, die ärztliche, pharmazeutische und pflegerische ambulante Versorgung gewährleisten und damit die Notwendigkeit stationärer Hilfen so lange wie möglich vermeiden.

- **Pflegebedürftige Menschen, pflegende Angehörige, Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur für diese Personengruppen**

Ziel der Förderung ist die Unterstützung pflegebedürftiger Menschen, ihrer Angehörigen sowie die pflegerische Infrastruktur allgemein. Gefördert werden u.a. Maßnahmen und Projekte der Qualitätssicherung in der Pflege und zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur.

Gerade Untersuchungen und Projekten zur Qualifizierung der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Pflege kommt hierbei besondere Bedeutung zu, ebenso wie der landesweiten Koordination und der Qualitätssicherung von Angeboten der Wohn-/ Pflegeberatung, dem Ausbau und der Weiterentwicklung der Beratungsstruktur und der Qualifizierung der Beraterinnen und Berater.

Durch das Kompetenznetzwerk Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW (KoNAP) soll eine für NRW einheitliche Struktur geschaffen werden, die Verbesserungsbedarfe aufgreift, weitere Unterstützungsbedarfe herausarbeitet und darauf basierend entsprechende Angebote entwickelt und Impulse in die vorhandene örtliche Beratungsstruktur gibt. Durch das KoNAP NRW soll ausdrücklich kein eigenständiges neues Beratungsangebot geschaffen werden. Vielmehr sollen die bestehenden Strukturen erfasst, ergänzt und verbessert werden.

Fortsetzung**Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege

Einen weiteren Schwerpunkt im Rahmen der Optimierung der Versorgungs- / Beratungsstruktur werden Angebote zur Unterstützung, Entlastung und Qualifizierung pflegender Angehöriger sowie zum Aufbau von Engagement- und Selbsthilfestrukturen bilden, die pflegende Angehörige in ihrer eigenständigen Rolle in der Begleitung der zu pflegenden Personen stärken.

Im Bereich des Wohn- und Teilhabegesetzes werden die Mittel zur Begleitung und Umsetzung der landesgesetzlichen Regelungen zum Schutz von behinderten, hilfe- und pflegebedürftigen Menschen in Betreuungseinrichtungen eingesetzt.

Dabei wird es darum gehen, den Evaluations- bzw. Novellierungsprozess und insbesondere die Umsetzung möglicher gesetzlicher Änderungen zeitnah durch Schulungsangebote etc. zu begleiten. Nicht zuletzt in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist es auch über den Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes hinaus erforderlich, die derzeit vorzufindende medizinische und pflegerische Infrastruktur noch stärker auf die Berücksichtigung der Interessen von älteren Menschen und Menschen mit einer Behinderung hin zu untersuchen. Ziel muss u. a. sein, durch eine den besonderen Bedürfnissen angepasste Versorgungsstruktur und ein optimales Zusammenwirken der Gesundheits- und Pflegeinfrastruktur die Entstehung oder Intensivierung von Pflegebedürftigkeit durch Defizite in der Gestaltung dieser Systeme und ihrer Kooperation zu vermeiden.

- **Hilfen für demenziell erkrankte alte Menschen, Weiterentwicklung von Hilfen gemäß §§ 45 c) und d) SGB XI**

Hierfür sind die Mittel zur Kofinanzierung von Projekten und Hilfeangeboten für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie Modellmaßnahmen zur Weiterentwicklung entsprechender Angebote gemäß §§ 45 c und 45 d SGB XI eingestellt. Im Mittelpunkt der Projekte steht die Verbesserung insbesondere der häuslichen Versorgung demenziell Erkrankter und die Unterstützung der sie pflegenden Angehörigen. Aufgrund der Auswirkungen des demographischen Wandels gehört die Unterstützung dieser Menschen zu den bedeutenden gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen.

Es handelt sich vorrangig um Initiativen, Aktivitäten und Strukturen im Rahmen der Landesinitiative Demenz-Service Nordrhein-Westfalen, die durch die geförderten Demenz-Servicezentren miteinander verknüpft und in den jeweiligen Regionen bedarfsgerecht verankert werden. Diese Maßnahmen werden gemeinsam mit Mitteln der Pflegekassen finanziert. Der Zuschuss der Pflegeversicherung wird dazu jeweils in gleicher Höhe wie der Zuschuss des Landes gewährt.

Kapitel 15 080

Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
684 64 314	Zuschüsse an freie Träger.	411 300	411 300	—	388
686 64 314	Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention, Beratung, Betreuung und Pflege. Verpflichtungsermächtigung: 1 020 000 EUR.	1 182 000	1 182 000	—	1 184
698 64 314	Zustiftung an die Deutsche AIDS-Stiftung.	—	—	—	25
	Summe Titelgruppe 64.	3 941 100	3 941 100	—	3 944

Kapitel 15 080	Titelgruppe 64
Zweckbestimmung: Bekämpfung der erworbenen Immunschwächekrankheit AIDS	

Ist 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR
3.944	Ansatz: 3.941,1 VE: 300,0	Ansatz: 3.941,1 VE: 1.020,0

Die bei Titel 633 64 veranschlagten Fördermittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Im Unterteil 1 sind die Mittel für die fachbezogenen Pauschalen zusammengefasst.

Die Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions-/Hilfeangebote für Menschen mit HIV und AIDS sowie deren soziales Umfeld,
- Zielgruppenspezifische HIV/AIDS - Aufklärungs- und Beratungsangebote für Jugendliche (z. B. „Youth-Worker“) sowie Menschen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko,
- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe.

Der AIDS-Hilfe Landesverband NRW sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der zielgruppenspezifischen HIV/AIDS-Prävention, Beratung, Betreuung und Versorgung von Menschen mit HIV und AIDS (ZSP) werden weiterhin unmittelbar durch das MGEPA gefördert. Die ZSP-Projektförderungen sollen im Jahr 2017 mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt werden:

- HIV/AIDS-Prävention für homosexuelle Männer und Männer, die Sex mit Männern haben,
- Frauenspezifische selbsthilfeorientierte HIV/AIDS-Präventionsprojekte,
- Stärkung selbsthilfeorientierter HIV/AIDS-Aufklärung u. -Beratung für homosexuelle Männer,
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit HIV und AIDS sowie
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit Migrationsgeschichte, die in besonderer Weise von HIV und AIDS betroffen sind.

Die Verpflichtung des Landes zur Zustiftung an die Bundesstiftung „Humanitäre Hilfe“ (631 64) endete am 31.12.2014. Über eine Länderbeteiligung an der Weiterfinanzierung der Stiftung ab 2018 ist noch nicht entschieden, da die Zusagen anderer Finanziers noch ausstehen. Die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen um 720.000 € erfolgt, damit im Jahr 2017 ggf. eine Verpflichtung zur Weiterfinanzierung der Stiftungstätigkeit ab 2018 eingegangen werden kann.

Kapitel 15 080
Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR

Titelgruppe 71

Bekämpfung der Suchtgefahren

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 684 71 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderen Stellen des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO)
4. Die Mittel aus Titel 633 71 werden als fachbezogene Pauschale gem. § 29 Haushaltsgesetz verausgabt.
5. Die Erläuterungen zu Titel 633 71 sind verbindlich.

633 71	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	9 369 800	9 369 800	—	9 367
--------	-----	--	-----------	-----------	---	-------

Erläuterungen
Zu Titelgruppe 71:

Die in der nachfolgenden Tabelle unter 1. ausgewiesenen, bei Titel 633 71 veranschlagten Mittel werden den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gem. § 29 Haushaltsgesetz zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz zur Verfügung gestellt. Der ziel- und wirkungsorientierte Einsatz der Landesmittel wird durch eine zwischen dem Ministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossene Rahmenvereinbarung unterstützt.

	Zus. 2017 (TEUR)	Zus. 2016 (TEUR)	2017 mehr (+) weniger (-) (TEUR)
1. Fachbezogene Pauschalen	9.369,80	9.369,80	–
2. Prävention	1.540,30	1.540,30	–
3. Hilfen	1.303,60	1.303,60	–
Zusammen	12.213,7	12.213,7	–

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 12 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 12).

Zu Titel 633 71:
1. Einsatz der Landesmittel und Förderkriterien

Die Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions- und Hilfeangebote für Suchtgefährdete und -kranke sowie deren Angehörige
- Angebote zur psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen
- Niedrigschwellige medizinische und psychosoziale Hilfeangebote für Drogenabhängige
- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe

Die geförderten Einrichtungen müssen entsprechend den fachlichen Anforderungen über eine ausreichende Zahl von qualifiziertem Fachpersonal verfügen und die Qualität ihrer Arbeit im Rahmen eines kontinuierlichen Berichtswesens und Qualitätsmanagements (z.B. EFQM- oder DIN-ISO-Modell) sicherstellen und weiterentwickeln.

2. Fachbezogene Pauschale

Die Vergabe der Landesmittel erfolgt in Form von fachbezogenen Pauschalen gem. § 29 Haushaltsgesetz.

Grundlage für die Berechnung der fachbezogenen Pauschale an die Kommunen ist ein Strukturhaltungsfaktor, der sich als objektivierbares Kriterium jeweils aus der Summe der in 2006 letztmalig gewährten trägerbezogenen Einzelförderung als Basiswert ergibt.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Fortbestand bewährter Hilfestrukturen nicht gefährdet wird.

Die einzelnen Förderbeträge an die Kommunen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Die Auszahlung erfolgt in **vierteljährlichen Raten** jeweils zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November**.

Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Arnsberg

Stadt/ Kreis	Förderbetrag Sucht in EUR
Bochum	348.100
Dortmund	419.800
Hagen	214.900
Hamm	194.600
Herne	102.400
Ennepe-Ruhr-Kreis	151.100
Hochsauerlandkreis	84.500
Märkischer Kreis	187.000
Kreis Olpe	64.000
Kreis Siegen-Wittgenstein	97.300
Kreis Soest	99.900
Kreis Unna	251.000
insgesamt	2.214.600

Kapitel 15 080	Titelgruppe 71
Zweckbestimmung: Bekämpfung der Suchtgefahren	

Ist 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR
10.758	Ansatz: 12.213,7 VE: 1.000,0	Ansatz: 12.213,7 VE: 1.500,0

Fachbezogene Pauschalen (Nr. 1 der Erläuterungen zur TG)

Die bei Titel 633 71 veranschlagten Mittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die fachbezogenen Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions- und Hilfeangebote für Suchtgefährdete und -kranke sowie deren Angehörige,
- Angebote zur psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen,
- Niedrigschwellige medizinische und psychosoziale Hilfeangebote für Drogenabhängige,
- Angebote zur Stärkung der Suchtselbsthilfe (u.a. Fachausschuss Suchtselbsthilfe NRW).

Prävention (Nr. 2 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden im Wesentlichen:

- Die Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung GINKO,
- Maßnahmen im Rahmen der Landeskampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“ sowie
- Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landeskonzepts gegen Sucht bzw. des Aktionsplans gegen Sucht.

Hilfen (Nr. 3 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden im Wesentlichen:

- Landesfachstelle Essstörungen NRW,
- Geschäftsstelle der Landesstelle Sucht NRW,
- Landeskoordinierungsstelle Frauen und Sucht NRW BELLA DONNA,
- Landeskoordinierungsstelle für berufliche und soziale Integration Suchtkranker in NRW sowie
- Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landeskonzepts gegen Sucht bzw. des Aktionsplans gegen Sucht.

Kapitel 15 080
Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR	
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 81						
Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionplan						
Hygiene, Seuchenbekämpfung						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die bei Titel 684 81 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderen Stellen des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Ausgaben im Kapitel 15 025.						
5. Aus den Mitteln dürfen auch Leistungen aus Gründen der Billigkeit gewährt werden (§ 53 LHO).						
633 81	314	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände.	538 400	555 400	-17 000	225
684 81	311	Zuschüsse an freie Träger. Verpflichtungsermächtigung: 4 805 000 EUR.	5 362 800	5 362 800	—	1 606
685 81	311	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige.	5 300	5 300	—	45
686 81	314	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	3 000	-3 000	15
883 81	311	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
893 81	311	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	500 000	500 000	—	—
		Summe Titelgruppe 81.	6 406 500	6 426 500	-20 000	1 891
Titelgruppe 82						
Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die bei Titel 686 82 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
3. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Ausgaben im Kapitel 15 025.						
4. Aus Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für den selben Zweck veranschlagt sind (§35 Abs. 2 LHO).						
686 82	314	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. Verpflichtungsermächtigung: 800 000 EUR.	2 500 000	2 500 000	—	1 662
893 82	314	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 82.	2 500 000	2 500 000	—	1 662

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 81 (Vorjahr Titelgruppe 81, 85 und 90):

	Zus. 2017 (TEUR)	Zus. 2016 (TEUR)	2016 mehr (+) weniger (-) (TEUR)
1. Mütter- und Kindergesundheitshilfe	80,00	80,00	-
2. Besondere Maßnahmen zur Prävention, Gesundheitsförderung, Selbsthilfe, Behindertenverbände, Bürgerorientierung	403,40	403,40	-
3. Projekte zur Umsetzung des nationalen Krebsplans	200,00	200,00	-
4. Besondere Maßnahmen zur gesundheitlichen Betreuung (z.B. Diabetiker; Rheuma und Herzkreislaufkranke, Sterbebegleitung, Hospizbewegung, sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche)	2.988,10	2.988,10	-
5. Sicherstellung der Qualität der äußeren Leichenschau und deren Dokumentation	-	-	-
6. Maßnahmen zur Unterstützung der gesundheitlichen Versorgung Zugewanderter	1.295,00	1.295,00	-
7. Anteilige Erstattung an die unteren Gesundheitsbehörden zu den Kosten der zur Ermittlung meldepflichtiger Krankheiten nach § 25 Infektionsschutzgesetz erforderlichen Laboratoriumsuntersuchungen bei überregionalen Epidemien (Vorjahr TG 90)	25,58	25,58	-
8. Schutzimpfungen, einschließlich Aufklärungsmaßnahmen (Vorjahr TG 90)	316,28	316,28	-
9. Vorbeugende Maßnahmen und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Vorjahr TG 90)	63,14	63,14	-
10. Aktionsplan Hygiene (Vorjahr TG 85)	980,00	980,00	-
11. Sonstiges	55,00	75,00	-20,00
Zusammen	6.406,50	6.426,50	-20,00

Zu Nr. 10: Die Mittel werden u.a. benötigt, um der zu hohen Anzahl von nosokomialen Infektionen durch gezielte Maßnahmen in verschiedenen für die Übertragung von Krankheitserregern kritischen Bereichen entgegen zu wirken. Dabei spielt insbesondere die nachhaltige Bekämpfung multiresistenter Erreger (z.B. MRSA) eine Rolle.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 12 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 12).

Weniger wegen Verlagerung nach Titel 685 34.

Zu Titelgruppe 82:

Um eine Verschlechterung der medizinischen Versorgung zu verhindern, sind auch Maßnahmen des Landes erforderlich. Hierzu sollen u.a. Anreize zur Niederlassung in von Unterversorgung bedrohten Gebieten geschaffen werden.

Darüber hinaus ist für die Einrichtung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn als zentrale Gutachterstelle für Gesundheitsberufe (akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe) ein Betrag gemäß Königssteiner Schlüssel vorgesehen

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 12 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 12).

Kapitel 15 080	Titelgruppe 81
Zweckbestimmung: Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung (Vorjahr TG 81, TG 85 und TG 90)	

Ist 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR
1.891	Ansatz: 6.426,5 VE: 4.455,0	Ansatz: 6.406,5 VE: 4.805,0

Mit der Titelgruppe nimmt das Land die Politikgestaltung im selbstverwalteten Gesundheitswesen wahr. Schwerpunkte sind u.a. die Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit - einschließlich des präventiven Bereichs - insbesondere in sozial benachteiligten Familien, die Förderung der Gesundheit älterer Menschen, der Selbsthilfe, der Hospizbewegung und der Krebsbekämpfung. Ferner werden Modellprojekte und Untersuchungsvorhaben gefördert, die dem allgemeinen Gesundheitsschutz einschließlich Qualitätsmanagement dienen. Dazu gehören u.a. die Verbesserung/Verstärkung der Arzneimitteluntersuchungen im Rahmen der Arzneimittelüberwachung sowie Projekte zur besseren Arzneimittelversorgung unter dem Gesichtspunkt der Sozialpharmazie, ebenso die Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Wesentliche Handlungsgrundlage für Maßnahmen der Gesundheitsförderung und gesundheitlichen Prävention ist das Landespräventionskonzepts mit seinen fünf Landesinitiativen, die mit Unterstützung der Partner und Partnerinnen im Gesundheitswesen entwickelt und durchgeführt werden. Das Präventionskonzept wird in 2017 – auch vor dem Hintergrund des Präventionsgesetzes und der entsprechenden Landesrahmenvereinbarung – überarbeitet und weiterentwickelt. Bei den Präventionsmaßnahmen wird insbesondere die Förderung beispielhafter qualitätsgesicherter und innovativer Projekte auf kommunaler Ebene für sozial benachteiligte Zielgruppen liegen, die einen Beitrag zur Umsetzung von präventionspolitischen Zielen des Landes leisten.

Gesundheitliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen

Für Heranwachsende aus Familien in schwieriger sozialer Lage ist der Zugang zu Angeboten der gesundheitlichen Versorgung häufig erschwert. Erforderlich sind deshalb niedrigschwellige und/ oder aufsuchende Maßnahmen, um die Situation zu verbessern und Zugänge zu erleichtern. Vorhandene Strukturen und Angebote sollen nach Möglichkeit genutzt und wenn erforderlich ergänzt werden, damit Benachteiligten in der Gesundheitsversorgung verhindert werden.

Fortsetzung**Kapitel 15 080****Titelgruppe 81****Zweckbestimmung:** Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung (Vorjahr TG 81, 85 und 90)

Im besonderen Fokus stehen dabei Maßnahmen in Settings (z.B. Kindertageseinrichtungen, Schule, Quartier) und die Verknüpfung von und mit Netzwerken. Neben neuen Maßnahmen werden vorhandene Programme ausgebaut. Dazu gehören u.a. Programme in nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an übergewichtigen Kindern aus sozial benachteiligten Familien zum Schwerpunkt Bewegung und Ernährung. Das Programm "Anerkannter Bewegungskindergarten mit dem Pluspunkt Ernährung" soll mit der vierten Projektphase fortgesetzt und inhaltlich ausgebaut werden.

Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ist integraler Bestandteil aller Aktivitäten im Bereich der Gesundheitshilfe. Hierzu werden u. a. folgende Aktivitäten gefördert:

- Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen in Gesundheitsberufen,
- Entwicklung von Maßnahmen zur Interkulturellen Öffnung des Gesundheitssystems und der gesundheitlichen Selbsthilfe,
- Maßnahmen zur Verringerung von Sprach- und Kulturbarrieren,
- Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Zugewanderten mit besonderen Problemen (z.B. Flüchtlingen, unversicherte Zugewanderte aus den neuen EU-Beitrittsländern).
- Modellhafte Förderung und Vernetzung von fünf Clearingstellen zur Sicherstellung des regelhaften Zugangs zum Gesundheitsversorgungssystem. Ergänzender Aufbau eines internetbasierten Kompetenzzentrums auf Landesebene.

Förderung der Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen/-organisationen stellen eine unverzichtbare Ergänzung zu den professionellen medizinischen und sozialen Diensten dar. Daher werden auch in 2017 insbesondere Maßnahmen, die der Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Selbsthilfe dienen, gefördert:

- Förderung der Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen;
- Förderung der Geschäftsstelle KOSKON - Koordination für Selbsthilfe-Kontaktstellen in Nordrhein-Westfalen - in Mönchengladbach;
- Förderung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. NRW, in der landesweit organisierte Behindertenverbände zusammengeschlossen sind,
- Förderung von Maßnahmen zur Interkulturellen Öffnung.

Fortsetzung**Kapitel 15 080****Titelgruppe 81****Zweckbestimmung:** Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung (Vorjahr TG 81, 85 und 90)Aktionsplan Hygiene

Um der zu hohen Anzahl von nosokomialen Infektionen durch gezielte Maßnahmen in verschiedenen für die Übertragung von Krankheitserregern kritischen Bereichen entgegen zu wirken, werden Maßnahmen insbesondere zur nachhaltigen Bekämpfung multiresistenter Erreger (z.B. MRSA) initiiert. Dazu gehören u.a.

- Die Teilnahme an etablierten bundesweiten Netzwerken wie z.B. KISS (Krankenhausinfektionssurveillance-System) soll befördert werden;
- Pilotprojekt zur Erprobung eines elektronischen Meldeweges für Meldungen nach §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Weitere Maßnahmen können sich bei der Strategieentwicklung im Rahmen eines gezielten Aktionsplans in Nordrhein-Westfalen noch als notwendig erweisen und ergänzt werden.

Seuchenbekämpfung

Veranschlagt sind die Mittel insbesondere zur Impfaufklärung und Impfförderung. Die Schließung von Impflücken z.B. durch Masern-Mumps-Röteln-Impfungen bei Kindern aus sozial schwachen und schwer erreichbaren Personengruppen sind wichtiger Bestandteil der Aktivitäten des Landes NRW. Die Erstattung der Kosten für die Beschaffung von Impfstoff durch die Gesundheitsämter wird auch mit Blick auf den Präventionsgedanken aufrecht erhalten. Des Weiteren werden die Mittel für die Ermittlung und Eindämmung überregionaler Ausbruchgeschehen eingesetzt.

Hospizbewegung

Im Rahmen der Landeskonzeption zur Verbesserung der Versorgung Sterbender werden zur Konsolidierung/Weiterentwicklung der bestehenden oder im Aufbau befindlichen Infrastruktur insbesondere die Hospizansprechstellen ALPHA im Landesteil Rheinland (Bonn) und Westfalen-Lippe (Münster) aus Landesmitteln gefördert. Ihre Hauptaufgaben sind neben der Beratung von Institutionen die Entwicklung von Konzepten zur weiteren Verbesserung und Sicherung der Qualität der palliativen Versorgung von schwerkranken, sterbenden Menschen in NRW.

Fortsetzung**Kapitel 15 080****Titelgruppe 81****Zweckbestimmung:** Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung (Vorjahr TG 81, 85 und 90)Verbesserung der Qualität der Leichenschau

Mit der Novellierung des Bestattungsgesetzes wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, zur Erprobung neuer Verfahren der Durchführung der Leichenschau und zur Weiterentwicklung ihrer Qualität in Modellvorhaben von den bisherigen Regelungen abzuweichen. Dazu ist die Gewinnung von belastbaren Daten und Erkenntnissen erforderlich, die eine sachgerechte Grundlage bilden, um Modelle mit verbesserten Verfahren entwickeln und erproben und ggf. später als Regelverfahren etablieren zu können.

Anmerkung: Die Landesinitiative „Leben ohne Qualm“ ist unter Titelgruppe 71 aufgeführt.

Beilage 2 zum Einzelplan 15

II

**Übersicht über die geplanten Leistungen
aller Ressorts mit queerpolitischem Bezug**

Beilage 2 zu Einzelplan 15 Geplante Leistungen aller Ressorts mit frauenpolitischem und queerpolitischem Bezug

II. Übersicht über die geplanten Leistungen aller Ressorts mit queerpolitischem Bezug für das Haushaltsjahr 2017:

Die folgende Übersicht über die geplanten Leistungen aller Ressorts enthält neben den Maßnahmen zu 1.1 (15 035/ TG 75 des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) auch die von den Ressorts gemeldeten Leistungen, die unmittelbar der Zielgruppe Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle zugute kommen.

Grundsätzlich sind weitere Projektförderungen aus Förderprogrammen des Landes möglich, wie z. B. aus dem Bereich der Familienhilfe und Familienpolitik sowie aus dem Kinder- und Jugendförderplan.

Darüber hinaus befinden sich an verschiedenen Stellen im Haushalt weitere Haushaltsmittel mit Queer-Bezug, die nicht explizit bezifferbar sind und auch nicht anteilig geschätzt werden können (wie z. B. soziale Wohnraumförderung, präventive Kriminalitätsbekämpfung, Familienbildung und -beratung).

Lfd. Nr. (Kapitel/Titel)	Zweckbestimmung	2017 (Teil)Ansatz EUR	2016 (Teil)Ansatz EUR
Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter			
1.1			
(15 010/547 13)	Sächliche Verwaltungsausgaben Emanzipation	1.300	7.300
1.2			
(15 035/684 61)	Projekt Frauenberatungsstelle Düsseldorf e.V. "Entwicklung eines Fortbildungskonzeptes zur Arbeit mit Lesben bei Gewalt und Diskriminierung für Frauenberatungsstellen in NRW sowie Entwicklung einer thematischen Einführung in die Arbeit mit Transfrauen bei Gewalt und Diskriminierung für Frauenberatungsstellen in NRW"	–	12.900
1.3			
(15 035/TG 75)	Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)	1.212.100	1.206.100
1.4			
(15 080/686 64)	Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention, Beratung, Betreuung und Pflege, insbesondere Prävention und Hilfe für Schwule.	330.000	330.000
1.5			
(15 044/684 90)	Projekt Rubicon e.V. "Fachberatung Gleichgeschlechtlicher Lebensweisen in der offenen Seniorenarbeit"	152.710	151.000
1.6			
(15 080/ TG 75)	Projekt Ruhr-Universität Bochum "Intersexualität in NRW. Eine qualitative Untersuchung der Gesundheitsversorgung von zwischengeschlechtlichen Kindern in Nordrhein-Westfalen."	41.200	41.200
Ministerium für Schule und Weiterbildung			
2.1			
(05 300/TG 82) plus 1 Lehrerstelle	Projekt "Schule ohne Homophobie - Schule der Vielfalt"	20.000	20.000
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport			
3.1			
(07 040/684 61)	Projekt des Sozialvereins für Lesben und Schwule e.V. Mülheim "Regionale Jugendarbeit für junge Lesben, Schwule und Bisexuelle" (Kinder- und Jugendförderplan)	73.800	73.800
3.2			
(07 040/684 61)	Schwules Netzwerk NRW e.V. in Kooperation mit der LAG Lesben in NRW e.V. "Einrichtung einer Fachstelle für zielgruppenspezifische Jugendarbeit für junge Menschen mit schwuler, lesbischer und trans*-Identität"	60.000	60.000
3.3			
(07 040/684 61)	Sozialverein für Lesben und Schwule e.V., together e.V., anyway e.V.: Fachberatungsstelle "gerne anders!"	121.280	99.640
3.4			
(07 040/684 61)	Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit für die Zielgruppe LSBTI*	234.790	234.790

Kapitel 15 010
Ministerium

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
529 40 011	Aufwand der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen. Die Mittel gelten mit der Auszahlung an die Personal- bzw. Schwerbehindertenvertretung als verausgabt.	1 100	2 000	-900	1
531 10 013	Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen und Dokumentation. Verpflichtungsermächtigung: 40 000 EUR.	236 100	236 100	—	47
545 00 013	Ausgaben des betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienstes, Gesundheitsförderung und Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Verpflichtungsermächtigung: 36 000 EUR.	68 000	68 000	—	46
546 00 229	Abgaben nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG.	—	—	—	—
546 03 011	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen.	—	—	—	—
546 04 011	Ausgaben für den Kauf des Firmentickets von Verkehrsunternehmen. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Bei Erstattung von aus diesem Titel geleisteten Beträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LHO).	150 000	150 000	—	170
547 10 011	Ausgaben für Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW.	50 900	50 900	—	3
547 12 314	Sächliche Verwaltungsausgaben Maßnahmen für das Gesundheitswesen. 1. Die Ausgaben des Titels sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppen des Kapitels 15 080. 2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels ist gegenseitig deckungsfähig mit den Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppen des Kapitels 15 080. Verpflichtungsermächtigung: 1 412 000 EUR.	1 085 300	1 085 300	—	1 594
547 13 291	Sächliche Verwaltungsausgaben Emanzipation. 1. Die Ausgaben des Titels sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Kapitels 15 035. 2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels ist gegenseitig deckungsfähig mit den Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 15 035. Verpflichtungsermächtigung: 780 000 EUR.	1 045 400	1 051 400	-6 000	442
547 14 291	Sächliche Verwaltungsausgaben Pflege, Alter, demographische Entwicklung. 1. Die Ausgaben des Titels sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 90 des Kapitels 15 044. 2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe 90 des Kapitels 15 044. Verpflichtungsermächtigung: 1 600 000 EUR.	2 497 500	2 497 500	—	1 366
547 15 314	Sächliche Verwaltungsausgaben des Elektronischen Beruferegisters für Gesundheitsfachberufe (eGBR).	—	—	—	—
547 20 219	Ausgaben für die Koordinierung der Fortbildung im Prüfdienst. 1. § 17 Abs. 3 LHO. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 232 10 geleistet werden. 3. Ausgaben dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden.	60 000	60 000	—	58

Erläuterungen

Zu Titel 529 40:

Die Mittel dienen zur Deckung des Aufwandes der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen nach § 96 Abs. 8 des SGB IX. Weniger wegen Verlagerung nach Kapitel 15 130 Titel 529 40, Kapitel 15 240 Titel 529 40 und Kapitel 15 260 Titel 529 40.

Zu Titel 531 10:

Die Mittel sind erforderlich zur Beschaffung von Informationsmaterial sowie zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Förderprogramme des Landes und über die Aufgaben und fachlichen Ziele des Ministeriums.

Im Einzelnen sind vorgesehen:

- a) Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial in gedruckter Form
- b) Bereitstellung, Aktualisierung und Pflege von Informationen und Dokumentationen im Internet
- c) Durchführung von Tagungen, Pressekonferenzen, Informationsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen

Zu Titel 545 00:

Die Mittel sind für die Wahrnehmung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung vorgesehen.

Ferner veranschlagt sind die Kosten für weiterführende Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Beschäftigten sowie die Kosten für Unterstützungs- und Beratungsleistungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren von Beschäftigten des Ministeriums geleistet werden.

Zu Titel 546 00:

Für die Verpflichtung des Landes aus dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG) vom 27.07.1981 (BGBl. I S. 705).

Zu Titel 547 12:

Die schrittweise Einführung von EPOS.NRW macht eine Trennung von Ergebnis- und Transfermittelbudget erforderlich. Daher werden die sächlichen Verwaltungsausgaben der Fördertitelgruppen der Fachkapitel seit dem Haushaltsjahr 2016 im Zentralkapitel (Ergebnisbudget) ausgewiesen.

Zu Titel 547 13:

Die schrittweise Einführung von EPOS.NRW macht eine Trennung von Ergebnis- und Transfermittelbudget erforderlich. Daher werden die sächlichen Verwaltungsausgaben der Fördertitelgruppen der Fachkapitel seit dem Haushaltsjahr 2016 im Zentralkapitel (Ergebnisbudget) ausgewiesen.

Weniger wegen Verlagerung nach Kapitel 15 035 Titel 684 75 (LSBTI*).

Zu Titel 547 14:

Die schrittweise Einführung von EPOS.NRW macht eine Trennung von Ergebnis- und Transfermittelbudget erforderlich. Daher werden die sächlichen Verwaltungsausgaben der Fördertitelgruppen der Fachkapitel seit dem Haushaltsjahr 2016 im Zentralkapitel (Ergebnisbudget) ausgewiesen.

Zu Titel 547 15:

Der Titel wurde vorsorglich ausgebracht für eine Anschubfinanzierung des Elektronischen Beruferegisters für Gesundheitsfachberufe (eGBR).

Zu Titel 547 20:

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Prüfdienste des Bundes und der Länder wird die gemeinsame Fortbildung der im Prüfdienst Beschäftigten durch das Land NRW koordiniert. Die Kosten der Fortbildungsmaßnahmen werden hier veranschlagt und durch die Einnahmen bei Titel 232 10 von Bund und Ländern gegenfinanziert.

Kapitel 15 035
Emanzipation

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppen					
Titelgruppe 61					
Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen					
Gemäß Nr. 2.3 VV zu § 44 LHO bzw. abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO erfolgen die Förderungen im Zusammenhang mit der Beratung und Unterstützung von traumatisierten Flüchtlingsfrauen im Wege der Vollfinanzierung.					
633 61 291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
684 61 291	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen. Verpflichtungsermächtigung: 5 500 000 EUR.	22 681 200	22 681 200	—	16 296
686 61 291	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige.	—	—	—	—
892 61 291	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 61.	22 681 200	22 681 200	—	16 296

Erläuterungen

Zu Titel 684 61:

Die Ausgaben sind veranschlagt für:

Maßnahme	2017 EUR	2016 EUR	mehr (+) / weniger (-)
1. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an Träger von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)	9.270.500	9.270.500	-
2. Zuschüsse für Maßnahmen zum Thema "Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen"	230.000	230.000	-
3. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben von Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen tätig sind	4.242.000	4.242.000	-
4. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von allgemeinen Frauenberatungsstellen	4.624.500	4.624.500	-
5. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von spezialisierten Beratungsstellen	764.200	764.200	-
6. Zuschüsse zur Schaffung geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen	245.400	245.400	-
7. Umsetzung des Landesaktionsplanes, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie Förderung von Maßnahmen zur Prävention	1.154.600	1.154.600	-
8. Zuschüsse für Maßnahmen der anonymen Spurensicherung im Falle von sexualisierter Gewalt	400.000	400.000	-
9. Förderung der Beratung und Unterstützung von traumatisierten weiblichen Flüchtlingen	1.750.000	1.750.000	-
Summe	22.681.200	22.681.200	-

Zu Nr. 1:

Veranschlagt für die Förderung von Frauenhäusern.

Zu Nr. 2:

Veranschlagt insbesondere für Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheirat.

Zu Nr. 3:

Veranschlagt für die Förderung von Fraueninitiativen, die Mädchen und Frauen Hilfen nach sexualisierter Gewalt anbieten (Frauennotrufe und Wildwasser) und entsprechende Stellen bei den Frauenberatungsstellen.

Zu Nr. 4:

Veranschlagt für die Förderung von allgemeinen Frauenberatungsstellen.

Zu Nr. 5:

Veranschlagt für die Förderung von Beratungsstellen für die Opfer von Menschenhandel.

Zu Nr. 6:

Veranschlagt für die Förderung zur Schaffung geschützten Wohnraums für Opfer von Menschenhandel.

Zu Nr. 7:

Veranschlagt für die Umsetzung des Landesaktionsplans sowie die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen "Gewalt gegen Frauen" und "Prävention" (z.B. Fortbildungsveranstaltungen, Modellvorhaben, Projekte). Im Bereich "Prävention" liegt ein Schwerpunkt auf Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

Zu Nr. 8:

Veranschlagt für Maßnahmen der anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt als Grundlage für eine spätere Strafverfolgung.

Zu Nr. 9:

Veranschlagt für Maßnahmen der örtlichen, fachlich geeigneten Beratungs- und Hilfestrukturen zur Beratung und Unterstützung der von Gewalt betroffenen traumatisierten Flüchtlingsfrauen sowie für die Förderung einer spezialisierten Unterkunft für traumatisierte weibliche minderjährige Flüchtlinge und weibliche junge Erwachsene.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 13 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 13).

Kapitel 15 035	Titelgruppe 61
Zweckbestimmung: Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen	

Ist 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR
16.296	Ansatz: 22.681,2 VE: 8.250,0	Ansatz: 22.681,2 VE: 5.500,0

Die Ausgaben sind veranschlagt für:

Maßnahme	2016 (€)	2017(€)	2017 +/-
1. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an Träger von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)	9.270.500	9.270.500	--
2. Zuschüsse für Maßnahmen zum Thema "Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen"	230.000	230.000	--
3. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben von Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig sind	4.242.000	4.242.000	--
4. Zuschüsse zu den Personal-/Sachausgaben an die Träger von allg. Frauenberatungsstellen	4.624.500	4.624.500	--
5. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von spezialisierten Beratungseinrichtungen	764.200	764.200	--
6. Zuschüsse zur Schaffung geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen	245.400	245.400	--
7. Umsetzung des Landesaktionsplanes, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie Förderung von Maßnahmen zur Prävention	1.154.600	1.154.600	--*
8. Zuschüsse für Maßnahmen der anonymen Spurensicherung im Falle von sexualisierter Gewalt	400.000	400.000	--
9. Förderung der Beratung und Unterstützung von traumatisierten weiblichen Flüchtlingen	1.750.000	1.750.000	--
Summe	22.681.200	22.681.200	---

Fortsetzung

Kapitel 15 035

Titelgruppe 61

Zweckbestimmung: Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Zu Nr. 1: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an Träger von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)

Das Land fördert 62 Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser) mit pauschalisierten Personal- und Sachkostenzuschüssen und gezielter Projektförderung zur qualitativen Weiterentwicklung der Frauenhausinfrastruktur. Das Förderprogramm Frauenhäuser stellt eine flächendeckende Grundversorgung sicher, denn in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen gibt es mindestens ein vom Land gefördertes Frauenhaus. Der Ansatz ist bestimmt für die Weiterförderung dieser Einrichtungen durch Zuschüsse zu den Sachausgaben und den Personalausgaben für bis zu vier Vollzeitstellen. Größere Frauenhäuser mit überdurchschnittlicher Belegungsquote können zusätzliche Fördermittel für eine halbe Personalstelle mit der Qualifikation einer Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin erhalten. Darüber hinaus sind die Mittel vorgesehen für die Verbesserung der Hilfeangebote für die Kinder in Frauenhäusern und für modellhafte „Second-Stage-Projekte“ zur Begleitung von Frauenhausbewohnerinnen in die Selbstständigkeit.

Zu Nr. 2: Zuschüsse für Maßnahmen zum Thema "Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen"

Der den Vorjahren entsprechende Ansatz ist vorgesehen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheirat. Gefördert werden insbesondere die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat des Mädchenhauses Bielefeld e.V. und ein Projekt des Vereins agisra e.V. in Köln zur Bekämpfung von Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre.

Zu Nr. 3: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben von Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig sind

Der 2016 aufgestockte Ansatz ist vorgesehen für die Weiterförderung der bisherigen 47 Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig sind (Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt, Frauen-Notrufe und Wildwasserberatungsstellen), mit pauschalisierten Personal- und Sachkostenzuschüssen inkl. der Aufstockung der Förderung von einer halben auf eineinhalb Fachkraftstellen sowie für die Neuaufnahme von weiteren Fraueninitiativen in die Landesförderung in Gebieten, in denen bislang noch keine Einrichtung gefördert wird.

Die Einrichtungen bieten betroffenen Frauen und Mädchen akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung sowie Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei und Gerichten. Daneben zielt der Ausbau der Förderung auf zusätzliche verstärkte Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit ab, um allen Formen sexualisierter Gewalt, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum, insbesondere auch in neuen Begehungsformen, entgegenzutreten.

Fortsetzung

Kapitel 15 035

Titelgruppe 61

Zweckbestimmung: Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Zu Nr. 4: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von allgemeinen Frauenberatungsstellen

Das Land fördert 58 allgemeine Frauenberatungsstellen, die im Rahmen ihrer Arbeit eine umfassende Lebensberatung von Frauen für Frauen unter besonderer Berücksichtigung des weiblichen Lebenszusammenhangs bieten. Einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten bilden konkrete Hilfen bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen. Der Ansatz ist vorgesehen für die Weiterförderung der 58 allgemeinen Frauenberatungsstellen mit pauschalieren Personal- und Sachkostenzuschüssen.

Zu Nr. 5: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von spezialisierten Beratungsstellen

Eine effektive Bekämpfung des Menschenhandels setzt den Schutz und die Betreuung der betroffenen Frauen und Mädchen voraus. Mit Hilfe der Mitarbeiterinnen der spezialisierten Beratungsstellen können die Betroffenen ihre freiwillige Ausreise vorbereiten und entscheiden, ob sie als Zeuginnen vor Gericht gegen die Menschenhändler aussagen wollen. Das Land fördert die Arbeit von acht spezialisierten Beratungsstellen gegen Menschenhandel. Der Ansatz ist vorgesehen für die Weiterförderung dieser spezialisierten Frauenberatungsstellen mit pauschalieren Personal- und Sachkostenzuschüssen.

Zu Nr. 6: Zuschüsse zur Schaffung geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen

Zum Schutz der von Menschenhandel betroffenen Frauen und Mädchen finanziert das Land ihre sichere und bedarfsgerechte Unterbringung während ihres Aufenthalts in Deutschland. Auf diese Weise können rasch und unbürokratisch geeignete Unterkünfte zur Verfügung gestellt und Zugriffe auf die Betroffenen durch Menschenhändler verhindert werden.

Die Unterbringung erfolgt dezentral und anonym und entspricht der individuellen Situation der betroffenen Frau und ihren jeweiligen Sicherheitsbedürfnissen.

Der den Vorjahren entsprechende Ansatz ist vorgesehen für die Schaffung geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel betroffene Frauen und Mädchen.

Fortsetzung

Kapitel 15 035

Titelgruppe 61

Zweckbestimmung: Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Zu Nr. 7: Umsetzung des Landesaktionsplanes, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie Förderung von Maßnahmen zur Prävention

Der Ansatz ist vorgesehen für Projekte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen - wie z. B. für die Förderung der örtlichen und regionalen Kooperationen gegen Gewalt an Frauen, für Fortbildungsmaßnahmen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Workshops und sonstige Maßnahmen der Frauenhäuser, allgemeinen Frauenberatungsstellen und Frauen-Notrufe zur Gewaltthematik sowie für die Umsetzung des thematisch und zielgruppenspezifisch erweiterten Landesaktionsplanes gegen Gewalt an Frauen und Mädchen.

Ein Schwerpunkt liegt auf Maßnahmen zur Prävention zum Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von allen Formen sexualisierter Gewalt.

Zu Nr. 8: Zuschüsse für Maßnahmen der anonymen Spurensicherung im Falle von sexualisierter Gewalt

Der den Vorjahren entsprechende Ansatz ist vorgesehen für Maßnahmen, die der Förderung sowie der Bekanntmachung eines landesweiten Angebotes anonymer Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt als Grundlage für eine spätere Strafverfolgung dienen. Die Ergebnisse der im Haushaltsjahr 2015 durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung regionaler und überregionaler Aktivitäten zur anonymen Spurensicherung und die Erkenntnisse der temporären Landeskordinierungsstelle sind wichtige Bausteine für ein angestrebtes Gesamtkonzept.

Zu Nr. 9: Förderung der Beratung und Unterstützung von traumatisierten Flüchtlingsfrauen

Der Ansatz ist bestimmt für Fördermaßnahmen für die besonders schützenswerte Zielgruppe der von Gewalt betroffenen traumatisierten Flüchtlingsfrauen. Das Programm fördert zielgruppenorientierte Projekte der örtlichen, fachlich geeigneten Beratungs- und Hilfestruktur sowie Schulungsmaßnahmen für Personen, die im beruflichen Kontext oder als ehrenamtlich Tätige mit Flüchtlingsfrauen befasst sind.

Kapitel 15 035
Emanzipation

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 62					
Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft					
1. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO darf zur Förderung des Zentrums Frau in Beruf und Technik (ZFBT) bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.					
2. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO darf zur Förderung der Kompetenzzentren Frau und Beruf bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.					
3. Soweit es sich um Maßnahmen der geschlechtersensiblen Gesundheits- und Pflegepolitik handelt, dürfen die Ausgaben der Titelgruppe auch für die Zielgruppe Jungen / Männer verwendet werden.					
633 62 291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	264
686 62 291	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige. Verpflichtungsermächtigung: 2 070 000 EUR.	5 288 000	5 298 100	-10 100	1 621
883 62 291	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
893 62 291	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 62.	5 288 000	5 298 100	-10 100	1 885
Titelgruppe 75					
Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)					
633 75 291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
684 75 291	Zuschüsse an freie Träger. Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.	1 212 100	1 206 100	+6 000	858
698 75 291	Zustiftungen an die ARCUS Stiftung NRW.	—	—	—	—
893 75 291	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 75.	1 212 100	1 206 100	+6 000	858
	Gesamtausgaben Kapitel 15 035.	29 231 400	29 225 400	+6 000	19 039
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 15 035.	7 820 000	10 570 000	-2 750 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Veranschlagt für die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, Untersuchungen, Forschungsvorhaben, Informations- und Serviceangeboten sowie Veranstaltungen in den Themenbereichen Gleichstellung in der Gesellschaft, insbesondere Entgeltungleichheit, Wiedereinstieg, Existenzgründung, Entwicklung des weiblichen Führungspotentials, Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst, geschlechtersensible Berufs- und Studienorientierung, Frauen in Naturwissenschaft und Technik, Gleichstellung in der digitalen Gesellschaft, Frauen in besonderen Lebenslagen (u.a. mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende), Eingliederung von Prostituierten in den Arbeitsmarkt.

Gefördert werden außerdem im Rahmen der Landesinitiative Frau und Wirtschaft 16 regionale Kompetenzzentren Frau und Beruf mit einem in 7 Regionen um Maßnahmen zur gezielten Förderung von Gründerinnen/Unternehmerinnen erweiterten Aufgabenspektrum sowie deren Koordinierungsstelle, Frauenorganisationen und Vernetzungsprojekte, u.a. LAG kommunale Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW, das Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW und Beratungseinrichtungen für Prostituierte.

Zuzüglich zu den hier nachgewiesenen Ist-Ausgaben wurde für den Zweck der Titelgruppe im Haushaltsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von rd. 2.408.874 EUR aus verwaltungstechnischen Gründen bei Kapitel 15 025 Titelgruppe 71 (Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen von EFRE) verbucht.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 13 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 13).

Weniger wegen Verlagerung nach Titel 686 10.

Zu Titelgruppe 75:

	Zus. 2017 (TEUR)	Zus. 2016 (TEUR)
1. Förderung der Selbsthilfe und psychosozialen Beratungsarbeit	880,93	874,93
2. Projekte gegen Gewalt	331,17	331,17
Zusammen	1.212,10	1.206,10

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 13 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 13).

Mehr wegen Verlagerung aus Kapitel 15 010 Titel 547 13 (sächliche Verwaltungsausgaben Emanzipation).

Kapitel 15 035	Titelgruppe 75
Zweckbestimmung:	Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)

Ist 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR
858	Ansatz: 1.206,1 VE: 250,0	Ansatz: 1.212,1 VE: 250,0

Die Ausgaben sind veranschlagt für:

UT	Maßnahme	2016 (TEUR)	2017 (TEUR)
1.	Förderung der Selbsthilfe und psychosozialen Beratungsarbeit	874,93	880,93
2.	Projekte gegen Gewalt	331,17	331,17
Summe		1.206,1	1.212,1

Förderung der Politik für LSBTI*

Die Mittel sind dazu bestimmt, die Umsetzung des fortgeschriebenen „NRW-Aktionsplans für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt - gegen Homo- und Transphobie“ kontinuierlich voranzutreiben. Die LSBTI*-Nichtregierungsorganisationen sind dabei die wichtigsten Partner. Die Arbeit der unterschiedlichen Verbände, Beratungsstellen, regionalen und landesweiten Projekte im Bereich Selbsthilfe, Akzeptanzförderung, Anti-Gewalt-Arbeit, Coming-out-Arbeit und Beratung von Diskriminierungsoptionen soll unterstützt, gestärkt und untereinander sowie mit den allgemeinen Strukturen vernetzt werden. Zusätzliche Mittel sind für die LSBTI*-Geflüchtetenhilfe vorgesehen.

Förderung der Selbsthilfe und psychosozialen Beratungsarbeit

Die Mittel sind vorgesehen für die Förderung der Landesgeschäftsstellen der Landesverbände Schwules Netzwerk NRW e.V., der Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW e.V. und für das Projekt SchLAu NRW - Schwul Lesbisch Bi Trans* Aufklärung in NRW – und die Arbeit der LAG Trans*-NRW. Zusätzlich sind die Mittel für Einzelprojektförderungen der LSBTI*-Selbsthilfe bestimmt. Sie sollen dazu beitragen, die Bündelung von Interessen, den Informationsfluss unter den Mitgliedsgruppen sowie die Strukturstärkung zu gewährleisten.

Fortsetzung**Kapitel 15 035****Titelgruppe 75****Zweckbestimmung:** Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)

Im Vordergrund stehen Qualifizierungsmaßnahmen für die ehrenamtlich organisierten, örtlichen und regionalen Selbsthilfegruppen und deren Maßnahmen der Beratungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. In diesem Rahmen soll auch die im o. g. Aktionsplan vorgesehene Öffentlichkeitskampagne "anders und gleich - Nur Respekt Wirkt" gefördert werden. Durch die Trägerin der Kampagne, die LAG Lesben in NRW e.V., werden Medien zur Information und Aufklärung für die Selbsthilfeinitiativen, die Allgemeinbevölkerung und die Fachöffentlichkeit erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sollen aus den Mitteln notwendige Fachtagungen finanziert werden, die der Umsetzung der im o.g. Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen dienen.

Darüber hinaus werden die fünf psychosozialen Beratungsstellen für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und ihre Angehörigen in Bochum, Dortmund, Köln, Münster und Siegen gefördert, deren Arbeit auf Basis aktualisierter Qualitätsstandards mit einem begleitenden Förderprogrammcontrolling evaluiert wird. Eine sechste mobile Beratung im Raum Niederrhein/westliches Ruhrgebiet befindet sich in der Pilotphase. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede psychosoziale Beratungsstelle ein großes Potential an ehrenamtlichen Berater_innen qualifiziert und einbindet. Die Mittel sollen dazu dienen, die Arbeit der Beratungsstellen zu unterstützen. Die einzelnen Beratungsstellen arbeiten je nach Setting mit unterschiedlichen Schwerpunkten und unterschiedlichen Zielgruppen. Für Trans* und Inter* nehmen sie derzeit überwiegend nur eine verantwortungsvolle Lotsenfunktion wahr. Um diese Lücke zu schließen, werden u. a. ehrenamtliche trans* bzw. inter* Peer-Berater_innen qualifiziert.

Projekte gegen Gewalt an LSBTI*

Die Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW beim Trägerverein "Rubicon e.V." in Köln wird mit einer Personalstelle aus Landesmitteln finanziert.

Darüber hinaus erhält der Trägerverein Mittel zur Finanzierung kleinerer Projekte in diesem Arbeitsbereich.

Die Mittel sind dafür vorgesehen, die Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW zu unterstützen und weiter zu entwickeln, indem sie sich u. a. für Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle öffnet und mit anderen an der Anti-Gewalt-Arbeit Beteiligten kooperiert, indem sie an den entsprechenden Gremien teilnimmt und Informationsmaterialien und Fortbildungsmaßnahmen anbietet. Dies gilt insbesondere für allgemeine und spezialisierte Beratungsstellen, Opferhilfeeinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden.

Kapitel 15 080**Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
684 64 314	Zuschüsse an freie Träger	411 300	411 300	—	388
686 64 314	Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention, Beratung, Betreuung und Pflege. Verpflichtungsermächtigung: 1 020 000 EUR.	1 182 000	1 182 000	—	1 184
698 64 314	Zustiftung an die Deutsche AIDS-Stiftung.	—	—	—	25
	Summe Titelgruppe 64.	3 941 100	3 941 100	—	3 944

Kapitel 15 080	Titelgruppe 64
Zweckbestimmung: Bekämpfung der erworbenen Immunschwächekrankheit AIDS	

Ist 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR
3.944	Ansatz: 3.941,1 VE: 300,0	Ansatz: 3.941,1 VE: 1.020,0

Die bei Titel 633 64 veranschlagten Fördermittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Im Unterteil 1 sind die Mittel für die fachbezogenen Pauschalen zusammengefasst.

Die Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions-/Hilfeangebote für Menschen mit HIV und AIDS sowie deren soziales Umfeld,
- Zielgruppenspezifische HIV/AIDS - Aufklärungs- und Beratungsangebote für Jugendliche (z. B. „Youth-Worker“) sowie Menschen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko,
- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe.

Der AIDS-Hilfe Landesverband NRW sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der zielgruppenspezifischen HIV/AIDS-Prävention, Beratung, Betreuung und Versorgung von Menschen mit HIV und AIDS (ZSP) werden weiterhin unmittelbar durch das MGEPA gefördert. Die ZSP-Projektförderungen sollen im Jahr 2017 mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt werden:

- HIV/AIDS-Prävention für homosexuelle Männer und Männer, die Sex mit Männern haben,
- Frauenspezifische selbsthilfeorientierte HIV/AIDS-Präventionsprojekte,
- Stärkung selbsthilfeorientierter HIV/AIDS-Aufklärung u. -Beratung für homosexuelle Männer,
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit HIV und AIDS sowie
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit Migrationsgeschichte, die in besonderer Weise von HIV und AIDS betroffen sind.

Die Verpflichtung des Landes zur Zustiftung an die Bundesstiftung „Humanitäre Hilfe“ (631 64) endete am 31.12.2014. Über eine Länderbeteiligung an der Weiterfinanzierung der Stiftung ab 2018 ist noch nicht entschieden, da die Zusagen anderer Finanziers noch ausstehen. Die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen um 720.000 € erfolgt, damit im Jahr 2017 ggf. eine Verpflichtung zur Weiterfinanzierung der Stiftungstätigkeit ab 2018 eingegangen werden kann.

Kapitel 15 044
Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 60

Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung
 Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

633 60	291	Zuweisungen an Gemeinden.	—	—	—	2 021
686 60	291	Zuschüsse an Sonstige.	60 000 000	60 000 000	—	54 912
Summe Titelgruppe 60.			60 000 000	60 000 000	—	56 934

Titelgruppe 90

**Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in
 der Altenpflegehilfe und Familienpflege**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 686 90 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
4. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Kapitel 15 010 Titel 547 14.
6. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Ausgaben im Kapitel 15 025.

633 90	291	Zuweisungen an Gemeinden.	—	—	—	362
686 90	291	Zuschüsse an Sonstige. Verpflichtungsermächtigung: 12 000 000 EUR.	16 484 200	12 234 200	+4 250 000	6 607
893 90	291	Zuschüsse für investive Zwecke an freie Träger.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 90.			16 484 200	12 234 200	+4 250 000	6 969
Gesamtausgaben Kapitel 15 044.			77 706 300	73 456 300	+4 250 000	65 076
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 15 044.			12 000 000	10 450 000	+1 550 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Nach § 5 Landesaltenpflegegesetz (AltPflG NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO) in der jeweils gültigen Fassung, beteiligt sich das Land an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern durch Zahlung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 280 EUR pro Monat je Schülerin oder Schüler bei Ausbildung in Vollzeit.

Zu Titelgruppe 90 (Vorjahr Titelgruppe 62 und 90):

Die Mittel der Titelgruppe sind für Ausgaben des Landesförderplans "Alter und Pflege" des Landes Nordrhein-Westfalen (LfpAP) sowie für die Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege einschließlich Modellprojekte vorgesehen.

Landesförderplan "Alter und Pflege" (12.242.600 EUR):

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes, des Wohn- und Teilhabegesetzes und zur Kofinanzierung von Hilfen zur Weiterentwicklung der häuslichen Versorgung, insbesondere von Modellmaßnahmen zur besseren Versorgung von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. demenziell erkrankte Menschen) und zur Entlastung pflegender Angehöriger, sowie von Selbsthilfegruppen gemäß §§ 45c und d SGB XI.

Die zusätzlichen Mittel sollen insbesondere genutzt werden für

- die altersgerechte Quartiersentwicklung in Kommunen,
- die Förderung einer quartiersbezogenen Konzeptentwicklung vor Ort,
- die Unterstützung örtlicher Planungsprozesse und
- Modellprojekte.

Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege einschließlich Modellprojekte (4.241.600 EUR):

Die Mittel sind vorgesehen für die Ausbildungsförderung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflegehilfeausbildung mit bis zu 660 Plätzen im Jahresmittel (660 x 280 EUR x 12 = 2.217.600 EUR) und für Familienpflegeausbildung mit bis zu 300 Plätzen im Jahresmittel (300 x 280 EUR x 12 = 1.008.000 EUR).

Die Mittel sind zudem veranschlagt für Fachberaterinnen und Fachberater des Gesundheitswesens, den Gutachterausschuss für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker und für den Prüfungsausschuss beim Landesprüfungsamt (subjektive Kenntnisprüfung nach RL2005/36/EG). Die Mittel dienen der Finanzierung von Untersuchungsvorhaben des allgemeinen Gesundheitsschutzes einschließlich Qualitätsmanagement, sowie Landesberichterstattung (LBE), Veröffentlichung und Dokumentation, Weiterentwicklung und Instandhaltung für PFAD.web (Software für Ausbildungsumlage in der Altenpflege), Entwicklung einer Software für die Schulkosten in der Altenpflegeausbildung sowie die Förderverfahren für die Altenpflegehelfer- und Familienpflegeausbildung.

Mehr für die Unterstützung von Projekten, die eine Qualifizierung von Flüchtlingen im Bereich Pflege- und Gesundheitsfachberufe zum Ziel haben.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 14 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 14).

Kapitel 15 044	Titelgruppe 90
Zweckbestimmung: Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege	

Ist 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR
6.969	Ansatz: 12.234,2 VE: 10.450,0	Ansatz: 16.484,2 VE: 12.000,0

Ein Teilansatz der Titelgruppe 90 in Höhe von rd. 4,2 Mio. € dient der Ausbildungsförderung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflegehilfe und Familienpflege (im Vorjahr bei Titelgruppe 62 veranschlagt). Die Erhöhung dient der Unterstützung von Projekten, die eine Qualifizierung von Flüchtlingen im Bereich Pflege- und Gesundheitsfachberufe zum Ziel haben.

Das Landesinteresse an einer Förderung der Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung ist aufgrund der gegenüber den Fachkräften systemisch geringeren Relevanz für eine zukunftsfähige Pflegeinfrastruktur und auch wegen des Fehlens einer korrespondierenden Ausbildungs(pflicht)umlage für die Einrichtungen geringer.

Daher verbleibt es bei diesen Ausbildungen bei den bisherigen freiwilligen Förderungen von 660 (Altenpflegehilfe) bzw. 300 (Familienpflege) Ausbildungsplätzen.

Die Mittel sind außerdem bestimmt für den Gutachterausschuss für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie für den Prüfungsausschuss beim Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie (subjektive Kenntnisprüfung nach RL 2005/36/EG). Zudem sollen ausbildungsbegleitende Hilfen in der Pflegeausbildung durch den ESF/EFRE kofinanziert werden.

Es sollen zudem Projekte unterstützt werden, die eine Qualifizierung von Flüchtlingen im Bereich Pflege- und Gesundheitsfachberufe zu Ziel haben.

Der verbleibende Teil der Titelgruppe bildet zusammen mit den institutionellen Förderungen der Forschungsgesellschaft für Gerontologie in Dortmund und des Institutes für Pflegewissenschaft in Bielefeld (siehe Kapitel 15 044 Titel 686 10 und 686 20) und Teilen der sächlichen Verwaltungsausgaben, die bei Kapitel 15 010 Titel 547 14 veranschlagt sind, die finanzielle Ausstattung des Landesförderplans Alter und Pflege (LfpAP).

Gemäß § 19 Alten- und Pflegegesetz NRW werden hierin die Fördermaßnahmen für die Alten- und Pflegepolitik für die Dauer einer Legislaturperiode gebündelt und transparent aufgeführt.

Fortsetzung

Kapitel 15 044

Titelgruppe 90

Zweckbestimmung: Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege

Der Landesförderplan Alter und Pflege behandelt die drei Politikfelder

1. Gestaltung einer demographiefesten Infrastruktur - Zuhause leben - Quartiere altengerecht entwickeln,
2. Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege und
3. Forschung zum demographischen Wandel ausbauen: Strukturen, Erkenntnisgewinn und Wissenstransfer stärken.

Die Erhöhung ist vorrangig bei den Förderangeboten für eine altengerechte Quartiersentwicklung und für die Unterstützung und insbesondere passgenaue Beratung pflegebedürftiger Menschen, ihrer Angehörigen sowie für die pflegerische Infrastruktur allgemein vorgesehen.

Die Mittel können insbesondere verwendet werden für:

- Institutionelle Förderungen,
- Projektförderungen,
- die Förderung und Gestaltung partizipativer Prozesse und
- die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen einschließlich der Entwicklung von Instrumenten der Wissens- und Erfahrungstransfers.

Dabei erfolgen Projektförderungen soweit ein konkreter Nutzen der Projektförderung durch die Nachhaltigkeit der Projektgestaltung und einen intensiven Erfahrungstransfer, der aus der Projektumsetzung sichergestellt ist. Ergänzend wird die Erarbeitung, Erprobung und Anwendung von Instrumenten insbesondere zur Ermittlung, Vorhaltung und Auswertung von Daten durch den Einsatz von Mitteln aus Kapitel 15 010 Titel 547 14 finanziert.

Die in diesem Sinne durch den Einsatz der veranschlagten Mittel zu gestaltenden Themenbereiche sind insbesondere:

- **Altengerechte Quartiersentwicklung**

Ältere und hochaltrige Menschen verbindet der Wunsch, so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben in ihrem gewohnten und selbst gewählten Lebensumfeld führen zu können. In diesem unmittelbaren Lebensumfeld, im Quartier, wollen sie aktiv die nachberufliche Phase gestalten und auch mit Unterstützungsbedarf oder einer späteren Pflegebedürftigkeit eine hohe Versorgungssicherheit erfahren.

Fortsetzung**Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege

Eine zentrale Aufgabe der Altenpolitik auf allen Ebenen der Landesverwaltung ist daher die Gestaltung altengerechter Quartiere, in denen ortsnahe Angebote der gemeinwesenorientierten Altenarbeit, der Wohn- und Pflegeberatung, der altengerechten Gesundheitsversorgung, der ambulanten und stationären Pflege, neuer Wohn- und Pflegeformen sowie sonstige Beratungs- und Dienstleistungsangebote barrierefrei und kultursensibel angeboten werden bzw. abrufbar sind.

Die Schaffung von Versorgungssicherheit ist hier eine wichtige Aufgabe. Vor allem im Quartier muss sich die relevante Anpassung der sozialen Infrastruktur an den demographischen Wandel vollziehen.

Die Mittel sind für die Erarbeitung und Erprobung von Handlungsansätzen und Unterstützungsangeboten für die kommunale Infrastrukturanpassung und die altengerechte Quartiersgestaltung (Masterplan altengerechte Quartiere.NRW) vorgesehen.

Gemeinsam mit den weiteren zuständigen Ressorts der Landesregierung, den Kommunen, den Verbänden der Seniorenvertretungen und der Freien Wohlfahrtspflege sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft wird in einem auf breite Partizipation angelegten Prozess der internetbasierte modulare "Instrumenten- und Methodenbaukasten" weiterentwickelt. Dieser Baukasten steht den Kommunen auf der Internetseite www.aq-nrw.de mit Projektbeispielen zur Verfügung, um sie bei der Gestaltung ihrer lokalen Anpassungsprozesse zu unterstützen.

Die technische und inhaltliche Pflege des Internetangebots sowie die Unterstützung zur Anwendung der Baukastenmodule erfolgt durch das "Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW". Mögliche Methoden für eine altengerechte Quartiersentwicklung werden zudem auf Tagungen und lokalen Bürgerdialogen zum Thema Quartier vorgestellt.

- **Gesellschaftliche Teilhabe im Alter**

Der Prozess einer altengerechten und altenfreundlichen Gestaltung der Gesellschaft, der Kommunen und Wohnquartiere setzt eine breite Partizipation der älteren Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens voraus.

Neben einer Unterstützung der landesweiten Strukturen für die politische und gesellschaftliche Partizipation, dem Erfahrungsaustausch und der Qualifizierung werden daher Angebote und Projekte der Beteiligung älterer Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gefördert.

Fortsetzung**Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege

Dies geschieht - etwa in den Bereichen Kultur, lebenslanges Lernen, bürgerschaftliches Engagement, der besonderen Angebote für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und in gleichgeschlechtlichen Lebensformen - in enger Kooperation mit anderen für die jeweiligen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zuständigen Ressorts sowie den zivilgesellschaftlichen Organisationen und den kommunalen Spitzenverbänden.

Die Förderung der Altenarbeit in NRW orientiert sich an der Qualität in der gemeinwesenorientierten Seniorenarbeit. Unterstützt werden örtliche, gemeinsame Innovationen von Verwaltung, sozialen Trägern und Seniorenvertretungen. Älteren Menschen soll die Teilhabe an der altengerechten Entwicklung ihres Umfeldes durch entsprechende Mitwirkungsstrukturen sowie durch Unterstützung ihrer Selbstorganisation ermöglicht werden. Gefördert werden u.a. die Landes seniorenvertretung, die Zentralstelle zwischen Arbeit und Ruhestand (ZWAR) und die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros NRW. Zentrales Element der geförderten Qualitätsentwicklung sind neue Teilhabeformen, die stärker die Vielfalt im Alter berücksichtigen.

Dabei geht es - im Rahmen der Landesinitiativen wie dem "Teilhabe- und Integrationsgesetz"; dem Aktionsplan der Landesregierung "Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv", dem "NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – gegen Homo- und Transphobie" und dem "Handlungsprogramm gegen Armut und soziale Ausgrenzung" - besonders um ältere Menschen mit Migrationsgeschichte, ältere Behinderte, ältere Lesben und Schwule und Ältere, die von Armut bedroht sind.

Die soziale Situation der von Altersarmut betroffenen Menschen muss deutlich wahrgenommen und dargestellt werden, um entsprechende Unterstützungsangebote erarbeiten zu können.

Von besonderer Bedeutung in allen Bereichen der Altenpolitik ist zudem die Berücksichtigung der Potenziale, Interessen, Bedürfnisse und Probleme älterer Migrantinnen/Migranten.

Gefördert werden können auch landesweit wirksame Initiativen/Kooperationen, die die Teilhabe Älterer durch Qualifizierung, Bildung (Lebenslanges Lernen) und kulturelles Lernen fördern.

- **Gestaltung des Demographischen Wandels**

Bereits seit einigen Jahren wird auf allen politischen Ebenen und in der Wissenschaft intensiv über den demographischen Wandel und seine Auswirkungen auf die Gesellschaft und die soziale Infrastruktur diskutiert. Bei der Umsetzung der dabei gewonnen Erkenntnisse in konkrete Maßnahmen vor Ort besteht jedoch dringend noch weiterer Handlungsbedarf.

Fortsetzung**Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege

Neben einer weiteren Begleitung themenbezogener Forschungsprojekte muss es daher als Querschnittsaufgabe des gesamten Politikfeldes "Pflege und Alter" verstärkt um den Transfer der Erkenntnisse in konkrete Handlungsansätze bzw. Unterstützungsangebote gehen.

- **Innovationen in der Unterstützung älterer Menschen**

Hierin enthalten sind auch Bewilligungen, die zur Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der Operationellen NRW-EU Programme 2014 – 2020 dienen. Gefördert werden Vorhaben zur Entwicklung innovativer Produkte, Dienst- und Versorgungsleistungen für eine alten- und geschlechtergerechte sowie kultursensible Unterstützung und Versorgung insbesondere gesundheitlich eingeschränkter und/oder älterer Menschen. Die bewilligten Projekte sollen das selbstständige Leben im sozialen Lebensumfeld fördern, unterstützen und pflegende Angehörige, Nachbarn und Freundeskreis stärken, die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege verbessern, die ärztliche, pharmazeutische und pflegerische ambulante Versorgung gewährleisten und damit die Notwendigkeit stationärer Hilfen so lange wie möglich vermeiden.

- **Pflegebedürftige Menschen, pflegende Angehörige, Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur für diese Personengruppen**

Ziel der Förderung ist die Unterstützung pflegebedürftiger Menschen, ihrer Angehörigen sowie die pflegerische Infrastruktur allgemein. Gefördert werden u.a. Maßnahmen und Projekte der Qualitätssicherung in der Pflege und zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur.

Gerade Untersuchungen und Projekten zur Qualifizierung der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Pflege kommt hierbei besondere Bedeutung zu, ebenso wie der landesweiten Koordination und der Qualitätssicherung von Angeboten der Wohn-/ Pflegeberatung, dem Ausbau und der Weiterentwicklung der Beratungsstruktur und der Qualifizierung der Beraterinnen und Berater.

Durch das Kompetenznetzwerk Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW (KoNAP) soll eine für NRW einheitliche Struktur geschaffen werden, die Verbesserungsbedarfe aufgreift, weitere Unterstützungsbedarfe herausarbeitet und darauf basierend entsprechende Angebote entwickelt und Impulse in die vorhandene örtliche Beratungsstruktur gibt. Durch das KoNAP NRW soll ausdrücklich kein eigenständiges neues Beratungsangebot geschaffen werden. Vielmehr sollen die bestehenden Strukturen erfasst, ergänzt und verbessert werden.

Fortsetzung**Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege

Einen weiteren Schwerpunkt im Rahmen der Optimierung der Versorgungs- / Beratungsstruktur werden Angebote zur Unterstützung, Entlastung und Qualifizierung pflegender Angehöriger sowie zum Aufbau von Engagement- und Selbsthilfestrukturen bilden, die pflegende Angehörige in ihrer eigenständigen Rolle in der Begleitung der zu pflegenden Personen stärken.

Im Bereich des Wohn- und Teilhabegesetzes werden die Mittel zur Begleitung und Umsetzung der landesgesetzlichen Regelungen zum Schutz von behinderten, hilfe- und pflegebedürftigen Menschen in Betreuungseinrichtungen eingesetzt.

Dabei wird es darum gehen, den Evaluations- bzw. Novellierungsprozess und insbesondere die Umsetzung möglicher gesetzlicher Änderungen zeitnah durch Schulungsangebote etc. zu begleiten. Nicht zuletzt in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist es auch über den Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes hinaus erforderlich, die derzeit vorzufindende medizinische und pflegerische Infrastruktur noch stärker auf die Berücksichtigung der Interessen von älteren Menschen und Menschen mit einer Behinderung hin zu untersuchen. Ziel muss u. a. sein, durch eine den besonderen Bedürfnissen angepasste Versorgungsstruktur und ein optimales Zusammenwirken der Gesundheits- und Pflegeinfrastruktur die Entstehung oder Intensivierung von Pflegebedürftigkeit durch Defizite in der Gestaltung dieser Systeme und ihrer Kooperation zu vermeiden.

- **Hilfen für demenziell erkrankte alte Menschen, Weiterentwicklung von Hilfen gemäß §§ 45 c) und d) SGB XI**

Hierfür sind die Mittel zur Kofinanzierung von Projekten und Hilfeangeboten für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie Modellmaßnahmen zur Weiterentwicklung entsprechender Angebote gemäß §§ 45 c und 45 d SGB XI eingestellt. Im Mittelpunkt der Projekte steht die Verbesserung insbesondere der häuslichen Versorgung demenziell Erkrankter und die Unterstützung der sie pflegenden Angehörigen. Aufgrund der Auswirkungen des demographischen Wandels gehört die Unterstützung dieser Menschen zu den bedeutenden gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen.

Es handelt sich vorrangig um Initiativen, Aktivitäten und Strukturen im Rahmen der Landesinitiative Demenz-Service Nordrhein-Westfalen, die durch die geförderten Demenz-Servicezentren miteinander verknüpft und in den jeweiligen Regionen bedarfsgerecht verankert werden. Diese Maßnahmen werden gemeinsam mit Mitteln der Pflegekassen finanziert. Der Zuschuss der Pflegeversicherung wird dazu jeweils in gleicher Höhe wie der Zuschuss des Landes gewährt.

Kapitel 15 080
Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppe 71

Bekämpfung der Suchtgefahren

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 684 71 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderen Stellen des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO)
4. Die Mittel aus Titel 633 71 werden als fachbezogene Pauschale gem. § 29 Haushaltsgesetz verausgabt.
5. Die Erläuterungen zu Titel 633 71 sind verbindlich.

633 71	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	9 369 800	9 369 800	—	9 367
--------	-----	--	-----------	-----------	---	-------

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 71:

Die in der nachfolgenden Tabelle unter 1. ausgewiesenen, bei Titel 633 71 veranschlagten Mittel werden den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gem. § 29 Haushaltsgesetz zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz zur Verfügung gestellt. Der ziel- und wirkungsorientierte Einsatz der Landesmittel wird durch eine zwischen dem Ministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossene Rahmenvereinbarung unterstützt.

	Zus. 2017 (TEUR)	Zus. 2016 (TEUR)	2017 mehr (+) weniger (-) (TEUR)
1. Fachbezogene Pauschalen	9.369,80	9.369,80	–
2. Prävention	1.540,30	1.540,30	–
3. Hilfen	1.303,60	1.303,60	–
Zusammen	12.213,7	12.213,7	–

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 12 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 12).

Zu Titel 633 71:**1. Einsatz der Landesmittel und Förderkriterien**

Die Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions- und Hilfeangebote für Suchtgefährdete und -kranke sowie deren Angehörige
- Angebote zur psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen
- Niedrigschwellige medizinische und psychosoziale Hilfeangebote für Drogenabhängige
- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe

Die geförderten Einrichtungen müssen entsprechend den fachlichen Anforderungen über eine ausreichende Zahl von qualifiziertem Fachpersonal verfügen und die Qualität ihrer Arbeit im Rahmen eines kontinuierlichen Berichtswesens und Qualitätsmanagements (z.B. EFQM- oder DIN-ISO-Modell) sicherstellen und weiterentwickeln.

2. Fachbezogene Pauschale

Die Vergabe der Landesmittel erfolgt in Form von fachbezogenen Pauschalen gem. § 29 Haushaltsgesetz.

Grundlage für die Berechnung der fachbezogenen Pauschale an die Kommunen ist ein Strukturhaltungsfaktor, der sich als objektivierbares Kriterium jeweils aus der Summe der in 2006 letztmalig gewährten trägerbezogenen Einzelförderung als Basiswert ergibt.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Fortbestand bewährter Hilfestrukturen nicht gefährdet wird.

Die einzelnen Förderbeträge an die Kommunen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Die Auszahlung erfolgt in **vierteljährlichen Raten** jeweils zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November**.

Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Arnsberg

Stadt/ Kreis	Förderbetrag Sucht in EUR
Bochum	348.100
Dortmund	419.800
Hagen	214.900
Hamm	194.600
Herne	102.400
Ennepe-Ruhr-Kreis	151.100
Hochsauerlandkreis	84.500
Märkischer Kreis	187.000
Kreis Olpe	64.000
Kreis Siegen-Wittgenstein	97.300
Kreis Soest	99.900
Kreis Unna	251.000
insgesamt	2.214.600

Kapitel 05 300
Schule gemeinsam

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppen						
Titelgruppe 64						
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen der Unterbringung von Kindern beruflich Reisender sowie der Verbesserung deren schulischer Versorgung Siehe Vermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 64 bei den Ausgaben.						
272 64	129	Sonstige Zuschüsse von der EU	—	—	—	—
282 64	129	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 64	—	—	—	—
Titelgruppe 65						
Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Ausbaus von Europaschulen in NRW Siehe Vermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 65 bei den Ausgaben.						
231 65	129	Sonstige Zuweisungen vom Bund	—	—	—	—
272 65	129	Sonstige Zuschüsse von der EU	—	—	—	11
282 65	129	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 65	—	—	—	11
Titelgruppe 82						
Erstattungen und sonstige Zuschüsse im Rahmen des Schulentwicklungsfonds Siehe Vermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 82 bei den Ausgaben.						
271 82	129	Erstattungen von der EU	—	—	—	—
282 82	129	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 82	—	—	—	—
Titelgruppe 98						
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse im Bereich Sport Siehe Vermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 98 bei den Ausgaben.						
231 98	129	Sonstige Zuweisungen vom Bund	—	—	—	—
272 98	129	Sonstige Zuschüsse von der EU	—	—	—	—
282 98	129	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	—	—	—	86
287 98	129	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 98	—	—	—	86



- Curriculare / methodische Weiterentwicklung des Vorbereitungsdienstes,
- Projektbegleitung Lernen mit digitalen Medien in der Zweiten Phase der Lehrerausbildung,
- Evaluation der Reformelemente in der Lehrerausbildung,
- Stärkung von Grundbildung in der Lehrerausbildung,
- Unterstützungsleistungen der Weiterbildungslandschaft durch die Supportstelle Weiterbildung in der QUA-LIS,
- Qualifizierungsmaßnahmen in Absprache mit MSW und Gesprächskreis zu den Themen „Digitalisierung in der Weiterbildung“ und „Leitungsfortbildung PASS 2“,
- Entwicklungsvorhaben Sicherung der Gleichwertigkeit des Zweiten Bildungsweges,
- Wissenschaftliche Evaluation "Erprobung Bildungsgrundsätze/Bildungsförderung für Kinder von 0-10 in Kitas und Schulen im Primarbereich",
- Netzwerke Fachliche Unterrichtsentwicklung in der Sek. I,
- SINUS NRW - Projekte zur Unterrichtsentwicklung in den MINT-Fächern (Konzept- und Materialentwicklung, Erprobung in der Unterrichtspraxis),
- Biologie im Kontext,
- Chemie im Kontext,
- Qualitätssicherung der Aufgabenentwicklung für das Zentralabitur (wissenschaftliche Gutachten),
- Aufgabenentwicklung für den länderübergreifenden Aufgabenpool für das Zentralabitur (KMK, IQB),
- Wissenschaftliche Evaluation des Schulversuchs „Abitur nach 12 oder 13 Jahren“,
- Schulplattform abi-online NRW, Materialentwicklung im Lehrgang *abi-online.nrw*, diesbezüglich notwendige Copyrights,
- Entwicklung des Referenzrahmens Schulqualität NRW, Aufbau des Unterstützungsportals „Innere Schulentwicklung“ sowie Umsetzung von Kommunikations- und Distributionsstrategien,
- Entwicklung und Überprüfung von Bildungsstandards durch das IQB,
- Wissenschaftliche Begleitung des islamischen Religionsunterrichts,
- Durchführung des Demokratietages
- Begleitung des Bund-Länder-Programms „Bildung in Sprache und Schrift“ (BISS),
- Projekte und Maßnahmen zur Förderung geschlechtersensibler Bildung an Schulen,
- Wissenschaftliche Untersuchung, Gelingensbedingungen GB'.

Der Anteil des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (30 v.H.) beträgt 1.457.600 EUR.

6.58 Kapitel 05 300 TG 82 - Schulentwicklungsfonds

Ansatz 2017:	1.256.300 EUR
VE 2017:	390.000 EUR
Ansatz 2016:	1.156.300 EUR
VE 2016:	390.000 EUR



Der Schulentwicklungsfonds fasst Haushaltsmittel zusammen, mit denen die Landesregierung Innovationen in und für Schulen ermöglicht. Dies umfasst Mittel für folgende Projekte, mit denen exemplarisch wichtige landespolitische Schwerpunkte der Schulentwicklung innovativ gefördert werden sollen.

Langzeitpraktika / Übergangsbegleitung und Förderung von Jugendlichen im Übergang „Schule und Beruf“	65.400 EUR
Selbstevaluation in Schulen - Weiterentwicklung der Instrumente zur internen Evaluation	61.900 EUR
Historisch-politische Bildung, Erinnerungskultur und Wertebildung, Geschlechterrollen und Rollenbilder, Schule ohne Homophobie, Gewaltprävention und Friedensarbeit an Schulen	420.000 EUR
Qualitätsanalyse an Schulen	80.000 EUR
Kulturelle Bildung	30.000 EUR
Weiterentwicklung des naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts in der Grundschule/Grundschulleitungstag	120.000 EUR
Dialogveranstaltungen Staatssekretär/Bildungskonferenz	3.000 EUR
Zukunftsschulen NRW - Netzwerk Lernkultur individuelle Förderung	180.000 EUR
Projekte zur Entwicklung und Weiterentwicklung der Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung - Zukunft lernen NRW“	40.000 EUR
Bildungspolitische Symposien	30.000 EUR
Regionale Bildungsbüros in NRW als Unterstützungsakteur in Bildungslandschaften/Regionalen Bildungsnetzwerken	50.000 EUR
Verkehrserziehung in der Schule	15.000 EUR
Beirat „Implementation Islamischer Religionsunterricht“	40.000 EUR
Schulprojekte der UNESCO-Projektschulen	20.000 EUR
Sonstiges	1.000 EUR
Zusammen:	1.256.300 EUR

6.58.1 Übergangsberatung und Förderung von Langzeitpraktika

Gefördert werden die Langzeitpraktika von Jugendlichen. Ziel ist es schon im Vorfeld des Übergangs von der Schule ins Berufsleben Fehlentscheidungen zu vermeiden und den Schülerinnen und Schülern deren Berufs- und Arbeitsplatzwahl zu erleichtern.

Die Jugendlichen werden in einer Kombination schulischen Lernens mit betrieblicher Erfahrung in Praktika auf den Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet. Gleichzeitig wird der Verbleib der Jugendlichen bis ein Jahr nach Verlassen der Schule erfasst, um die Wirksamkeit der Langzeitpraktika zu dokumentieren.

6.58.2 Selbstevaluation in Schulen

Selbstevaluation bzw. interne Evaluation ist ein zentraler Bestandteil des Qualitätsmanagements und der systematischen Weiterentwicklung von Schule und Unterricht.

Im Rahmen eines Portals werden den Schulen in Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Instrumente, Materialien und Angebote zur Verfügung gestellt, die verschiedene Möglichkeiten für Evaluationen offerieren. Diese Instrumente sind teilweise online-basiert und wissenschaftlich geprüft.



6.58.3 Historisch-politische Bildung, Erinnerungskultur und Wertebildung, Geschlechterrollen und Rollenbilder, Schule ohne Homophobie, Gewaltprävention und Friedensarbeit an Schulen

Werteorientiertes Handeln, die Entwicklung sozialer Kompetenzen und die Befähigung zur gesellschaftlichen Beteiligung sind Voraussetzungen für ein gelingendes Aufwachsen in einer demokratischen Gesellschaft. Die Stärkung von Demokratiepädagogik und Erinnerungskultur gehört in diesem Rahmen zu den grundlegenden Bausteinen historisch-politischer Bildung in der Schule.

Zu den geförderten Vorhaben gehören u. a. die Bildungspartnerschaft „Schule und Gedenkstätten“, Wettbewerbe zum sozialen und politischen Lernen (z. B. „Jugend debattiert“), die Beteiligung des Landes an dem bundesweiten Programm „Demokratisch Handeln“, das Projekt „Schule der Vielfalt - Schule ohne Homophobie“, Initiativen zur Gewaltprävention sowie die Mitwirkung von Friedensorganisationen bei der Friedenserziehung in Schulen im Hinblick auf die Kooperationsvereinbarung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und der Bundeswehr vom August 2012.

Darüber hinaus werden über die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS) Materialien entwickelt, dokumentiert und Veranstaltungen im Rahmen der Zweckbestimmung durchgeführt.

6.58.4 Qualitätsanalyse an Schulen in NRW

Die Qualitätsanalyse ist ein Verfahren der externen Evaluation zur Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit. Ziel der Qualitätsanalyse an Schulen ist, der einzelnen Schule einen Überblick über die Qualität ihrer Arbeit zu geben, ihr ihre Stärken und Entwicklungsbedarfe zu spiegeln. Dabei wird die Schule als Gesamtsystem betrachtet.

Aus dem Ansatz werden finanziert:

- Konzeptentwicklung, Weiterentwicklung des Qualitätstableaus, der Instrumente und des Verfahrens,
- Workshops und Fachtagungen,
- Erstellungs- und Druckkosten für Fach- und Informationsmaterialien,
- Qualifizierung der Qualitätsteams,
- Wissenschaftliche Begleitung der QA/Evaluation der QA.

6.58.5 Kulturelle Bildung

Mit dieser Position werden Entwicklungswerkstätten, Veranstaltungen und Publikationen im Zusammenhang der Initiative des Landes zur Förderung der kulturellen Bildung finanziert.

Auf der Grundlage eines KMK-Beschlusses ermitteln die Länder regelmäßig unter Schülertheatern einen Landessieger, der auf einer Bundestagung mit den anderen Landessiegern um den Titel des Bundessiegers konkurriert. Die Teilnahme des Landessiegers an dem Bundeswettbewerb wird ebenfalls aus dieser Position finanziert.

6.58.6 Weiterentwicklung des naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts in der Grundschule

Das Projekt soll u.a. Synergiepotenziale zahlreicher regionaler und überregionaler Einzelprojekte (Primärforscher, zdi-Zentren, Mini-Phänomena, etc.) analysieren und für die Weiterentwicklung des Sachunterrichts insbesondere im Bereich Technik nutzbar machen.



6.58.7 Dialogveranstaltungen und Bildungskonferenz

Mit dieser Position werden die Dialogveranstaltungen des Staatssekretärs mit Eltern-, Lehrer-, Schülerverbänden sowie mit Schulleitungen vor Ort sowie die jährlich stattfindende Bildungskonferenz finanziert. Im Rahmen der Bildungskonferenz informiert die Ministerin die Mitwirkenden über die Umsetzung der einzelnen Empfehlungsfelder und ggf. werden weitere Schritte beraten.

6.58.8 Zukunftsschulen NRW - Netzwerk Lernkultur Individuelle Förderung

Das Netzwerk „Zukunftsschulen NRW“ ermöglicht Schulen gewinnbringende Konzepte der individuellen Förderung in Form von Netzwerkarbeit zu entwickeln, indem geeignete Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Das Netzwerk steht allen interessierten Schulen offen. Die entstehenden Netzwerke erhalten Unterstützung durch die Schulaufsicht, durch Netzwerkberaterinnen und -berater in den KT-Teams und durch Referenzschulen, die bis zu sechs Stunden Entlastung für die Koordination und Dokumentation der Netzwerkarbeit erhalten.

Seit September 2015 arbeitet das Netzwerk „Zukunftsschulen NRW“ zu Jahresthemen der Individuellen Förderung: Die Schwerpunktthemen „Potenziale entdecken - Diagnostik“ (Schuljahr 2015 / 2016), „Gesund bleiben“ (2016 / 2017), „Miteinander umgehen“ (2017 / 2018) spiegeln sich in den landesweiten Veranstaltungen („Landestagung“, „Workshop-Reihe“ und „Themenwoche Individuelle Förderung - KONKRET“) inhaltlich wieder.

Ergänzt werden die Veranstaltungen auf Landesebene durch zahlreiche regionale Fachtagungen und Hospitationstage. Die Internetplattform www.zukunftsschulen-nrw.de bietet allen Schulen des Landes Materialien, Best-Practice Beispiele zu aktuellen Themen und Dokumentationen der Veranstaltungsergebnisse sowie der Ergebnisse der Netzwerkarbeit.

Inzwischen haben sich rund 550 Schulen aller Schulformen registriert. Rund 100 Netzwerke (meist schulformübergreifend) haben landesweit ihre Arbeit unter dem Dach der „Zukunftsschulen NRW“ aufgenommen. „Zukunftsschulen NRW“ trägt dazu bei, Individuelle Förderung zum pädagogischen Grundprinzip in allen Schulen zu machen, indem eine systematische und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung ermöglicht und unterstützt wird.

6.58.9 Projekte zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Landesstrategie zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung - Zukunft lernen NRW“

Die Landesregierung hat am 1.1.2016 eine Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung - Zukunft Lernen NRW (2016 - 2020)“ beschlossen. Die Landesstrategie versteht sich als Teil zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Thema. Eines der zentralen Projekte ist die Kampagne „Schule der Zukunft - Bildung für Nachhaltigkeit“. Finanziert werden anteilig Kosten für Veranstaltungen, Entwicklungswerkstätten und Publikationen der BNE-Agentur und im Rahmen der o.g. Kampagne. Die Kampagne „Schule der Zukunft - Bildung für Nachhaltigkeit“ wurde bereits mehrfach als „Offizielles Projekt der Weltdekade“ ausgezeichnet und ist das zentrale Vorhaben des Schulbereichs zur Implementation der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR	
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 61						
Kinder- und Jugendförderplan						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.						
5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei der Einnahmetitelgruppe 61 geleistet werden.						
6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
7. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).						
8. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 werden als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.						
9. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Positionen 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.						
10. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass dem Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, Räume und notwendige Arbeitsmittel im Dienstgebäude des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.						
11. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 64.						
12. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 686 10.						
427 61	266	Entgelte für Aushilfen.	100 000	—	+100 000	—
526 61	266	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	800 000	—	+800 000	431
531 61	266	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	50 000	—	+50 000	—
541 61	266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	200 000	—	+200 000	55
547 61	266	Nichtaufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	250 000	—	+250 000	196
631 61	266	Sonstige Zuweisungen an den Bund.	—	—	—	—
633 61	261	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. ...	29 000 000	29 000 000	—	31 112
681 61	261	Ausgleich für Verdienstausfall infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz.	1 960 000	1 960 000	—	2 219
683 61	266	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	—	—	—	348
684 61	261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe. Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.	64 865 700	66 265 700	-1 400 000	60 499
685 61	266	Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemeinnützige Institutionen.	—	—	—	84
893 61	261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.	3 000 000	3 000 000	—	4 691
		Summe Titelgruppe 61.	100 225 700	100 225 700	—	130 633

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG - KJFöG) sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten.

Der KJFP umfasst im Wesentlichen die Förderbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Mit der Förderung sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Angebotsvielfalt und die Pluralität sichern sowie durch die gezielte Förderung fachlicher Schwerpunkte die klassischen Angebote durch neue Formen und Handlungsfelder ergänzen. Bewilligungsbehörden für den KJFP sind grundsätzlich die Landschaftsverbände (§ 5 Abs. 1 a Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994, GV. NRW. S. 657).

Der KJFP wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Bis zur Veröffentlichung eines neuen Kinder- und Jugendförderplans gilt der bisherige Kinder- und Jugendförderplan in der bisherigen Fassung fort.

Die notwendigen Erläuterungen des Kinder- und Jugendförderplans sind in der Beilage 3 ausgewiesen.

Zu Titel 684 61:

Weniger aufgrund der Umsetzung von Mitteln (siehe Titel 427 61, 526 61, 531 61, 541 61 und 547 61).

Kapitel	07 040
Titelgruppe	61 sowie Beilage 3
Zweckbestimmung	Kinder- und Jugendförderplan

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	99.633.440	100.225.700	100.225.700
VE:		16.500.000	16.500.000

Der Kinder- und Jugendförderplan (MBI.NRW. 2013, S. 205ff) umfasst gemäß § 9 Abs. 1, Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG-KJFöG) die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene und gibt die fachlichen Förderschwerpunkte vor.

Der Kinder- und Jugendförderplan bildet das Gesamtprogramm der Förderung junger Menschen in ihrem Lebensbereich außerhalb von Familie und Schule ab. Gefördert werden vor allem Organisationen der Kinder und Jugendlichen, Fachorganisationen und Träger der Kinder- und Jugendarbeit, kommunale Einrichtungen sowie einzelne Maßnahmen aus Schwerpunktbereichen. Einen zentralen Schwerpunkt bildet die Förderung der Infrastruktur der verbandlichen, offenen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Unter der Überschrift „Fit für die Zukunft – gemeinsam Bildung erleben“ definiert der Kinder- und Jugendförderplan 2013 – 2017 Förderbereiche und Förderschwerpunkte, die im Kern dem Ziel dienen, die Infrastruktur der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu sichern und zu stärken, ihre Weiterentwicklung anzuregen und die Realisierung von Maßnahmen und Projekten in den als zentral bewerteten Handlungsfeldern anzustoßen und zu fördern. Prävention und Bildungsförderung sind und bleiben dabei zentrale Bausteine für eine einmischende Jugendpolitik, die auf die Teilhabe junger Menschen setzt und ihnen durch ihre Organisationen und Einrichtungen die erforderlichen Rahmenbedingungen sichert.

Wesentliche Handlungsbedarfe werden zudem bei den folgenden Punkten gesehen:

- die Prävention von Benachteiligungslagen und Risiken des Aufwachsens,
- die Förderung der kulturellen Bildung junger Menschen,
- die Unterstützung sozial benachteiligter Jugendlicher,
- die Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- die Förderung der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- den Ausbau der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule und anderen Bildungsträgern,
- die Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen,
- die Förderung von Jugendlichen mit Behinderungen.

Auf dieser Grundlage definiert der Kinder- und Jugendförderplan zehn Förderbereiche:

1. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / internationale Jugendarbeit – Kommunale und regionale Angebote sichern und qualifizieren

Mit den in diesem Förderbereich zur Verfügung stehenden 58.890.000 EUR werden insbesondere die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, des Rings politischer Jugend sowie Projekte im Bereich der Initiativgruppen der kommunalen Bildungslandschaften, der internationalen Jugendarbeit, der Gedenkstättenfahrten und der Partizipation gefördert.

2. Kulturelle Jugendbildung / Medienkompetenz – Medien und Kulturland NRW

Der Zugang zu Angeboten der kulturellen Jugendarbeit sowie der Medienbildung ist für die Persönlichkeitsentwicklung von besonderer Bedeutung. Mit den in diesem Förderbereich zur Verfügung stehenden 6.835.000 EUR werden insbesondere die Angebote der kulturellen Jugendbildung und Medienpädagogik gefördert.

3. Chancengleichheit / Integration/Inklusion – Toleranz und Vielfalt fördern

Mit den hier insgesamt zur Verfügung stehenden 17.460.000 EUR werden die Angebote der Jugendsozialarbeit, Projekte und Maßnahmen im Bereich der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie Projekte gefördert, die die Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen an Angeboten der Jugendarbeit verbessern helfen.

4. Prävention gesellschaftlicher und individueller Risiken / junge Menschen stärken – Gewalt vermeiden

Mit den zur Verfügung stehenden 4.265.000 EUR werden Einrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes wie z. B. die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW und Angebote zur Integration von straffälligen Jugendlichen sowie gewaltpräventive Angebote im Bereich der Fußballfans gefördert.

5. Mädchen- und Jungenarbeit / Gender Mainstreaming – Mädchen und Jungen: gleiche Rechte, gleiche Chancen

Zur Förderung von Fachstellen und Projekten der Mädchen- und Jungenarbeit stehen 1.230.000 EUR zur Verfügung. Sie dienen im Kern der Weiterentwicklung geschlechtergerechter Angebote der Jugendarbeit. Zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur werden die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Jungenarbeit, die LAG Mädchenarbeit, die LAG autonome Mädchenhäuser sowie die FUMA Fachstelle Gender NRW gefördert.

6. Freiwilligendienste – Chancen für Engagement und Bildung

Zur Förderung der Durchführung des freiwilligen ökologischen Jahres sowie zur Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit mit dem Ziel, auch verstärkt benachteiligten Jugendlichen diese Angebote zu öffnen, stehen im Kinder- und Jugendförderplan 3 Mio. EUR zur Verfügung.

7. Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen

Die Weiterentwicklung der Jugendarbeit entlang sich neu entwickelnder Anforderungen bedarf eigenständiger Anstrengungen und Experimente. Um den Trägern eine solche Anpassung zu ermöglichen und zur gezielten Entwicklung neuer Angebotsformen stehen im Kinder- und Jugendförderplan rd. 2.235.700 EUR zur Verfügung.

8. Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld Kinder- und Jugendhilfe

Die Entwicklung einer neuen Praxis entlang sich verändernder Anforderungen bedarf einer begleitenden Praxisforschung. Zur Finanzierung entsprechender Maßnahmen stehen im Kinder- und Jugendförderplan 1.350.000 EUR zur Verfügung.

9. Investitionen

Die Kinder- und Jugendarbeit benötigt angemessene gut ausgestattete Örtlichkeiten. Für den Erhalt und Ausbau entsprechender überörtlicher besonders innovativer Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit stehen 3 Mio. EUR zur Verfügung. Insbesondere gefördert werden Jugendbildungs- und Jugendtagungstätten, Jugendferienheime und Jugendherbergen.

10. Sonderurlaubsgesetz

Eine wesentliche Stütze der Jugendarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder von Verbänden und Vereinen. Um dieses Engagement zu erleichtern, können Beschäftigte Sonderurlaub auf gesetzlicher Basis erhalten. Der damit verbundene Verdienstausfall wird vom Land ganz oder teilweise ausgeglichen. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 1.960.000 EUR zur Verfügung.